Ausführungsgesetz

zu der

Grundbuchordnung

und zu dem

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 10. Juni 1899.

Mit Erläuterungen.

Von

J. W. Grün,
kgl. Landgerichtsrath a. D.

Würzburg.
J. Staudinger'sche Verlagsbuchhandlung.
1899.

Ausführungsgesetz

zu der

Grundbuchordnung

und zu dem

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 10. Juni 1899.

Mit Erläuterungen.

Von

J. W. Grün,
kgl. Landgerichtsrath a. D.

Würzburg.
J. Staudinger'sche Verlagsbuchhandlung.
1899.

Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Ausführungsvorschriften zu der Grundbuchordnung. Art. 1 bis 22.

Einrichtung der Grundbuchämter. Art. 1 bis 10. . 8
Einsicht des Grundbuchs durch öffentliche Behörden Art. 11 20
Vorlegung des Veräußerungsvertrages bei der Auflassung. Art. 12 21
Familiengüter, Lehen, Familienfideikommisse, Erbgüter. Art. 13 bis 16 25
Rechte, die den Grundstücken gleichstehen. Art. 17 u. 18 29
Vorlegung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen und sonstigen Urkunden. Art. 19 u. 20 32
Theilhypotheken-, Theilgrundschuld- und Theilrentenschuldbriefe. Art. 21 34
Umwandlung von Hypothekenvormerkungen in Eintragungen. Art. 22 36

II. Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Art. 23 bis 57.

Oeffentliche Lasten. Art. 23 und 24 41
Uebertragung der Versteigerung auf die Notare. Art. 25 43
Veröffentlichung der Terminsbestimmung. Art. 26 . 46
Rechte, welche der Eintragung nicht bedürfen. Leibgedingsrechte. Art. 27 47
Miethe und Pacht. Art. 28 50
Feststellung des Werthes des Grundstücks. Art. 29 . 53

	Seite
Sicherheitsleistung. Art. 30 und 31	54
Auszahlung des Erlöses. Art. 32.	57
Aufgebotsverfahren. Art. 33	57
Lehen, Familienfideikommisse, Erbgüter. Art. 34—36	58
Zwangsvollstreckung in Bergwerke und unbewegliche Kuxe. Art. 37 bis 43	62
Gerichtliche Versteigerung von Bergwerken und unbeweglichen Kuxen. Art. 44 bis 51	67
Uebergangs- und Schlußbestimmungen. Art. 52 bis 57	73
Anhang I. Auszug aus dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch	83
Anhang II. Auszug aus dem Gesetze, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch betreffend . .	99
Anhang III. Die Gebührenbewerthung der Grundbuchsachen 2c. betr.	118
Alphabetisches Register	140

Einleitung.

Nach Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch tritt letzteres gleichzeitig mit einem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie einer Grundbuchordnung u. A. am 1. Januar 1900 in Kraft, während diese, soweit auf die Anlegung des Grundbuchs bezüglich, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im übrigen gleich dem Gesetz über die Zwangsversteigerung rc. (§ 1 des Z.V.G.) für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Wirksamkeit tritt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (§ 82 Abs. 1 G.B.O.). Letzterer Zeitpunkt wird nach Art. 186 Abs. 1 des Einf.Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch für jeden Bundesstaat durch landesherrl. Verordnung bestimmt.

Ueber die rechtliche Grundlage, das Verfahren und die Formalitäten bei der Anlegung des Grundbuchs wurde bereits durch im Jahre 1898 ergangene Gesetze und Verordnungen rc. Vorsorge getroffen, so durch das Gesetz vom 18. Juni 1898 betr. die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landestheilen rechts

des Rheins, das Gesetz vom 1. Juli 1898 das Liegenschaftsrecht in der Pfalz betreffend und im Zusammenhange damit das Gesetz vom 15. Juni 1898, betreffend das Unschädlichkeitszeugniß, dann durch die Allh. Verordnungen vom 23. Juli 1898 betr. die Anlegung des Grundbuchs in den Landestheilen rechts des Rheins (Ges. u. Vdgs.Bl. S. 493) und vom 28. August 1898 betr. die Anlegung des Grundbuchs in der Pfalz (G. u. V.Bl. S. 561), ferner die Bekanntmachungen des k. Staatsminist. der Justiz vom 1. Oktober 1898, Geschäftsanweisung für die Anlegungsbeamten (J.M. Bl.S. 507), die Grundbuchanlegungsordnung für die Pfalz vom 14. Sept. 1898 (J.M.Bl. S. 315) und vom 12. Nov. 1898, die Hypothekenbezirke und die Einrichtung der Hypothekenbücher betr., des k. Staatsminist. des Innern vom 15. Oktober 1898 die Anlegung ꝛc. hier die Mitwirkung der Gemeindebehörden im Anlegungsverfahren betr., des k. Staatsminist. der Finanzen vom 21. Oktober 1898, die Anlegung des Grundbuchs betr.

Dagegen wurde zur Ausführung der Grundbuchordnung selbst sowie zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unterm 19. Novbr. 1898 ein gemeinsamer Gesetzentwurf dem Landtag bezw. dem Justizgesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe vorgelegt, welcher die Vorschriften aufstellte, die auf Grund der § 83 der Grundbuchordnung und § 2

des Einf.Ges. zum Zwangsversteigerungsgesetz der Landesgesetzgebung vorbehalten waren, soweit sie nicht in den neben dem Bürgerl. Gesetzbuche in Geltung bleibenden Gesetzen enthalten sind, außerdem aber auch Bestimmungen über die Behörde, welche das Grundbuch zu führen hat, über die Zuständigkeit der Grundbuchämter u. s. w. traf und zur Ermöglichung der Aufhebung der bayr. Subhastationsordnung vom 23. Febr. 1879 nebst Novelle vom 29. Mai 1886 deren unter obbem. Vorbehalte fallende Vorschriften in sich aufnahm.

Von einzelnen in den Reichs-Einführungsgesetzen enthaltenen Vorbehalten machte die bayr. Landesgesetzgebung überhaupt keinen Gebrauch, so von dem in § 5 des Einf.G. zum Zwangsversteigerungsgesetz, wonach durch Landesgesetz bestimmt werden kann, daß dem Antrag auf Zwangsversteigerung ein Auszug aus einem Steuerbuch beigefügt werden soll, — deshalb, weil bei dem Charakter des Grundbuchs die bisher in der Subh.-Odg. zum Nachweis des schuldnerischen Eigenthums verlangte Vorlage eines Auszugs aus dem Grundsteuerkataster im Hinblick auf § 17 des Z.V.G. nicht mehr veranlaßt ist; ferner von § 8 desselben Einf.-Ges., wonach landesgesetzlich für die Zwangsversteigerung bestimmt werden kann, daß die vor dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuchs eingetragenen Hypotheken bei der Feststellung des geringsten Gebotes und bei der Aufstellung des Theilungsplanes nur auf Grund

einer Anmeldung zu berücksichtigen sind, — und zwar deßhalb, weil eine solche Vorschrift Hypotheken voraussetzt, die mit der Befriedigung des Gläubigers, ohne Löschung im Grundbuch den nachstehenden Gläubigern gegenüber unwirksam werden, für das rechtsrheinische Bayern aber es bei der reichsgesetzlichen Ueberleitung der bestehenden Hypotheken in Buchhypotheken verbleibt (Art. 192 E.G. z. B.G.B.) und für die Pfalz die bestehenden Hypotheken bereits durch das Gesetz vom 1. Juli 1898 (s. o.) gemäß Art. 193 des erwähnten Einf.Gesetzes in Sicherungshypotheken umgewandelt wurden, ohne daß eine dem Art. 194 entsprechende Bestimmung getroffen worden wäre. —

Die erste Lesung des Gesetzentwurfes erfolgte im Justizgesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten in den Sitzungen vom 10. und 11. Januar 1899 in Anwesenheit des Justizministers Dr. Frhr. v. Leonrod, des Senatspräsidenten am obersten Landesgericht Dr. Ritter von Jakubezky, des Minist.-Rathes im St.M. der Justiz Thelemann und der Ausschußmitglieder v. Stobäus, Vorsitzender, Wagner Stellvertreter des Vorsitzenden, Dr. Casselmann, Schriftführer, Michel, Stellvertreter des Schriftführers, Konrad, Fuchs, Josef Geiger, Josef Huber, Landmann, Lerno, Seeberger, von Walter (Lutz, Dr. Ratzinger und Segitz entschuldigt); die zweite Lesung in der Sitzung vom 13. Januar 1899 bei gleicher Präsenz (mit Ausnahme des Minist.Rathes Thelemann), während in der Sitzung

vom 12. April 1899 die Berathung über den Beschluß der Reichsraths-Kammer zum fragl. Gesetzentwurf statthatte in Gegenwart des Justizministers, des Sen.-Präs. v. Jakubezky, des Minist.-Rathes im Staatsminist. der Finanzen Ritter von Huber, des Oberregierungsraths im St.M. des Innern Krazeisen und obiger Ausschußmitglieder mit Ausnahme des Abg. Lutz, an dessen Stelle Abg. Bekh trat und der entschuldigten Abg. Josef Huber und Dr. Ratzinger.

Als Referent fungierte in sämmtlichen Berathungen Abg. Michel, als Korreferent Abg. Fuchs. — Der II. (Gesetzgebungsausschuß) der Kammer der Reichsräthe berieth über den Gesetzentwurf in den Sitzungen vom 13. u. 14. bezw. 31. Dezember 1898.

Vom Plenum der K. d. Reichsräthe wurde derselbe in der Sitzung vom 9. März 1899, in der Abg.-Kammer am 24. April 1899 berathen und angenommen.

Bei der schließlichen Feststellung erhielten die Artikel des Entwurfes von Nummer 23 an wegen Streichung des Art. 22 durch den Reichsrath eine um je 1 tiefere Zahl also Art. 22 des Gesetzes ist Art. 23 des Entwurfes, Art. 52 des Ges. ist Art. 53 des Entw., während im Weiteren der Art. 53 des Ges. Art. 56 des Entw., Art. 56 des Ges. Art. 54 des Entw., Art. 57 des Ges. Art. 55 des Entw. ist, und die Art. 54 u. 55 des Gesetzes sich neu aus den Berathungen des Landtages ergaben.

Der Zeitpunkt, zu dem mit Ausnahme der speziellen Bestimmungen in Art. 54—56 gem. Art. 53 das Gesetz in Kraft tritt, wird in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken ein verschiedener sein, je nachdem in dem einen die Grundbuch-Anlegungsarbeiten früher beendigt werden, als in dem anderen. Die dadurch unzweifelhaft entstehende Verschiedenheit der Rechtsanwendung ist theils schon im Einführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch §§ 184 Satz 2, 192, 193 — indem für die daselbst genannten Rechtsverhältnisse wie Erbbaurecht, Grunddienstbarkeiten, Hypotheken und Grundschulden schon vom 1. Januar 1900 an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn auch zum Theil mit Einschränkungen, zur Anwendung kommen — theils im vorliegenden Gesetze Art. 54 ff. nach Thunlichkeit verringert.

Die in den Anmerkungen für die citirten Gesetze gebrauchten Abkürzungen, wie sie sich zum Theil auch in den legislatorischen Arbeiten eingebürgert haben, sind unzweideutig und bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß B.G.B. das Bürgerliche Gesetzbuch, G.B.O. die Grundbuchordnung, und Z.V.G. das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichnet.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß in den Bemerkungen die in den einzelnen Gesetzes-Artikeln in Bezug genommenen Paragraphen der Grundbuchordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und

des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ꝛc. großentheils wörtlich aufgenommen wurden, um dieselben sofort ohne weiteres Nachschlagen zur Hand zu haben. Aus gleichem Grunde sind auch in einem Anhange die in vorwürfige Materien hauptsächlich einschlagenden Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch und des Gesetzes, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch betr. — von denen die eine oder andere auch schon im Kontexte der Bemerkungen eingehendere Behandlung erfahren hat — auszugsweise angefügt. Den Text der Grundbuchordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes selbst anzureihen erschien überflüssig, da diese Reichsgesetze ohnehin beim täglichen, ja stündlichen Gebrauche den betreffenden Praktikern zur Hand sein müssen.

Aus diesen Gesichtspunkten erschien es auch für zweckentsprechend, das Gesetz in seiner Einheitlichkeit, als Ganzes zu behandeln, ohne die auf die Grundbuchordnung bezüglichen Bestimmungen einer spezifisch bayrischen Ausgabe der Reichs-Grundbuchordnung und die auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sich beziehenden Vorschriften einer bayr. Separatausgabe des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung einzuverleiben.

Ausführungsgesetz

zu der

Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Ausführungsvorschriften zu der Grundbuchordnung.

Einrichtung der Grundbuchämter.

Artikel 1.

Für die Verrichtungen [1]) des Grundbuchamts sind die Amtsgerichte zuständig.

Bemerkung. Auch nach bisherigem Rechte waren die Amtsgerichte in den Landesteilen rechts des Rheins für das Hypothekenwesen zuständig (Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz), während in der Pfalz nach dem code civ. eigene unter den höheren

Finanzbehörden stehende Hypothekenbewahrer die vorgeschriebenen Hypothekenregister führten.

1. Analog der Ausdrucksweise in dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welches z. B. „für die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts" „für die Verrichtungen des Nachlaßgerichts" das Amtsgericht für zuständig erklärt.

Bezüglich der Anlegung des Grundbuches siehe die Einleitung.

Artikel 2 [1]).

Mit den Obliegenheiten des Grundbuchbeamten kann das Staatsministerium der Justiz ausnahmsweise auch einen zum Richteramte befähigten Rechtskundigen [2]) betrauen.

Bemerkungen. 1. Hiedurch soll für dringende Fälle wie plötzliche Erkrankung, Beurlaubung des Grundbuchrichters, Einberufung zu militärischen Dienstleistungen, außerordentliche Grundbuchbereinigungsarbeiten Vorsorge getroffen werden, damit der Grundbuchverkehr keine Störung erleidet und das Grundbuch in gehöriger Weise fortgeführt werden kann.

2. Bezüglich der Haftung ist unter den Grundbuchbeamten ebenso wie im § 12 der Grundbuchordnung auch ein nach gegenwärtigem Artikel mit den Obliegenheiten des Grundbuchbeamten betrauter Rechtskundiger (zum Richteramt befähigter Sekretär oder gepr. Rechtspraktikant) zu verstehen. Die Haftpflicht bemißt sich, nachdem Art. 22 des Entwurfes von der Reichsratskammer gestrichen wurde, nach Art. 60 und 61 des Ausf.Ges. zum Bürgerl. Gesetzb. (Siehe Anhang I).

3. Geprüfte Rechtspraktikanten erhalten durch ihre Verpflichtung zum stellvertretenden Grundbuchbeamten natürlich nicht die Eigenschaft eines Richters.

Artikel 3.

Für die Beurkundung des Zeitpunkts [1]), in welchem ein Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, ist auch der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zuständig [2]).

Das Gleiche gilt von der Aufnahme des Protokolls über die Einlegung einer Beschwerde oder einer weiteren Beschwerde.

Bemerkungen. 1. Die „genaue Vermerkung" dieses Zeitpunktes auf dem Antrage schreibt die Grundbuchordnung in § 13 Abs. 1 vor. Dieselbe ist von großer Wichtigkeit im Hinblick auf §§ 17 und 18 der G.B.O. und § 879 des Bürgerl. Gesetzbuches. Auch die preuß. Grundbuchordnung hatte die Vorschrift, daß der Zeitpunkt des Eingangs sowohl auf den Anträgen als auf den Urkunden vom Grundbuchrichter oder Buchführer genau zu bezeichnen ist, in das Gesetz selbst aufgenommen. Nach Ziff. II der J.M.E. v. 11. April 1872 war in gewissen Fällen dem Tage der Präsentation auch die Stunde und Minute beizufügen, was auch künftig von Belang sein wird.

2. Nur bei legaler Verhinderung des Grundbuchbeamten, welcher regelmäßig selbst präsentieren wird. — Auch bisher war der Gerichtsschreiber zuständig (Ziff. III der J.M.E. vom 11. April 1872 J.M.Bl. S. 126). Der Gebrauch eines Präsentationsstempels mit Beifügung der Unterschrift wurde im Just.Ges.Ausschusse als unbedenklich bezeichnet.

3 Gleich dem bisher für Hypothekensachen geltenden Rechte (Art. 58 des Ausf.Ges. z. C.P.O. und K.O.).

Nach §§ 71 ff. der Grundbuchordnung findet gegen die Entscheidungen des Grundbuchamtes das Rechtsmittel der Beschwerde statt, über welche die Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Grundbuchamt seinen Sitz hat, entscheidet. Diese Beschwerde sowie die weitere Beschwerde (§ 80 G.B.O.) können auch durch Erklärung zum Protokoll des Grundbuchamts eingelegt werden.

Übereinstimmend mit § 21 Abs. II und § 29 Abs. I, IV des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit, wonach die Beschwerde und weitere Beschwerde auch in den übrigen durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit zum Protokolle des Gerichtsschreibers erster Instanz d. h. desjenigen Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird, erklärt werden kann, ist auch in Grundbuchsachen der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zur Aufnahme des Protokolls über die Einlegung der Beschwerde und weiteren Beschwerde für zuständig erklärt.

Nach §§ 79 Abs. I mit 102 der Grundbuchordnung und Art. 42 Abs. 3 des Ausf.Ges. zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des Art. 167 Ziff. XII des Ausf.Ges. zum Bürgerl. Gesetzbuch entscheidet über die weitere Beschwerde in Grundbuchsachen (wie bisher in Hyp.-Sachen) das Oberste Landesgericht in der Besetzung der Senate mit fünf Mitglieder und vorbehaltlich der Bestimmung in § 79 Abs. II der Grundbuchordnung. — Erfolgt die Einlegung der Beschwerde bei dem Beschwerdegerichte oder dem weiteren Beschwerdegericht nicht durch Beschwerdeschrift, so nimmt auch hier das Protokoll der Gerichtsschreiber auf.

Beschwerden auf dem Gebiete der Verwaltung, insbesondere über die Art des Geschäftsbetriebes und in Aufsichtssachen erledigen sich nach Landesrecht s. Art. 69 ff. des Ausf. Ges. zum Gerichtsverf.Ges. Ueber Verzögerungsbeschwerden s. Art. 73, 74 des letzterwähnten Ausf.Ges. Preuß. Grundbuchordnung § 24. —

Wer zur Einlegung der Beschwerde berechtigt ist, wird sich auch in Grundbuchsachen nach dem in § 20 des Ges. über die freiw. G. aufgestellten Grundsatze zu richten haben.

4. Die Haftung hat in den Fällen des Art. 3 der Staat in gleicher Weise wie nach Art. 2.

Artikel 4[1]).

Das Grundbuch wird von dem Grundbuchamte geführt, in dessen Bezirke das Grundstück[2]) liegt.

Bemerkungen. 1. Beruht auf der Vorschrift des § 2 der G.B.O. wonach die Grundbücher für Bezirke einzurichten sind, und entspricht dem bisherigen § 89 des Hyp.Ges.

Ausnahmen hievon s. in Art. 5—7.

2. Unter „Grundstück" begreift das Reichsgesetz sowohl ein einzelnes Grundstück als einen sog. Komplex (s. § 890 BG.B.)

Artikel 5.

Liegt ein Grundstück in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter liegende Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden[1]), so wird das

zuständige Grundbuchamt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht bestimmt [2]).

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Bemerkungen. Die Vorschrift schließt sich an §§ 36, 37 der Civ.Pr.O. an.

1. Nach § 890 Abs. 1 des Bürgerl. Ges.B.

2. Liegen die in Frage kommenden Grundstücke in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte, so entscheidet das Oberste Landesgericht als gemeinschaftliches oberes Gericht gem. § 5 des Ges. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, welcher nach Art. 8 unten auf Grundbuchsachen Anwendung findet.

Artikel 6.

Soll ein Grundstück einem im Bezirk eines anderen Grundbuchamts liegenden Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben werden [1]), so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das ganze Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig [2]).

Bemerkungen. 1. Nach § 890 Abs. II des Bürgerl. Ges.B.

2. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Lage des Hauptgrundstücks, welches in der Regel ein mit Gebäuden bestandenes Grundstück oder ein Grundkomplex sein wird; gibt das für das Hauptgrundstück zuständige Grundbuchamt dem Zuschreibungsantrage statt, so umfaßt die Zuständigkeit dieses Grundbuchamts das ganze Grundstück in seinem nunmehrigen Bestande, ohne daß es einer Bestimmung des zuständigen Grundbuchamts durch das höhere Gericht bedarf.

Für das bisherige Hypothekenrecht regelten §§ 121—123 des Hyp.Gesetzes die Art der Behandlung in der Weise, daß für das zuzuschreibende Grundstück bei dem örtlich zuständigen Hypothekenamte ein sog. Pertinenz- oder Sperrfolium anzulegen war, auf welchem keinerlei weiterer Eintrag erfolgte.

Nach Erklärung des Minist.-Kommissärs v. Jakubezky im Justiz Gesetzgeb. Ausschusse ist die Anlegung eines besonderen Blattes im Grundbuch in der Form eines Sperrfoliums nicht erforderlich und genügt es, wenn in dem amtlichen Verzeichnisse der Grundstücke (§ 2 Abs. II G.B.O. bisher Sachregister) bemerkt wird, daß das betreffende Grundstück dem anderen Grundbuchbezirke zugewiesen ist.

Artikel 7 [1]).

Für Bergwerke kann das Staatsministerium der Justiz die Führung des Grundbuchs für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen [2]).

Bemerkungen. 1. Auch bisher wurden für die Bergwerke besondere Hypothekenbücher aus Zweckmäßigkeitsgründen geführt (§ 1 der Vorschriften vom 31. Juli 1830 über den Vollzug des Hypothekenges. in Bezug auf Bergbaurealitäten R.Bl. S. 989).

2. Für die Anlegungsarbeiten bereits in Betracht genommen, durch § 28 der Vdg. v. 23. Juli 1898, die Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betr. G. u. Vdg.Bl. S. 493; § 77 Abs. II Z. 2 der Geschäftsanweisung für die Anlegungsbeamten v. 1. X. 1898 J.M.Bl. S. 507).

3. Auf die Bergwerke bezügliche Vorschriften enthält dieses Ausführungsgesetz in Art. 17, Abs. I; Art. 38—52.

Artikel 8.

Die Vorschriften der §§ 2, 5 bis 10, 13, 14, 16 bis 18, 34 und des § 199 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf Grundbuchsachen, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften bestehen, entsprechende Anwendung.

Bemerkungen. Für die Grundbuchsachen, welche durch die Übertragung an die Gerichte, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden, gelten vor allem die reichsgesetzlichen Bestimmungen der Grundbuchordnung. Da Art. 129

des Ausf.Ges. zum Bürgerl. Ges.B. sich nur auf Angelegenheiten bezieht, für welche die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend sind, werden in vorwürfigem Artikel die hier einschlägigen Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit ausdrücklich für anwendbar erklärt. Solche sind:

„§ 2. Die Gerichte haben sich Rechtshülfe zu leisten. Die §§ 158 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung."

Diese Verpflichtung war bisher in Art. 77 des Ausf.Ges. zum R.G.V.G. ausgesprochen, der jedoch durch Art. 167 Z. XXIII des Ausf.Ges. zum Bürgerl. Ges.B. auf die Angelegenheiten beschränkt wird, für welche die Landesgesetze maßgebend sind. Dieselbe erstreckt sich nicht nur auf sämtliche Grundbuchämter des Reichs, welche Bestandteile von Gerichten bilden, sondern gilt teils auf Grund von Staatsverträgen, theils üblicher Weise auch für den Verkehr mit den Verwaltungsbehörden und Notaren, denen etwa in einzelnen Bundesstaaten die Führung des Grundbuchs übertragen ist.

„§ 5. Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Gericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht bestimmt. Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung durch das ihm im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt."

Nach § 102 der Grundbuchordnung mit Art. 42 Abs. 3 des Ausf.Ges. zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des Art. 167 Z. XII des Ausf.Ges. zum Bürgerl. Ges.B. gilt im Hinblick auf § 199 Abs. 2 Satz 2 des Ges. über die Angelegenh. der fr. G. das Oberste Landesgericht als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Grundbuchämter des Königreichs.

„§ 6. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst betheiligt ist oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Sachen, in denen er als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

Ein Richter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen.

§ 7. Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht oder von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist."

Die Ablehnung eines Grundbuchrichters ist demnach überhaupt unstatthaft. Aber auch wo das Grundbuch nicht von richterlichen Beamten geführt wird, sind Eintragungen nicht deshalb unwirksam, weil sie ein infolge Ablehnung ausgeschlossener Grundbuchbeamter bewirkt hat. § 10 G.B.O. Dasselbe gilt bezüglich einer Eintragung, welche ein kraft des Gesetzes von der Mitwirkung bei der Eintragung ausgeschlossener oder ein örtlich unzuständiger Grundbuchrichter bewirkt hat.

Erklärungen, die vor oder gegenüber dem Grundbuchamt nach §§ 873, 875 und 876 des Bürgerl. Ges.B. abgegeben werden, sind bindend u. bezw. unwiderruflich auch dann, wenn der sie entgegennehmende Grundbuchbeamte kraft des Gesetzes von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen ist.

„§ 8. Auf das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache, über die Sitzungspolizei und über die Beratung und Abstimmung entsprechende Anwendung, die Vorschriften über die Gerichtssprache mit den sich aus dem § 9 ergebenden Abweichungen."

Bezüglich der Gerichtssprache siehe §§ 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes, bezügl. der Sitzungspolizei §§ 177 ff. dess. Gesetzes.

Da Art. 78 u. 79 des Ausf.Ges. z. G.V.G. im Art. 167 Z. XXIV des Ausf.Ges. z. Bürgerl. Ges.B. auf die Angelegenheiten beschränkt wurden, für welche die Landesgesetze maßgebend sind, war die Übertragung des ob. § 8 auf die Grundbuch-

sachen nothwendig, wenn auch bezüglich der Beratung und Abstimmung nur § 194 Abs. 1 des G.V.G. in Betracht kommt.

§ 9. Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die betheiligten Personen erklären, mächtig ist; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn die betheiligten Personen darauf verzichten. Auf den Dolmetscher finden die Vorschriften des § 6 entsprechende Anwendung.

Bemerkung. Zu § 8 hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften des G.V.G. über die Gerichtssprache.

„§ 10. Auf das gerichtliche Verfahren sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschaftssachen und der Nachlaßsachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist."

Bemerkung. Auf die Grundbuchsachen sind die Gerichtsferien wie bisher ohne Einfluß. §§ 201—204 G.V.G.

§ 13. Die Beteiligten können mit Beiständen erscheinen. Sie können sich, soweit nicht das Gericht das persönliche Erscheinen anordnet, auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten haben auf Anordnung des Gerichts oder auf Verlangen eines Betheiligten die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen."

Ein Notar, welcher die zu einer Eintragung in das Grundbuch erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt hat, hat nach § 15 G.B.O. die gesetzliche Vermutung seiner Bevollmächtigung zur Beantragung der Eintragung für sich. Im übrigen sollen nach § 29 G.B.O. Eintragungen nur erfolgen, wenn die Eintragungsbewilligung (§§ 17—28 G.B.O.) oder die sonstigen erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche (§ 380 C.P.O.) oder öffentlich beglaubigte Urkunden (§ 129 B.G.B.) nachgewiesen werden. Dies gilt auch für den Widerruf einer zur Stellung eines Eintragungsantrages erteilten Vollmacht (§ 32 G.B,O.) sowie für die Erteilung einer solchen, wenn durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll. (§ 30 G.B.O.) Will der gesetzliche Vertreter eines Betheiligten durch einen Bevollmächtigten handeln, so ist auch der Nachweis seiner Bestellung als gesetzl. Vertreter, soweit sie nicht beim Grundbuchamt offenkundig ist, durch öffentliche Urkunde zu erbringen.

„§ 14. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Armenrecht sowie die Vorschriften der §§ 34 bis 36 der Rechtsanwaltsordnung finden entsprechende Anwendung.“

S. §§ 106 ff. der C.P.O. Art. 4 des Ges. über das Gebührenwesen. §§ 34–36 R.A.O. handeln davon, daß einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, auch insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, ein durch den Vorsitzenden des Prozeßgerichts auszuwählender Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden kann.

„§ 16. Gerichtliche Verfügungen werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalte nach bestimmt sind, wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung; durch die Landesjustizverwaltung kann jedoch für Zustellungen im Auslande eine einfachere Art der Zustellung angeordnet werden. In denjenigen Fällen, in welchen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, soll in den Akten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist; durch die Landesjustizverwaltung kann näher bestimmt werden, in welcher Weise in diesen Fällen die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht werden soll.

Einem Anwesenden kann die Verfügung zu Protokoll bekannt gemacht werden. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu ertheilen.“

Die Uebertragung des § 16 Abs. 1 hat nur Bedeutung für Verfügungen, die nicht in einer Eintragung bestehen (bezüglich dieser s. § 55, § 71 G.B.O.) z. B. Zurückweisung eines Eintragungs-Antrages (§ 18 G.B.O.), die Fristbestimmung zur Behebung von Eintragungshindernissen (§ 18 Abs. 1 G.B.O.), die Einforderung des Hypothekenbriefes nach § 62 Abs. 2 G.B.O.

Wegen der von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen vgl. bisher §§ 27 u. 28 der Instr. für die Gerichtsschreiber v. 14 Sept. 1879. — Die Eröffnung der Verfügung zu Protokoll ist auch statthaft, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt. Die Wirksamkeit tritt sofort mit der Bekanntmachung ein. Aufschiebende Wirkung kommt nur der Beschwerde gegen

Strafverfügungen (s. Art. 129 Ausf.G. z. B.G.B.) zu. In Hypothekensachen ist nur im Falle des § 94 Abs. 2 Hyp.Ges. der Beschwerde aufschiebende Wirkung verliehen.

„§ 17. Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags."

Abs. 2 ergänzt die Bestimmungen des B.G.B. über die Fristenberechnung in §§ 187 ff.

„§ 18. Erachtet das Gericht eine von ihm erlassene Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt, so ist es berechtigt, sie zu ändern; soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Aenderung nur auf Antrag erfolgen.

Zu der Aenderung einer Verfügung, die der sofortigen Beschwerde unterliegt, ist das Gericht nicht befugt."

Ungerechtfertigte Eintragungen in das Grundbuch können lediglich nach Maßgabe des § 54 der Grundbuchordnung berichtigt bezw. beseitigt werden, eventuell auf Verlangen im Beschwerdewege. (§ 71 Abs. 2 G.B.O.)

„§ 34. Die Einsicht der Gerichtsakten kann Jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer Abschrift; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen."

Für die Einsicht des Grundbuchs durch Private ist § 11 der Grundbuchordnung maßgebend; ebenso bezüglich der in diesem erwähnten Urkunden- und der Abschriftertheilung. Hinsichtlich der übrigen Akten des Grundbuchamts trifft § 34 Bestimmung, wonach das berechtigte Interesse glaubhaft zu machen ist. Eine förmliche Glaubhaftmachung im Sinne des § 266 C.P.O. dürfte auch hier wie bei § 11 G.B.O. nicht geboten sein.

„§ 199 Abs. 2 Satz 2: Auch gilt es (nämlich das Oberste Landesgericht) als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des Bundesstaats."

Siehe oben zu § 5.

Artikel 9.

Ueber Erklärungen, die vor dem Grundbuchamt abgegeben werden, soll ein Protokoll aufgenommen werden [1]).

Das Protokoll soll den Vorschriften des § 177 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechen [2]).

Bemerkung. 1. Diese Vorschrift — dem bisherigen Rechte in § 101 des Hyp.Ges. entsprechend — beruht auf § 29 der Grundbuchordnung, wonach eine Eintragung im Grundbuch nur erfolgen soll, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden.

Es ist hier mit Rücksicht auf die Fassung des erwähnten § 29, der nur eine sog. Soll-Vorschrift enthält, ebenfalls lediglich eine Ordnungs-Vorschrift gegeben, deren Nichtbeachtung zwar für den betr. Beamten disziplinäre Einschreitung zur Folge haben kann, für die Wirksamkeit und Giltigkeit des Rechtsgeschäftes bezw. der Eintragung jedoch gleichgiltig ist.

2. Das aufzunehmende Protokoll soll demnach vorgelesen, von den Betheiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben werden (Abs. 1 Satz 1), im Falle ein Betheiligter erklärt, nicht schreiben zu können, eine Feststellung hierüber enthalten (Abs. 2 Satz 1) und von den mitwirkenden Personen — Richter, Gerichtsschreiber, Zeugen 2c. — ebenfalls unterschrieben werden (Abs. 3 des § 177). —

Auch hier ist nur eine Sollvorschrift gegeben, welche dem Beamten eine Pflicht auferlegt, die er bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung befolgen muß, ohne daß die Nichtbeachtung rechtliche Folgen nach sich zöge.

Artikel 10.

Ist derjenige, von welchem eine Eintragungsbewilligung oder eine sonstige zu einer Eintragung

erforderliche Erklärung vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben wird, dem Grundbuchbeamten nicht bekannt, so hat sich der Grundbuchbeamte Gewißheit über dessen Persönlichkeit zu verschaffen [1]). Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob der Grundbuchbeamte den Erklärenden kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über die Persönlichkeit verschafft hat [2]).

Bemerkung. 1. Die rechtliche Bedeutung, welche der Eintragung im Grundbuch nach den §§ 891—893 des B.G.B. mit Rücksicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs zukommt, macht es erforderlich, daß das Grundbuchamt sich bei der Entgegennahme der im Artikel erwähnten Erklärungen über die Persönlichkeit des Erklärenden vergewissert, wie solches auch im Hyp.Ges. § 103 bei fremden und unbekannten Personen vorgeschrieben ist.

2. Vgl. § 176 Abs. 3 Satz 1 des Ges. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit. Kann der Grundbuchbeamte sich diese Gewißheit nicht verschaffen wie etwa durch Vorlage von Legitimationspapieren, durch Identitätszeugen u. dgl., so bleibt es seinem Ermessen überlassen, den Antrag zurückzuweisen oder dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Hebung des der Eintragung entgegenstehenden Hindernisses durch Beibringung der erforderlichen Nachweise ꝛc. zu bestimmen (s. § 18 G.B.O.).

Einsicht des Grundbuchs durch öffentliche Behörden.

Artikel 11 [1]).

Inwieweit öffentlichen Behörden [2]) auf Ersuchen die Einsicht des Grundbuchs [3]) und der im § 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Schriftstücke zu gestatten ist und Abschriften zu ertheilen sind, wird durch Ministerialvorschrift bestimmt [4]).

Bemerkung. 1. § 11 der G.B.O. besagt, daß Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, vom Grundbuch, sowie von den in demselben in Bezug genommenen Urkunden, auch noch nicht erledigten Eintragungsanträgen Einsicht nehmen und Abschriften, auch beglaubigte, verlangen kann, während die §§ 93 und 94 dess. Ges. die Landesjustizverwaltung ermächtigen, die Gestattung solcher Einsicht und Abschriftertheilung noch über die Vorschriften des § 11 hinausgehend zu erweitern und auch auf die Grundbuchakten (wo solche gehalten werden), auszudehnen.

2. Die Frage, in welchem Maße und unter welchen Voraussetzungen die Staatsbehörden und die öffentlichen Behörden überhaupt das Recht haben sollen, das Grundbuch für ihre amtlichen Zwecke wie Steuerveranlagung, Darlehenshingaben aus öffentlichen Kassen, statistische Arbeiten 2c. zu benützen, ist in der Grundbuchordnung nicht geregelt, indem die oben cit. Bestimmungen der §§ 11, 93, 94 nur Privaten gegenüber Geltung haben.

3. Die Einsicht muß auch von den öffentl. Behörden bei dem Grundbuchamte genommen werden, da eine Versendung des Grundbuches, wie auch bisher des Hypothekenbuchs nicht stattfindet.

4. Das ist Anordnung der betheiligten Ministerien in mit dem Justizministerium gemeinschaftlichen Entschließungen.

Vorlegung des Veräußerungsvertrages bei der Auflassung.

Artikel 12[1]).

Das Grundbuchamt soll die Erklärung der Auflassung nur entgegennehmen[2]), wenn die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vor gelegt wird.

Dasselbe gilt für die Notare. Der Vorlegung der Urkunde steht die Aufnahme durch den Notar gleich[3])[4]).

Bemerkung. 1. Beruht auf § 98 G.B.O.

An und für sich ist nach den Bestimmungen der Grundbuchordnung § 20 zur Eintragung des neuen Eigenthümers bezw. Erwerbers im Falle der Auflassung lediglich die Einigung des Berechtigten und des anderen Theiles — welche bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamte erklärt werden muß — erforderlich, ohne daß es der Abfassung oder Vorlage eines Vertrages bedürfte. Wird aber ein Vertrag, in welchem sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke zu übertragen und der nach § 313 des B.G.B. gerichtlich oder notariell, in Bayern aber nach Art. 167 Ziff. I Abs. 2 des Ausf.Ges. zum B.G.B. ausschließlich notariell zu beurkunden ist, abgeschlossen, so soll derselbe dem Grundbuchamte bezw. dem Notare bei Entgegennahme der Auflassungserklärung vorgelegt werden. Die Gerichte sind zur Entgegennahme der Auflassungserklärung nicht befugt, also weder Vormundschafts- noch Nachlaßgericht noch Prozeßgericht (Art. 81 des Aus.Ges. zum B.G.B.) Der Eigenthumsübertragung an Grundstücken ist gleichgestellt die Uebertragung eines Erbbaurechtes (§ 1017 Abs. 2 B.G.B.) und derjenigen Rechte, welche durch Landesgesetz den Grundstücken gleichgestellt sind*), des Bergwerkseigentums und der unbeweglichen Kuxe des älteren Rechts (Art. 41 Abs. 1, Art. 228 Abs. 2 des Bergges. v. 20. März 1869) des Fischereirechtes, der realen Gewerbeberechtigungen und des in Art. 19 Abs. 2 des Ges. über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz vom 1. Juli 1898 bezeichneten Rechte an einzelnen Räumen eines fremden Gebäudes (Art. 18. 17 Abs. 2 unten). Die thatsächliche Auflassung und Eintragung in das Grundbuch saniert übrigens jeden Vertrag, auch den nur privatim errichteten (§ 313 Satz 2 B.G.B.). —

Ist in einem Nachbarstaate etwa die gerichtliche nach § 167 Abs. I des Ges. über die Angelegenheiten der freiw. G. „amtsgerichtliche" Beurkundung der in § 313 B.G.B. erwähnten Verträge gesetzlich vorgeschrieben, so kann es allerdings z. B. in den Fällen des § 890 B.G.B. vorkommen, daß das bayr. Grundbuchamt oder der bayr. Notar die Auflassung auf Grund einer solchen gerichtlichen Protokollirung entgegen-

---

*) z. B. Nutzungsrechte der Mitglieder eines der im Art. 164 des Einf.G. z. B.G.B. bezeichneten Verbände.

nehmen hat. Dies dürfte auch bei Theilungen in Nachlaßachen (Art. 104 des Ausf.Ges z. B.G.B.) unter mehrere Erben (Erbteilungsverträgen) oder Gemeinschaftstheilungen, in welchen Fällen neben den Notaren auch die Amtsgerichte zur Beurkundung zuständig sind, sowie bei prozeßgerichtlichen Vergleichen über Grundstücke und solchen gleichstehende Rechte zutreffen. Aehnlich äußern sich auch die Motive zum Notariatsgesetzentwurf bei Begründung der Nichtüberweisung des Beurkundungswesens an die Gerichte, indem sie u. a. bemerken: „Nur der formale Akt der Auflassung kann nach den Bestimmungen der Reichsgesetze an den Ort gebunden werden, wo das Grundbuch geführt wird, indem das Grundbuchamt ausschließlich zur Entgegennahme der Auflassung berufen wird (was für Bayern nicht der Fall ist). Der Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, ist jedoch schon vor der Auflassung bindend, wenn er gerichtlich oder notariell beurkundet ist (§ 313 B.G.B.). Eine Vorschrift darüber, wo diese Beurkundung stattzufinden hat, ist im Reichsrechte nicht gegeben, aber auch kein Vorbehalt für die Landesgesetze, daß diese einen Ort der Beurkundung vorschreiben können. Nach Reichsrecht kann ein solcher Vertrag über ein Grundstück, das in Bayern liegt, in jedem anderen Bundesstaate beurkundet werden, ohne daß der Landesgesetzgebung die Befugnis zustände dies auszuschließen. Das Gleiche gilt von der Beurkundung der Einigung über die Bestellung von Hypotheken (§ 873 B.G.B), wobei außerdem in Betracht kommt, daß für die Eintragungsbewilligung sogar die Form der öffentlichen Beglaubigung genügt."

Das bisher geltende bayr. Recht (Not.Ges Art. 14, 18, Ausf.Ges. z. C.P.O. und K.O. Art. 219 Abs. I) verlangt die notarielle Beurkundung nicht nur für die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eigenthumsübergang, sondern auch für den Vertrag, der den Rechtsgrund desselben bildet. —

Bezüglich der **grundbuchamtlichen Würdigung** des Vertrages stellte Abg. Wagner im Justiz-Gesetzg.Ausschuß an die Staatsregierung die Frage, ob der Grundbuchbeamte genöthigt sei, den Vertrag nach allen Richtungen zu prüfen und, wenn er der Anschauung sei, daß der Vertrag aus irgend welchem Grunde der Rechtsgiltigkeit entbehre, die Auflassung abzulehnen oder ob er dazu nicht befugt sei, gab Senatspräsident v. Jakubetzky die Erklärung ab, daß der Grundbuchbeamte

nach Art. 12 nur zu prüfen habe, ob dasjenige geschehen ist, was Art. 12 vorschreibt, nämlich ob die nach § 313 des B.G.B.*) erforderliche Urkunde vorgelegt ist, ob die Urkunde, die ihm vorgelegt wird, wirklich einen solchen Vertrag enthält. „Weiteres braucht er nicht zu prüfen. Er hat nicht zu untersuchen, zu welchen Bedenken etwa der Vertrag Anlaß geben mag, er trägt ja den Eigenthumsübergang nicht auf Grund dieses Vertrages ein, sondern auf Grund der Auflassung. Der obligatorische Vertrag ist für die Eintragung belanglos; die Eintragung ist auch wirksam, wenn der Vertrag nicht vorgelegt und überhaupt nicht zustande gekommen ist; für sie kommt es nur auf die Auflassungserklärung an, die im Falle des Abs. 1 vor dem Grundbuchbeamten selbst abgegeben wird; nur diese hat er zu prüfen."

2. Da Art. 12 keine sog. Mußvorschrift enthält, ist eine Eintragung im Grundbuch, welche ohne Vorlage des Vertrags erfolgt, rechtlich wirksam. Der betr. Grundbuchbeamte würde sich aber, wie im Ausschusse hervorgehoben wurde, disziplinär verantwortlich machen.

3. Der Vorlegung der Urkunde bedarf es nicht, wenn dieselbe von dem Notar, vor welchem die Auflassung erklärt wird, aufgenommen ist oder gleichzeitig mit der Beurkundung der Auflassung aufgenommen wird. Hiedurch ist die Möglichkeit geboten, im Ganzen die bisherige Geschäftsbehandlung bei den Notaren beizubehalten, indem sich an die notarielle Beurkundung des Veräußerungsvertrages sofort die Auflassung anschließen kann.

4. Das Grundbuchamt auch als Bestandteil des Amtsgerichts ist zur Beurkundung des obligatorischen Vertrags nicht befugt, siehe oben; das Grundbuchamt ist nicht als solches ein Gericht.

Die Beurkundung der Auflassungserklärung kann also nur beim Grundbuchamt oder Notar erfolgen, nicht bei

---

*) § 313 lautet: Ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

Gericht; die Beurkundung des Vertrags kann nur beim Notar erfolgen, nicht beim Gericht oder Grundbuchamt.

Familiengüter, Lehen, Familienfideikommisse, Erbgüter.

Artikel 13[1]).

Bei einem Grundstücke, das zu dem Familiengut einer standesherrlichen Familie oder zu einem Familienfideikommisse gehört, ist diese Eigenschaft im Grundbuch anzugeben[2]). Das Gleiche gilt bei einem landwirthschaftlichen Erbgute[3]).

Bei den zu einem Familienfideikommisse gehörenden Grundstücken hat das Grundbuchamt dem Fideikommißgerichte von den bewirkten Eintragungen in das Grundbuch Nachricht zu geben, soweit sie nicht auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts erfolgen[4]).

Bemerkung. 1. Die Vorschriften der Grundbuchordnung finden sowohl auf die zu einem standesherrlichen Familiengute, einem Lehen oder landwirtschaftl. Erbgute als auch auf die zu einem Familienfideikommisse gehörenden Grundstücke Anwendung. Abweichend von dem bisherigen Rechte (Beil. VII der Verf.Urkunde mit Instruktion vom 3. März 1857. § 131 Hyp.Ges.), wonach für die zu einem Fam.Fid.Komm. gehörigen Grundstücke nur ein sog. Schutzfolium anzulegen war und weitere Eintragungen, insbesondere von Dienstbarkeiten, Hypotheken &c. nicht stattfinden, werden nach dem Grundbuchsystem die an dem Grundstück bestehenden Rechtsverhältnisse um ihrer selbst willen eingetragen und finden auf dem Blatte des Grundstücks alle Eintragungen statt, für welche das Grundbuch bestimmt ist.

2. Die Eigenschaft des Grundstücks als Bestandteils des Fam.Fid.K., welche ja den Fid.K.-Besitzer zu Gunsten der Anwärter in der Verfügung über das Grundstück beschränkt,

wird auf Ersuchen des Fideikommißgerichts in das Grundbuch eingetragen (Art. 174 Abs. 1 des Ausführungsges. zum B.G.B.), ebenso die Eintragung im Falle der Aufhebung des Fideikommisses auf Ersuchen des Fid.K.-Gerichts gelöscht.

Als im Grundbuch einzutragende Rechtsänderungen kommen in Betracht die Begründung einer Grunddienstbarkeit oder einer Reallast durch Rechtsgeschäft (§ 873 Abs. I B.G.B.), die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung (§ 19 Abs. 1. § 146 Abs. 2 des Ges. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung). Die Eintragung ist auch erforderlich bei Veräußerung eines einzelnen aus dem Fideikommißverbande ausscheidenden Grundstücks. Hiezu ist die Genehmigung des F.K.-Gerichts oder die Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses erforderlich (Art. 14 des Ges. vom 15. Juni 1898).

Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden werden in das Grundbuch nicht eingetragen. Es werden nämlich die Lasten des Fideikommisses ebenso wie die Bestandteile (Grundstücke samt Zubehör, auch bewegliche Sachen wie Gemäldesammlungen, Silberzeug, Werthpapiere 2c.) und Schulden des Fideikommißvermögens wie bisher in der beim Oberlandesgericht geführten Fideikommiß-Matrikel verzeichnet. In dieser Beziehung tritt eine Aenderung nicht ein, ebensowenig bezüglich der Vorschriften über Eintragung und Löschung des Fideikommisses in der Matrikel, Rang der Fideikommißschulden 2c. Siehe auch Bemerkung 4 unten.

Zum Nachweis der Nachfolge bei einem Familienfideikommisse ist dem Grundbuchamt ein Zeugnis des F.K.-Gerichts, d. i. des betr. Oberlandesgerichts vorzulegen.

Bezüglich der Zwangsvollstreckung in Fam.-Fideikommissen s. Art. 34 ff unten.

Selbstverständlich finden die Bestimmungen der Grundbuchordnung auch auf die zu einem standesherrl. Familiengute, einem landwirtschaftl. Erbgut oder einem Lehen gehörigen Grundstücke Anwendung.

Bei den zu einem standesherrl. Familiengute gehörigen Grundstücken, als deren Eigenthümer das Familienhaupt eingetragen wird, muß die Eigenschaft dieser Zugehörigkeit wegen der in ihr liegenden Beschränkung des Eigentümers zu Gunsten der Anwärter, in das Grundbuch eingetragen werden. Die Einverleibung einzelner Grundstücke in das Fa-

miliengut und die Ausscheidung solcher aus demselben richtet sich nach den Hausgesetzen.

3. Was die landwirtschaftl. Erbgüter anbelangt, so wird bei den zu einem solchen gehörigen Grundstücken der Berechtigte als Eigentümer und die Eigenschaft der Zugehörigkeit als diesen zu Gunsten der Anerben in der Verfügung beschränkend auf Ersuchen des die Errichtung des Erbgutes beurkundenden Gerichts eingetragen (Art. 3 Ziff. 3. Art. 29 Abs. 1 des Ges. betr. die landwirtschaftl. Erbgüter vom 22. Februar 1855). Zur Einverleibung eines Grundstückes in ein bestehendes Erbgut genügt der Eintragungsantrag des Eigentümers (Art. 2 des angef. Ges.); die Veräußerung eines Grundstücks, das aus dem Erbgut ausscheiden soll, bedarf, soferne nicht die Anwendung des Gesetzes betr. das Unschädlichkeitszeugnis in Frage kommt, der Zustimmung sämtlicher vorhandener Anerben oder der Ersetzung der Zustimmung durch das zuständige Gericht (Art. 6 Abs. 2—4 des Ges. v. 22. II. 1855; Art. 152 Z. II. Ausf.G. z. B.G.B.). Die Uebergabe an einen zur Nachfolge berufenen Anerben bedarf der gerichtl. Bestätigung (Art. 10 Abs. 5 des Ges. vom 22. II. 55. Art. 152 Z. IV des Ausf.G. z. B.G.B) und wird wie bisher auf Grund eines notariellen Uebergabsvertrags der die Auflassungsbewilligung enthält, im Grundbuche eingetragen. Bezüglich der Nachfolge von Todeswegen gelten die allgemeinen Vorschriften der Grundbuchordnung für den Nachweis der Erbfolge vor dem Grundbuchamt (§ 36 Abs. 1 G.B.O.).

4. Von den auf dem Grundbuchblatte eines Familienfideikommisses bewirkten Eintragungen ist das Fideikommißgericht durch das Grundbuchamt zu benachrichtigen mit Ausnahme der in das Grundbuch einzutragenden Anordnungen des Vollstreckungsgerichts, von welchen nach Art. 35 Abs. 2 unten letzteres dem F.K.=Gerichte Mitteilung zu machen hat.

Artikel 14.

Bei einem Grundstücke, das zu einem Lehen gehört, wird das Grundbuchblatt für das Recht des Lehenmannes angelegt [1]). In der Eintragung ist das Grundstück als Lehen zu bezeichnen und der Lehenherr anzugeben ([2—4]).

Bemerkungen. 1. Auch nach bisher geltendem Rechte wird das Hyp. Buchs-Folium für das Grundstück als Gegenstand des Rechtes des Lehenmanns angelegt und das Eigentum des Lehenherrn wie eine dauernde Belastung des Grundstücks behandelt.

Ebenso ist Gegenstand der Eintragung in das Grundbuch das Recht des Lehenmannes, das zu den Rechten gehört, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten.

2. Als Gegenstand des Eigentums des Lehenherrn erhält das Grundstück ein besonderes Blatt nicht.

3. Der lehenherrliche Konsens zur Belastung des Grundstücks mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld wird nach § 105 des Lehen-Edikts und Art. 174 Abs. 1 des Ausführungsges. zum B.G.B. in das Grundbuch eingetragen; dessen Erwähnung im Hypothekenbriefe folgt aus § 57 Z. 3 der Grundbuchordnung.

4. Bezüglich der Nachfolge in Lehen s. Art. 16 unten.

Artikel 15.

Bei allodifizirten Lehen sind die auf dem Lehenrechte beruhenden Nachfolgerechte im Grundbuch anzugeben.

Bemerkung. Art. 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betr. (Gesetzbl. 1848 S. 121). Mit Rücksicht auf die im Schlußsatz dieses Artikels gesetzte Präklusivfrist ist eine Neuanmeldung solcher Ansprüche von Erbfolgeberechtigten ausgeschlossen.

Artikel 16.

Zum Nachweise der Nachfolge ist bei dem Familiengut einer standesherrlichen Familie, falls die Nachfolge von Todeswegen eintritt, ein Zeugniß des Nachlaßgerichts [1]) oder der zuständigen standesherrlichen Kanzlei [2]), bei einem Familienfideikommiß ein Zeug-

niß des Fideikommißgerichts[3]), bei einem Lehen ein Zeugniß des Lehenhofs[4]), bei einem allodifizirten Lehen, falls die Nachfolge von Todeswegen eintritt, ein Zeugniß des Nachlaßgerichts erforderlich.

Auf die gerichtlichen Zeugnisse finden die für einen Erbschein[5]) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Bemerkung. 1. Im Anschlusse an § 36 Abs. 1 G.B.O. Tritt die Nachfolge bei Lebzeiten des Eigenthümers infolge Verzichts ein, so findet § 29 G.B.O. Anwendung.
2. S. § 7 der IV. Beil. zur Verfassungsurkunde.
3. D. i. des betr. Oberlandesgerichts.
4. S. §§ 64—68, 72—74 des Lehenedikts.
5. s. §§ 23, 53 ff. des B.G.B. § 36 Abs. 1 G.B.O.

Rechte, die den Grundstücken gleichstehen.

Artikel 17[1]).

Bergwerke und unbewegliche Kuxe erhalten ein Grundbuchblatt wie Grundstücke[2]).

Fischereirechte, Realgewerbeberechtigungen sowie Nutzungsrechte, für die nach Landesgesetz die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten[3]), erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag[4]) oder wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll[5]).

Bei Nutzungsrechten an einem Grundstücke wird die Anlegung des besonderen Grundbuchblatts auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt[6]).

Bemerkung. 1. Vergl. Art. 40 und 228 Abs. 2 des Berggesetzes in der Fassung des Art. 157 Ziff. III. XIX. des Ausf.Ges. z. B.G.B. wonach auf das Bergwerkseigenthum

die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden und die Kuxe die Eigenschaft von Rechten behalten, welche den Grundstücken gleichstehen; ferner Art. 174 Abs. 1 des Ausf.Ges. z. B.G.B.

2. Und zwar von Amtswegen (§ 3 der Grundbuchordung). Zu diesem Zwecke, bemerken die Motive, hat die Bergbehörde dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde, durch welche das Bergwerkseigentum begründet wird, und eine beglaubigte Zeichnung des Planes mitzutheilen.

Bei Aenderung oder Aufhebung der Verleihung (Art. 35 Abs. 3 des Bergges.) erfolgt die Berichtigung des Grundbuchs auf Mittheilung der Bergbehörde von Amtswegen (Art. 36 a Bergges. zufolge Art. 157 Ziff. II des Ausführungsgesetzes zum B.G.B.); bei sonstigen Aenderungen (Art. 53 bis 62 Bergges.) oder bei gänzlicher oder theilweiser Aufhebung des Bergwerkseigenthums (Art. 159—164 Bergges.) erfolgt sie auf Ersuchen der Bergbehörde (Art. 62 a, 162 Abs. 3, 163 f. Bergges. Art. 157 Ziff. VII, XVII des Ausf.Ges. z. B.G.B.).

Die Eintragung der Rechtsänderungen darf bei Hypotheken-, Grund- oder Rentenschulden, über die ein Brief ertheilt ist, ꝛc. abweichend von §§ 42—44 G.B.O. nicht von der Vorlage des Briefes oder der sonstigen Urkunde abhängig gemacht werden.

3. Das sind Nutzungsrechte der Mitglieder eines der im Art. 164 des Einf.Ges. zum B.G.B. bezeichneten Verbände d. i. jener Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind, Rechte an einzelnen Räumen eines Gebäudes nach Art. 19 Abs. 2 des Ges. vom 1. Juli 1898 über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz. Sind diese Rechte mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden (§ 96 B.G.B.), so gelten sie als Bestandtheile des Grundstücks.

4. Nur auf Antrag des Berechtigten oder desjenigen, der die Eintragung gem. § 14 Grundbuchordnung auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels verlangen kann.

5. In diesen beiden Fällen von Amtswegen (§§ 7, 84 G.B.O.). Ministerialkommissär v. Jakubezky führte im Just.-Ges.Aussch. Folgendes aus: „Auf die Rechte, welche im Abs. 2 angeführt sind, finden die für Grundstücke bestehenden Vor-

schriften entsprechende Anwendung. Grundstücke können aber nach den Vorschriften des B.G.B. nur in der Weise veräußert oder belastet werden, daß eine Eintragung erfolgt. Es muß also bei jeder Veräußerung oder Belastung an das Grundbuchamt der Antrag gestellt werden, die Veräußerung oder Belastung einzutragen; erst mit der Eintragung vollzieht sich die Veräußerung oder Belastung. Für ein solches Recht wird also nicht ohne weiteres ein Blatt angelegt, sondern die Anlage erfolgt nur auf Antrag oder wenn sie deswegen erforderlich wird, weil das Recht veräußert oder belastet werden soll."

6. Vgl. § 7 Abs. 2 und § 84 G.B.O. Das Nutzungsrecht muß von vornherein eingetragen werden auf dem Blatte, das für das Grundstück bestimmt ist, welches den Gegenstand des Nutzungsrechtes bildet. Wenn nun für das Nutzungsrecht, das einstweilen nur auf dem Blatte des belasteten Grundstücks eingetragen ist, nach Abs. 2 ein selbständiges Blatt angelegt wird, so soll dieses auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt werden in gleicher Weise, wie das in der Grundbuchordnung vorgeschrieben ist für das Erbbaurecht im § 7, und für die Nutzungsrechte, die kraft Reichsrechtes den Grundstücken gleichstehen im § 84 (v. Jakubezky). Auf Anregung des Abgeord. Wagner erklärte der mehrerwähnte Minist.-Komm. weiter: Bei den Fischereirechten ist zu unterscheiden, ob sie Belastungen des Flußgrundstücks sind oder nicht. Im ersteren Falle (d. i. bei Fischereirechten in Privatflüssen) werden sie ebenso behandelt wie die Nutzungsrechte, im letzteren Falle, der bei den Fischereirechten in öffentl. Flüssen zutreffen dürfte, können sie selbstverständlich nur ein eigenes Blatt bekommen.

Artikel 18.

Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des § 20 und des § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden auf Bergwerke und unbewegliche Kuxe sowie auf die im Art. 17 Abs. 2 bezeichneten Rechte entsprechende Anwendung [1].

Bemerkung. G.B.O. § 20: „Im Falle der Auflassung eines Grundstücks sowie im Falle der Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die erforderliche Einigung des Berechtigten und des anderen Theils erklärt ist.“

G.B.O. § 22 Abs. 2. „Die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigenthümers oder eines Erbbauberechtigten darf, sofern nicht der Fall des § 14 vorliegt (siehe unten) nur mit Zustimmung des Eigenthümers oder des Erbbauberechtigten erfolgen.“

1. Es darf demnach bei Erwerb bezw. Uebertragung (Auflassung) eines bestehenden Bergwerkseigenthums oder eines unbeweglichen Kuxes sowie im Falle der Bestellung oder Uebertragung eines der im Art. 17 Abs. 2 bez. Rechte die Eintragung nur erfolgen, wenn die nach § 873 des B.G.B. erforderliche Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers bezw. des Berechtigten und des anderen Theiles bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamt oder dem Notar erklärt wird (§§ 1015, 1017 B.G.B. Art. 81 Ausf.G. z. B.G.B.). Der Bezeichnung der „einzelnen“ Rechte im Grundbuch bedarf es nicht, wenn auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird. (§§ 1017, 874 B.G.B.)

Die Berichtigung des Grundbuchs (§ 894 B.G.B.) durch Eintragung eines Eigenthümers oder eines der erwähnten am Grundstück Berechtigten darf nur mit Zustimmung des Eigenthümers oder des Berechtigten erfolgen, soferne nicht eine Eintragung in das Grundbuch auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels (§ 14 G.B.O.) verlangt werden kann. Beobachtung der Auflassungsform ist hier nicht erforderlich.

Vorlegung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen und sonstigen Urkunden.

Artikel 19[1]).

Auf die Eintragungen, welche im Falle einer Zwangsenteignung oder Zwangsbelastung, einer Gemeinheitstheilung oder einer Ablösung von Dienstbarkeiten

oder anderen Rechten veranlaßt sind, finden die Vorschriften der §§ 42—44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Der Grundbuchbeamte hat den Besitzer des Hypotheken=, Grundschuld= oder Rentenschuldbriefes zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren [2]) [3]).

Bemerkung: 1. Nach §§ 42—44 G.B.O. sollen Eintragungen (mit Ausnahme von Widersprüchen im Falle des § 42 Satz 2 und § 54 Abs. 2 G.B.O.) bei einer Hypothek, Grund= oder Rentenschuld, über die ein Brief ertheilt ist, dann bei einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen durch Indossament übertragbaren Papiere nur erfolgen, wenn der Brief oder — da ein solcher bei Sicherungshypotheken nicht ertheilt wird — die sonstige Urkunde vorgelegt wird.

Im Gebiete des Reichsrechts macht § 131 des Ges. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eine Ausnahme, indem er die Löschung einer durch den Zuschlag in der Zwangsversteigerung erloschenen Hypothek, Grund= oder Rentenschuld ohne Vorlage des betr. Briefes gestattet. Für das Gebiet des Landesrechts gibt § 83 G.B.O. die Ermächtigung, für ähnlich gelagerte Fälle Vorsorge zu treffen, wie solches in Art. 10 des Ges. über das Unschädlichkeitszeugniß dann in Art. 157 Z. VII, Art. 170 Z. V, 7 und Art. 171 Z. XVII des Ausführungsgesetzes z. B.G.B. bereits geschehen ist und hier in Art. 19 für alle Fälle der Zwangsenteignung 2c. bestimmt wird.

2. Diese Vorschrift ist im Anschlusse an § 62 Abs. 2 Satz 2 G.B.O. getroffen, um Täuschungen im Verkehr durch mißbräuchliche Benützung von Hypotheken=Briefen 2c. zu verhüten. Es sind daher vom Grundbuchamte auf dem vorgelegten Briefe die Aenderungen zu vermerken, (§ 62 Abs. 1, § 70 Abs. 1 G.B.O.) oder in Löschungsfällen der Brief unbrauchbar zu machen (§ 69 u. § 70 Abs. 1 G.B.O.). Der Vermerk über Aenderungen ist mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

3. Wegen Durchführung einer solchen Anordnung s. Art. 20 u. Bemerkung hiezu.

Artikel 20.

Das Grundbuchamt kann in den Fällen, in welchen es den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes zur Vorlegung anzuhalten hat, die Vorlegung durch Ordnungsstrafen erzwingen.

Bemerkung. Gilt für alle Fälle, in welchen Landesrecht (z. B. Art. 19 oben) oder Reichsrecht (z. B. § 62 G.B.O.) die Vorlegung anordnet.

Nach Art. 129 des Ausf.Ges. z. B.G.B. finden die Vorschriften der §§ 18, 24 Abs. 1, 33 des Ges. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit hier Anwendung. Die Strafe darf daher nur nach vorgängiger Androhung festgesetzt werden; die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen; die Beschwerde gegen die Strafverfügung hat aufschiebende Wirkung; das verfügende Gericht sowohl als das Beschwerdegericht kann anordnen, daß die Vollziehung der Verfügung auszusetzen ist; letzteres kann vor der Entscheidung auch anderweitige einstweilige Anordnungen erlassen; erachtet das Grundbuchamt die Strafverfügung nachträglich für ungerechtfertigt, so kann es dieselbe aufheben.

Theilhypotheken-, Theilgrundschuld- und Theilrentenschuldbriefe.

Artikel 21 [1]).

Zur Herstellung von Theilhypothekenbriefen, Theilgrundschuldbriefen und Theilrentenschuldbriefen [2]) sind die bayerischen Gerichte nur als Grundbuchämter zuständig.

Bemerkung: 1. Auf Grund der Ermächtigung in § 83 der Grundbuchordnung mit Art. 141 des Einf.G. zum B.G.B. hat Art. 167 Ziff. I des Ausf.Ges. zum B.G.B. die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Beurkundung der Rechtsgeschäfte, welche nach den Vorschriften des B.G.B. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, sowie für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen ausgeschlossen.

Ein Bedürfniß, neben den Notaren und dem als Grundbuchamt zuständigen Amtsgericht auch die Amtsgerichte an sich, wie es die Grundbuchordnung § 61 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 im Gegensatze zu der nur dem Grundbuchamt zustehenden Ertheilung von Hypothekenbriefen gestattet hätte, zur Ertheilung von Theilhypothekenbriefen &c. zuständig zu erklären, wurde um so weniger als gegeben erachtet, als die Uebertragung und Abtretung einer Hypothek auch Grund- oder Rentenschuld — welche ja in vielen Fällen namentlich in Nachlaß- und Vormundschaftssachen ohnehin Bestandtheil eines anderweitigen lediglich vom Notar zu beurkundenden Rechtsgeschäfts (Erbtheilungsvertrag, Gemeinschaftstheilung) sein wird — im Hinblick auf § 1155 des B.G.B. in der Regel öffentlich beglaubigt werden wird und zu solcher Beglaubigung nur die Notare zuständig erklärt sind. (Art. 167 Z. 1 oben.)

2. Siehe §§ 1145, 1151, 1152, 1192 B.G.B. §§ 61, 70 G.B.O. Die Theilurkunde muß die Bezeichnung als Theilhypotheken-Grundschuld- oder -Rentenschuldbrief sowie eine beglaubigte Abschrift der Angaben des bisherigen Briefes über den Geldbetrag der Hypothek (Grund- oder Rentenschuld) und das belastete Grundstück enthalten, den Theilbetrag der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, auf den er sich bezieht, bei letzterer auch die Ablösungssumme bezeichnen, sowie mit Unterschrift und Siegel versehen sein.

Sie soll außerdem eine beglaubigte Abschrift der sonstigen Angaben (§ 57 G.B.O.) des bisherigen Briefes und der auf diesem befindlichen Vermerke (z. B. nach §§ 62, 63, 65, 68 G.B.O. §§ 1140, 1145, 1147 B.G.B.) enthalten. Mit einem Theilhypothekenbriefe soll auch eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldurkunde in beglaubigter Abschrift verbunden werden.

Umwandlung von Hypothekenvormerkungen in Eintragungen.

Artikel 22 [1]).

Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine Hypothek nach den bisherigen Vorschriften vorgemerkt [2]), so bleiben für die Umwandlung der Vormerkung in Eintragung die bisherigen Vorschriften [3]) maßgebend.

Bemerkung. 1. Ist eine Uebergangsbestimmung (zulässig gem. Art. 218 E.G. zum B.G.B. und § 83 G.B.O.) und bezieht sich insbesondere auf die auf Grund eines gesetzlichen Hypothektitels (§ 12 des Hyp.Ges.) erfolgten Vormerkungen.

Wegen der Hypothekvormerkungen, welche zu dem im Artikel erwähnten Zeitpunkte im Wege der Zwangsvollstreckung (Art. 40 Subh.Nov.) oder der Arrestvollziehung (Art. 44 Nov. § 811 C.Pr.O.) eingetragen sind, siehe Art. 56 dieses Gesetzes.

2. Die Hypothekvormerkung begründet ein bedingtes Hypothekenrecht, das nach Art. 184 des E.G. z. B.G.B. mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalte und Rang bestehen bleibt. Um nun das Recht des Gläubigers, nach der Erfüllung der Bedingung, die Umwandlung der Vormerkung in eine Eintragung zu verlangen, in der bisherigen Weise zu erhalten, trifft das Gesetz in Art. 22 Vorsorge.

3. §§ 110—113 des Hyp.Gesetzes.

4. Vormerkungen anderer Art als Hypothekvormerkungen haben, wie die Motive besagen, nur die Bedeutung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit der von der Vormerkung betroffenen Eintragung, und erfolgt nach Anlegung des Grundbuchs die Berichtigung nach den Vorschriften der Grundbuchordnung (§§ 22, 14 G.B.O.). Bezüglich der nach der Anlegung des Grundbuchs noch eingetragenen Dispositionsbeschränkungen erklärte Senatspräsident v. Jakubetzky auf Anregung des Abg. Geiger im Ausschusse: „Die Verfügungsbeschränkungen, welche zu der Zeit bestehen, zu der das B.G.B. in Kraft tritt, behalten nach Art. 168 des E.G. zum B.G.B.

ihre Wirksamkeit unbeschadet der Vorschriften des B.G.B. zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten. Wenn eine solche Verfügungsbeschränkung in den Landestheilen rechts des Rheins in das Hypothekenbuch eingetragen ist, so gilt diese Eintragung von der Umwandlung des Hypothekenbuchs in das Grundbuch an als Eintragung im Grundbuch. Von dem Standpunkte des B.G.B. aus hat sie die Bedeutung der Eintragung eines Widerspruchs gegen den Inhalt des Grundbuchs, gegen die sich aus dem Eigenthum desjenigen, der als Eigenthümer eingetragen ist, ergebende unbeschränkte Verfügungsbefugniß; sie macht ersichtlich, daß der Eigenthümer nicht berechtigt ist, frei zu verfügen. In dieser Bedeutung bleibt die Eintragung der Dispositionsbeschränkung bestehen".

4. Für die Zeit vom Inkrafttreten des B.G.B. bis zu dem Zeitpunkte, zu dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, trifft Art. 50 des Gesetzes Uebergangsvorschriften zum B.G.B. betr. Vorsorge, indem hienach bis zum erwähnten Zeitpunkt der einem Gläubiger (Bauunternehmer*) ꝛc. nach § 648 B.G.B., Bierbrauer*) nach Art. 14 des Ausf.Ges. z. B G.B., Gutsübergeber oder Anerben nach Art. 27 Abs. 1 des Ges. v. 22. II. 1855 über die landwirthschaftlichen Erbgüter in der Fassung des Art. 152 Z. V Ausf.Ges. z. B.G.B.) von der Anlegung des Grundbuchs an nach dem neuen Rechte zustehende Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek, sowie das dem Staate für seine Ansprüche wegen fälliger öffentliche Abgaben und Kosten eines Verfahrens sowie für die wiederkehrenden Leistungen aus den Grundgefällen des Staates und der Ablösungskasse und den an deren Stelle getretenen Lasten (Art. 123, 128 Abs. 2 Ausf.Ges. z. B.G.B.), der Brandversicherungsanstalt für die vorgeschossene Versicherungssumme gegenüber den Grundstücken eines der Brandstiftung beschuldigten Versicherten (Art. 46 Abs. 2 des Brandversicherungsges. v. 3. April 1875 in der Fassung des Art. 164 Ziff. VIII des Ausf.Ges. z. B.G.B.), ferner den Gemeinden und anderen

*) Die gesetzl. Hyp.-Titel des § 12 Nr. 9 und 10 des Hyp.Ges. bestehen gem. Art. 170 Einf.Ges. z. B G.B. auch vor der Anlegung des Grundbuchs nur mehr für solche Schuldverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten des bürgerl Gesetzbuchs entstanden sind.

Kommunalverbänden, den Stiftungen des öffentl. Rechts und den unter der Verwaltung einer öffentl. Behörde stehenden Stiftungen für die Forderungen die aus der Verwaltung ihres Vermögens gegen den Verwalter entstehen (Art. 89 Ausf.Ges. z. B.G.B.) zustehende Recht zur Sicherung dieser Forderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, als gesetzlicher Hypothektitel gilt. Für die Erstreckung der Hypothek auf mehrere Grundstücke des Schuldners sind aber die neuen Vorschriften in Art. 14 Abs. 2, Art. 89 Abs. 3, Art. 123 Abs. 1 Satz 2 des Ausf.Ges. z. B.G.B. und Art. 46 Abs. 2 des Brandvers.Ges. in der Fassung des Art. 164 Z. VIII Abs. 3 des Ausf.-Ges. anwendbar. Diesen neuen Vorschriften gemäß darf die Eintragung der Sicherungshypothek an mehreren Grundstücken des Schuldners nur insoweit verlangt werden, daß der Werth der Grundstücke das Doppelte des zu sichernden Betrages erreicht, wobei der Werth unter Abzug der Belastungen berechnet wird, welche der Sicherungshypohtek im Range vorgehen.

Als weitere gesetzliche Hypothektitel, welche in der Eingangs bemerkten Zwischenzeit noch entstehen können, erscheinen nach dem Ueberleitungsgesetze

A. der Hypothektitel der Ehefrau wegen ihres eingebrachten Vermögens ꝛc. auf den Grundstücken des Ehemannes (§ 12 Nr. 6 Hyp.Ges., und zwar, soweit der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Ehen in einen der Güterstände des neuen Rechts übergeleitet wird, für die vor der Ueberleitung entstehenden Ansprüche der Frau, während die Sicherung der später entstehenden Ansprüche nach den Vorschriften des neuen Rechtes erfolgt. Soweit eine solche Ueberleitung überhaupt nicht statthat, bleibt der Hypothektitel auch für die erst nach dem Inkrafttreten des B.G.B entstehenden Ansprüche aufrecht.

B. Der Hypothektitel der Nachlaßgläubiger, Vermächtnißnehmer und Miterben (§ 12 Nr. 8 Hyp.Ges.) auf den zur Erbschaft gehörigen Immobilien und zwar, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des B.G.B. gestorben ist, auch für die erst nach diesem Zeitpunkte entstehenden Ansprüche.

C. Der Hypothektitel der Hypothekgläubiger wegen der Zinsen und Kosten (§ 12 Nr. 11 Hyp.Ges.).

Von allen dermalen noch in Betracht kommenden Rechtstiteln des § 12 Hyp.Ges. — also abgesehen von dem antiquirten Tit. 3 und dem durch die anderweiten gesetzl. Bestimmungen über das Zwangsvollstreckungsverfahren entbehrlich gewordenen Tit. 12 — sind demnach:

Titel 1, 2 ersetzt durch Art. 89, 123, 128 Abs. 2 des Ausf.Ges. z. B.G.B.

Titel 4 soweit nicht ebenfalls ersetzt durch Art. 123, 128 Abs. 2 Ausf.Ges. z. B.G.B. wegfallend durch Art. 48 des Gesetzes, Uebergangsvorschriften z. B.G.B. betr.

Titel 5 (der minderj. und unter Kuratel stehenden Personen gegenüber den Immobilien ihrer Vormünder ꝛc.) ersetzt durch §§ 1844, 1897 des B.G.B., welche nach Art. 210 des Einf.Ges. hiezu schon auf die z. Z. des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften Anwendung finden und durch § 54 des Ges. über die Angel. der freiw. Gbkt. und Art. 56 des Ges. Uebergangsvorschriften betr. ergänzt werden.

Titel 6 (der Ehefrau) -- siehe oben lit. A — bleibt für die Zwischenzeit aufrecht.

Titel 7 (der Kinder wegen ihres Vater- oder Muttergutes ꝛc. auf den Immobilien ihrer Eltern) entfällt im Hinblick auf die bereits mit Inkrafttreten des B.G.B. (Art. 203 Einf.Ges.) wirkenden Bestimmungen in §§ 1616 ff. insbes. 1668 und 1686 desselben, dem auch die Vereinkindschaftung und damit der sog. Voraus fremd ist.

Titel 8 (der Legatare ꝛc.) bleibt aufrecht — siehe oben lit. B.

Titel 9 (der Bauunternehmer ꝛc.)
Titel 10 (der Bierbrauer } bleiben in der Zwischenzeit aufrecht für solche Schuldverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B. entstanden sind; für die nach diesem Zeitpunkt entstandenen wirken sie bis zur Anlegung des Grundbuchs als gesetzl. Rechtstitel zur Hypothek an Stelle des gem. § 648 B.G.B. und Art. 14 Ausf.Ges. hiezu normirten Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek, dessen Verwirklichung die Anlegung des Grundbuchs voraussetzt; siehe oben Eingangs der Bemerkung.

Titel 11 (der Gläubiger), lit. C oben, bleibt aufrecht.

5. Auf die Hypothek-Vormerkungen, welche zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden gem. Art. 57 des Ges. Uebergangsvorschriften z. B.G.B. betr. die §§ 886 und 887 des B.G.B.*) entsprechende Anwendung.

Auch nach dem bisherigen Rechte in § 48 des Hyp.-Ges. konnte der Eigenthümer, auch wenn er keine Protestation gegen die Vormerkung einer Forderung im Hyp.Buche eintragen ließ, dennoch die ihm gegen die Forderung zustehenden Einreden sowohl dem Gläubiger als einem Dritten gegenüber geltend machen.

Für das im § 887 erwähnte Aufgebotsverfahren, welches nach der Anlegung des Grundbuchs an die Stelle des nach § 82 des Hyp.Ges. tritt, gelten die Vorschriften des § 988 (n. F.) Civ.P.O. mit Art. 69b des Ausf.Ges. z. C.P.O. und K.Odg. in der Fassung des Art. 166 Ziff. XIV des Ausf.Ges. z. B.G.B., jedoch verbleibt es, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in Ansehung des Verfahrens bei den bisherigen Vorschriften (§ 82 Hyp.Ges. in der Fassung des Art. 126 Ausf.Ges. z. C.P.O. und K.Odg.) mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen des Art. 69b (s. o.) Anwendung finden und die Aufgebotsfrist mindestens sechs Wochen betragen muß.

---

*) § 886: „Steht demjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger die Beseitigung der Vormerkung verlangen.

§ 887: „Ist der Gläubiger, dessen Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. (D. h. wenn seit der letzten sich auf die Vormerkung beziehenden Eintragung 10 Jahre verstrichen sind und nicht der Eigenthümer innerhalb dieser Frist dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlag- oder Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkannt hat.) Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt die Wirkung der Vormerkung."

II. Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Oeffentliche Lasten.

Artikel 23.

Zu den öffentlichen Lasten[1]) des Grundstücks gehören bei einem landwirthschaftlichen Grundstücke die Beiträge, welche für die öffentliche Versicherung des zum Zubehöre[2]) gehörenden Viehes zu entrichten sind[3]), bei einem mit Gebäuden versehenen Grundstücke die Kaminkehrerlöhne.

Bemerkung. 1. Welche Lasten als „öffentliche Lasten des Grundstücks" anzusehen sind, ist in § 10 Z. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung ꝛc., der dieselben in 3. Klasse und zwar nach dem Verhältnisse der Ansprüche ohne Vorrang einzelner Lasten vor anderen zum Zuge kommen läßt, nicht gesagt; dies bestimmt sich daher nach den Landesgesetzen.

Nach dem bisherigen Rechte in Art. 108 Z. 1 und 151 Z. 1 Subh.Odg. erlangen Befriedigung in erster Reihe: Die auf die beschlagnahmten Gegenstände treffenden Steuern, Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Grundabgaben, Real- und sonstige dem jeweiligen Besitzer obliegenden Lasten und Rückstände hieran für die daselbst bemerkte Zeit.

Hievon sind durch den Art. 122 des Ausf.Ges. z. B.G.B. die Steuern und Umlagen, sowie die Brandversicherungs- und Hagelversicherungsbeiträge als Leistungen, die auf Grund eines Rechtsverhältnisses des öffentlichen Rechts von einem Grundstück zu entrichten sind, als Lasten des Grundstücks erklärt; die Kaminkehrerlöhne werden durch Art. 23 als solche Lasten bezeichnet; Grundabgaben gehören nicht zu den öffentlichen Lasten (Entsch. des O.L.G. XI. Nr. 178), sondern sind Reallasten, die, soweit sie dem Staate oder der Ablösungskassa zustehen, nach Art. 128 Abs. 1 Ausf.G. z. B.G.B. von der Eintragung in das Grundbuch befreit sind; das Vorrecht

der Reallasten bestimmt sich nach § 10 Nr. 4 des Z.V.G. und zwar mit dem Range, wie er sich nach den bisherigen Gesetzen ergibt (§ 11 Abs. 1 Z.V.G. Art. 184 Einf.G. z. B.G.B.).

2. d. i. „das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte" gem. §§ 97, 98 B.G.B.

3. Nach Ges. v. 11. Mai 1896, die Viehversicherungsanstalt betr. Bei diesen Beiträgen ist, wie die Motive bemerken, die Sachlage eine ähnliche wie bei den Brandversicherungsbeiträgen; die Beschlagnahme des Grundstücks umfaßt die Forderung aus der Versicherung (§ 21 Abs. 2, § 146 Abs. 1 Z.V.G.), weshalb für die Beiträge ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück eingeräumt werden muß.

4. Auf Grund des erw. Art. 122 des Ausf.G. z. B.G.B. erscheinen als öffentliche Lasten des Grundstücks auch die Beiträge genossenschaftlichen Be- und Entwässerungsanlagen nach Art. 13, 14 des Ges. v. 28. Mai 1852 und Art. 9 Abs. 2 Z. 3 des Gesetzes v. 21. April 1884 über die Landeskultur-Rentenanstalt, sowie zu der land- und forstwirthschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung nach Art. 12 des Ausf.Ges. vom 5. April 1888, auch je nach Lage der betr. Statuten Leistungen für Benützung von Gemeindeanstalten (Wasserzins u. dgl.). S. auch Art. 38 Abs. 2 unten.

Artikel 24[1]).

Bei der Zwangsvollstreckung in die dem Betriebe der Bierbrauerei dienenden Brauhäuser, Malzhäuser, Gähr- und Lagerkeller steht der Aerarial- und Lokalmalzaufschlag für das im letzten Jahre vor der Beschlagnahme steuerbar gewordene Malz (Art. 3 des Gesetzes über den Malzaufschlag) den öffentlichen Lasten dieser Grundstücke gleich[2]).

Das Vorrecht erstreckt sich auf die Wohn-, Wirthschafts- und sonstigen Gebäude, die mit den dem Brauereibetriebe dienenden Grundstücken räumlich verbunden sind, und auf die dazu gehörenden Rechte.

Bemerkung. 1. Beruht auf § 4 Abs. 2 des Einf.Ges. z. Z.V.G. und gibt nahezu wörtlich den Art. 46 der Novelle zur Subhastationsordnung wieder.

Das in letzterem statuirte bisher auch für die Pfalz geltende Vorzugsrecht des Malzaufschlages wird hier mit Rücksicht auf die in Art. 52 unten erfolgende Aufhebung der Novelle v. 29. V. 1886 aufrecht erhalten.

2. Als „öffentliche Last" kommt der betr. Anspruch des Staates oder der Gemeinde gem. § 10 Ziff. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes an III. Stelle zum Zuge.

Uebertragung der Versteigerung auf die Notare.

Artikel 25.

Ordnet das Vollstreckungsgericht[1]) die Zwangsversteigerung an[2]), so hat es zugleich die Ausführung der Versteigerung einem Notar als Versteigerungsbeamten zu übertragen[3]).

Dem Versteigerungsbeamten obliegen die auf die Versteigerung bezüglichen Amtshandlungen von der Terminsbestimmung an mit Einschluß der Entscheidung über den Zuschlag[4]); er entscheidet während der Dauer des auf die Versteigerung bezüglichen Verfahrens auch über die einstweilige Einstellung des Verfahrens und über die Fortsetzung des einstweilen eingestellten Verfahrens, soweit die Entscheidung in dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgerichte zugewiesen ist[5]). Bei den von Amtswegen erfolgenden Zustellungen obliegen dem Versteigerungsbeamten auch die Verrichtungen des Gerichtsschreibers.

Aendert das Vollstreckungsgericht die Entscheidung des Versteigerungsbeamten über den Zuschlag, so kann es die Ausführung der Versteigerung einem anderen Notar übertragen[7]).

Auf die Ausschließung und die Ablehnung des Versteigerungsbeamten finden die für die Ausschließung und Ablehnung von Richtern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung[8]). Die Entscheidung erfolgt durch das Vollstreckungsgericht.

Bemerkung. 1. Nach §§ 1 u. 2 des Z.V.G. das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, eventuell das vom zunächst höheren Gericht bestimmte.

2. §§ 15 ff. Z.V.G.

3 Nach § 35 Z.V.G wird die Versteigerung durch das Vollstreckungsgericht ausgeführt. Abweichend hiervon gestattet das Einf.Ges. z. Z.V.G. in § 13 der Landesgesetzgebung, die dem Vollstreckungsgerichte zugewiesenen Amtshandlungen, soweit nicht über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitrittes eines Gläubigers zu entscheiden ist, einer anderen Behörde oder einem Beamten oder einem Notar ganz oder theilweise zu übertragen.

Hiervon Gebrauch machend wurde die Zwangsversteigerung samt den weiteren Amtshandlungen auch künftighin den bayr. Notaren und zwar in dem Umfange wie bisher (Art. 48 ff. der Subh.Odg.) übertragen.

Die Ausführung der Versteigerung beginnt mit der Terminsbestimmung (§ 36 Z.V.G.) und endigt mit der Ertheilung des Zuschlags (§§ 79, 81, 87 ff. Z.V.G.) oder falls ein wirksames Gebot nicht vorhanden ist, mit dem in § 31 Abs. 2 Z.V.G. erwähnten Zeitpunkte oder mit der Ergebnißlosigkeit des zweiten Termins (§ 77 l. c.).

4. Im Einzelnen: die Bestimmung des Versteigerungstermines mit der öffentl. Bekanntmachung der Terminsbestimmung und der Zustellung an die Betheiligten (§§ 36, 39—41, 43, Z.V.G.); die Feststellung des geringsten Gebotes (§§ 44—48, 51, 59—64 Z.V.G.); die Vornahme der Versteigerung

samt den im Versteigerungstermin veranlaßten Amtshandlungen, Entscheidung über Sicherheitsleistung, über Zurückweisung eines unwirksamen Gebotes 2c. (§§ 66 ff., 70, 71 Z.V.G.) incl. Aufnahme des Versteigerungsprotokolles und Entscheidung über den Zuschlag (§§ 78, 79 l. c.)

5. §§ 28 ff, 75—77 Z.V.G. Gegen die Entscheidung des Versteigerungsbeamten kann nach § 13 E.G. z. Z.V.G. das Vollstreckungsgericht angerufen werden. Eine einstweilige Einstellung, welche vom Vollstreckungsgerichte nach §§ 766 Abs. 1. 769 Abs. 2 der Civ.Pr.Odg. (bisher §§ 685 u. 688) erfolgte, fällt nicht hierunter, ebensowenig die in §§ 25, 65, 94 Z.V.G. vorgesehenen Anordnungen. Im Falle des § 28 Z.V.G. werden die Akten nach fruchtlosem Ablauf der zur Behebung des Hindernisses gegebenen Frist dem Vollstreckungsgericht zur Beschlußfassung über die Aufhebung zurückzugeben sein.

6. Bei den von Amtswegen erfolgenden Zustellungen (§ 3 Z.V.G.) muß der Versteigerungsbeamte, da ihm nicht wie dem Vollstreckungsgerichte eine Gerichtsschreiberei zur Seite steht, die Amtshandlungen, welche nach §§ 209—213 Civ.Pr.Odg. dem Gerichtsschreiber obliegen, selbst vornehmen. Zustellungen mittels Ersuchschreiben und öffentl. Zustellungen kommen im Hinblick auf §§ 4—8 Z.V.G. nicht in Frage. Werden dem Versteigerungsbeamten zum Zwecke der Sicherheitsleistung eines Bieters oder des Dritten, welcher die Verpflichtung des Erstehers übernimmt, Werthpapiere oder Geld übergeben (§§ 61, 67, 69 Z.V.G.), so hat er das Uebergebene an die Hinterlegungsstelle des Vollstreckungsgerichts abzuliefern. Die für ein erloschenes Gebot (§ 72 Z.V.G.) geleistete Sicherheit ist demjenigen, der sie geleistet hat, zurückzugeben.

Wird der zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten erforderliche Betrag an den Versteigerungsbeamten bezahlt (§ 75 Z.V.G.), so ist erstere an den Gläubiger, letzterer an die Gerichtsschreiberei abzuliefern.

7. Wie nach Art. 85 Abs. 3 der Subh.Odg. — Auf das Verfahren im Falle des § 13 Abs. 2 E.G. z. Z.V.G. finden die Vorschriften der §§ 96—104 des Z.V.G. — welche von der Beschwerde handeln — entsprechende Anwendung. Da jedoch der an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tretende Notar gleichsam nur eine Vorinstanz bildet, so ist der Rechtsbehelf nicht als Beschwerde aufzufassen, wenn auch die Anrufung

des Gerichts, wie bei der sofortigen Beschwerde nur binnen einer Frist von 2 Wochen zulässig ist. —

Ausfertigungen und Abschriften des Beschlusses über Ertheilung oder Versagung des Zuschlags werden nach Rückleitung der Akten an das Vollstreckungsgericht von dem Gerichtsschreiber ertheilt (§ 299 C.P.O.).

8. S. §§ 41—48 Civ.P.O; hier für anwendbar erklärt mit Rücksicht auf die dem Versteigerungsbeamten nach § 13 E.G. z. Z.V.G. zukommende Stellung.

9. Auf Anregung des Referenten im J.G.A. Abg. Michel erklärte Senatspräsident v. Jakubezky daß, da in dem Entwurfe ein Unterschied nicht gemacht werde und das Wort: „Zwangsversteigerung" selbstverständlich in demselben Sinne gebraucht sei, wie in dem auszuführenden Reichsgesetze, kein Anlaß zu einem Zweifel darüber bestehe, daß Art. 25 auf alle Arten eines Zwangsversteigerungsverfahrens also auch auf die besonderen Fälle des 3. Abschnittes des Zwangsversteigerungsgesetzes — die Zwangsversteigerung auf Antrag des Konkursverwalters, von Nachlaßgrundstücken und zur Aufhebung einer Gemeinschaft — Anwendung findet.

Veröffentlichung der Terminsbestimmung.

Artikel 26[1]).

Die Terminsbestimmung soll[2]) außer dem Falle des § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung[3]) in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle angeheftet werden ([4—6]).

Bemerkung. 1. Bisher in Art. 64 Abs. 1 Satz 1 der Subh. Odg. ausgesprochen und auf Grund des § 7 E.G. z. Z.V.G. hier als gesetzliche Vorschrift aufgenommen mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche eine Anheftung in loco rei sitae — neben der nach § 39 Abs. 1 Z.V.G. ohnehin stattfindenden Einrückung in das gerichtliche Amtsblatt — insbesondere auf

dem Lande für Erzielung eines günstigen Versteigerungsergebnisses hat

2. Ist nur eine sog. Ordnungsvorschrift, sodaß die Unterlassung der Anheftung nicht die Versagung des Zuschlags (§ 83 Z. 7. § 100 Abs. 3 Z.V.G.) zur Folge hat.

3. In dieser Gesetzesstelle ist die gleiche Anheftung für den Fall vorgeschrieben, daß das Gericht (der Versteigerungsbeamte) wegen geringen Wertes des Grundstücks die in Abs. 1 des § 39 als allgemeine Regel aufgestellte Einrückung in das für Bekanntmachungen des Vollstreckungsgerichts bestimmte Blatt unterbleiben läßt.

4. Im Hinblick auf § 40 Abs. 2 Z.V.G. kann der Versteigerungsbeamte die Bekanntmachung auch durch die Schelle oder in ähnlicher Weise, sofern sie in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfindet, üblich ist, veranlassen.

5. Die Bekanntmachung muß spätestens 6 Wochen vor dem Versteigerungstermine bewirkt sein (§§ 43, Abs. 1, 83, Z. 7 Z.V.G.)

6. Die Vorschrift dieses Artikels gilt auch für den Fall der Aufhebung des Versteigerungstermines und Neubestimmung eines solchen (§ 43 Z.V.G.)

Rechte, welche der Eintragung nicht bedürfen. Leibgedingsrechte.

Artikel 27 [1]).

Ist eine Dienstbarkeit oder eine Reallast als Leibgedinge (Leibzucht, Altentheil, Auszug) eingetragen, so bleibt das Recht, unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist [3]).

Das Gleiche gilt für die Grundgefälle des Staats und der Ablösungskasse und die an deren Stelle ge-

tretenen Lasten sowie für diejenigen Grunddienstbarkeiten, welche zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen [4]) [5]).

Bemerkung. 1. Nach § 52 mit § 45 Abs. 1 des Z.V.G. erlöschen mit Ausnahme der im B.G.B. §§ 912 bis 917 bezeichneten Rechte (d. i. auf Ueberbau- und Nothwegrenten) alle Rechte, insoweit sie nicht bei der Festsetzung des geringsten Gebotes berücksichtigt oder durch Zahlung zu decken sind. Soweit solche Rechte nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, sind sie bei Feststellung des geringsten Gebotes nur zu berücksichtigen, wenn sie rechtzeitig angemeldet und falls vom Gläubiger widersprochen, glaubhaft gemacht werden.

Eine im Wesentlichen dem bisherigen Rechte Art. 55 Z. 2 Subh Odg entsprechende Ausnahme hiervon gestattet § 9 Abs. 1 des E.G. z. Z.V.G. zu Gunsten der im vorstehenden Artikel erwähnten Rechte.

Wenn jedoch durch das Fortbestehen eines solchen Rechtes ein demselben vorgehendes oder gleichstehendes Recht eines Betheiligten beeinträchtigt würde, so muß auf Verlangen desselben, ohne daß die Zustimmung eines anderen Betheiligten erforderlich wäre, das Erlöschen des Rechts als Versteigerungsbedingung bestimmt werden (§ 9 Abs. 2 E.G. z. Z.V.G.). Dieses hat als Abweichung von der landesgesetzlichen Vorschrift dieses Artikels gemäß § 59 Z.V.G. zur Folge, daß, falls ein Zweifel über die vorerwähnte Beeinträchtigung besteht, das Grundstück mit der verlangten Abweichung und ohne sie auszubieten ist. Eine Verletzung dieser Vorschrift könnte die Versagung des Zuschlags zur Folge haben.

2. Min.-Kom. v. Jakubezky bemerkte im J.G.A. bezüglich dieser Rechte: „Das Recht bleibt zunächst bestehen, auch wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt ist. Erleidet bei dem erzielten Meistgebot ein Betheiligter, dessen Recht denselben oder einen besseren Rang hat, einen Ausfall, so muß auf seinen Antrag ein weiteres Ausgebot mit der Bedingung stattfinden, daß das Recht erlischt. Der Zuschlag wird auf das bei dem zweiten Aufgebot erzielte Meistgebot erteilt, wenn dieses das höhere ist.“

3. Art. 48 des Ges. die Uebergangsvorschriften betr. verwandelt auf Grund des Art. 218 Einf.G. z. B.G.B. eine Hypothek, welche für wiederkehrende Leistungen eingetragen ist, die zu einem Leibgeding, einer Leibzucht, einem Altentheil oder Auszug gehören, mit dem Zeitpunkt der Anlegung des Grundbuchs in eine Reallast (§§ 1105 ff. B.G.B.), eine Hypothek für ein Wohnungsrecht oder für ein sonstiges zu einem Leibgeding 2c. gehörendes Recht zur Benützung eines Grundstücks in eine persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. B.G.B.).

In solcher Eigenschaft bleiben dann diese Rechte, des bisherigen Charakters einer Hypothek entkleidet von der Zwangsversteigerung unberührt. Ist in der Eintragung ein Geldbetrag angegeben, bis zu dem das Grundstück haftet, so gilt derselbe als der Höchstbetrag des aus dem Zwangsversteigerungserlöse zu gewährenden Ersatzes im Sinne des § 882 B.G.B. § 92 Z.V.G.

Von der Anlegung des Grundbuchs an kann der Leibgedingnehmer in obigen Fällen von vornherein die Bestellung einer Reallast, eines Wohnungsrechtes oder einer persönl. Dienstbarkeit verlangen. (Art. 41 des Ausf.Ges. z. B.G.B. § 50 G.B O.)

4. Als nach Landesgesetz begründete Rechte kommen in Betracht: die Grundgefälle des Staats und der Ablösungskasse, sowie die an deren Stelle getretenen Lasten, welche nach Art. 128 Abs. 1 des Ausf.Ges. z. B.G.B. zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

5. Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nach § 187 Abs. 1 des Einf.Ges. zum B.G.B. nicht der Eintragung. Nur auf Verlangen des Berechtigten oder des Eigenthümers des belasteten Grundstücks ist sie einzutragen. Nach Art. 10 des Ueberleitungsgesetzes, welcher von der Ermächtigung des ged. § 187 Abs. 2 Gebrauch gemacht hat, müssen jedoch solche Grunddienstbarkeiten, wenn nicht das Halten einer dauernden Anlage damit verbunden ist, innerhalb der durch Verordnung zu bestimmenden Frist zur Eintragung in das bayr. Grundbuch angemeldet werden (s. Anh. II Art. 10), indem sie nur durch die Eintragung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs geschützt sind.

Miethe und Pacht.

Artikel 28 [1]).

Ist das Grundstück vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Miether oder Pächter überlassen worden, so finden die Vorschriften ds § 57 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Anwendung [2]).

Weitergehende Rechte des Miethers oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt [3]).

Bemerkung. 1. Beruht auf § 2 des Einf.Ges. z. Z.V.G. und entspricht dem Art. 172 des Einf.Ges. zum B.G.B., wonach, falls eine Sache, die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. vermietet oder verpachtet ist, nach diesem Zeitpunkte veräußert oder mit einem Rechte belastet wird, das Rechtsverhältniß zwischen dem Miether und Pächter und dem Erwerber der Sache oder des Rechtes sich nach dem B.G.B. bestimmt, weitergehende Rechte der ersteren aber, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, unbeschadet des in Art. 171 bestimmten Kündigungsrechtes, unberührt bleiben.

2. D. h. es finden untenstehende auf dem Grundsatze „Kauf bricht nicht Miethe" beruhende Bestimmungen des B.G.B.*) entsprechende Anwendung, wobei jedoch der Ersteher

---

*) § 571: Wird das vermiethete Grundstück nach der Ueberlassung an den Miether von dem Vermiether an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermiethers in die sich während der Dauer seines Eigenthums aus dem Mietverhältniß ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden, wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Miether von dem Uebergang des Eigenthums durch Mittheilung des Vermiethers Kenntniß, so wird der Vermiether von der Haftung befreit, wenn nicht der Miether das Miethverhältniß für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist.

(bisher Ansteigerer) berechtigt ist, das Mieth- oder Pachtverhältniß unter Einhaltung der in § 565 B.G.B. normierten Frist für den ersten Termin, für den die Kündigung zulässig ist, zu kündigen, was im Wesentlichen mit dem bisherigen im rechtsrheinischen Bayern geltenden Rechte übereinstimmt. (S. bisher Landtags-Abschied vom 18. II. 1871 § 21.) Dem Miether oder Pächter ist übrigens unbenommen, sein Mieth-

---

§ 572. Hat der Miether des veräußerten Grundstücks dem Vermiether für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit geleistet, so tritt der Erwerber in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird oder wenn er dem Vermiether gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt.

§ 573 Satz 1: „Eine Verfügung, die der Vermiether vor dem Uebergange des Eigenthums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Miethzins getroffen hat, ist insoweit wirksam, als sie sich auf den Miethzins für das zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht."

§ 574: „Ein Rechtsgeschäft, das zwischen dem Miether und dem Vermiether in Ansehung der Miethzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung des Miethzinses, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Miethzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Miether von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach dem Uebergang des Eigenthums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Miether bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß hat."

§ 575: „Soweit die Entrichtung des Mietzinses an den Vermiether nach § 574 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Miether gegen die Miethzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermiether zustehende Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Miether die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntniß und später als der Miethzins fällig geworden ist."

oder Pachtrecht nach § 9 Ziff. 2 des Z.V.G. bei dem die Versteigerung ausführenden Notare anzumelden, wodurch er eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende ihm günstigere Versteigerungsbedingung bewirken kann. (§ 59 Z.V.G.)

3. Insbesondere für das Gebiet des Pfälzischen Rechts von Bedeutung, nach welchem die Subhastation auf das Mieth- oder Pachtverhältniß ohne Einfluß ist, sofern solches vor Beginn der Zwangs-Vollstreckung ein sicheres Datum erworben hat.

In den Fällen dieses Abs. 2 findet nicht die Kündigung mit den gesetzlichen Fristen des § 565 des B.G.B., sondern die nach den bisherigen Gesetzen zulässige statt, jedoch nur für den ersten Termin, für den sie zulässig ist. Für das Gebiet des preuß. Landrechts kommen unter Umständen die §§ 350—353 Theil I Titel 21 in Betracht.

4. Art. 28 tritt gem. Art. 53 unten erst mit Anlegung des Grundbuchs in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es für die Mieth- und Pachtverhältnisse, für welche die bisherigen Vorschriften ihre Geltung behalten, wo also von dem in Art. 171 des Einf.Ges. z. B.G.B. statuierten Kündigungsrechte Gebrauch gemacht wurde oder die bisherigen Rechte weitergehen als die Vorschriften des B.G.B., auch in Ansehung des Einflusses der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung bei dem bisherigen Rechte.

In der Zwischenzeit von dem Inkrafttreten des B.G.B. bis zur Anlegung des Grundbuchs finden nach Art. 6 des Uebergangsgesetzes bezüglich des Einflusses der Zwangs-Versteigerung oder Zwangsverwaltung eines vermietheten oder verpachteten Grundstücks auf das Mieth- oder Pachtverhältniß die Bestimmungen in § 57 und § 152 Abs. 2 des Z.V.G. sowie für die daselbst erwähnten besonderen Rechtsinstitute Art. 36 dieses Gesetzes Anwendung, sei es daß der Mieth- oder Pachtvertrag unter der Herrschaft des B.G.B. abgeschlossen worden ist oder daß die Vorschriften des letzteren infolge Nichtausübung des in Art. 171 Einf.Ges. statuierten Kündigungsrechtes gelten.

Gleiches gilt für solche Mieth- oder Pachtverhältnisse von der Anlegung des Grundbuchs an.

Kurz zusammengefaßt gilt also bezüglich des Einflusses der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung auf ein Mieth- oder Pachtverhältniß:

A. wenn die bisherigen Vorschriften für dasselbe maßgebend bleiben

a) für die Zwischenzeit:

„es bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar."

b) für die Zeit von der Anlegung des Grundbuchs an:

„es kommt Art. 28 oben in Betracht."

B. wenn die Vorschriften des B.G.B. auf dasselbe Anwendung finden ad a) und b):

„es gelten die §§ 57, 152 Abs. 2 Z.V.G. mit Art. 36 dieses Ausf.Ges."

5. Bezüglich des Einflusses der Zwangsverwaltung eines zu einem Lehen, Fam.-Fideikommiß oder landwirthschaftl. Erbgut gehörenden Grundstücks auf ein Mieth- oder Pachtverhältniß siehe Art. 36 unten.

Feststellung des Werthes des Grundstücks.

Artikel 29.

Für die Fälle der §§ 64, 112 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung [1]) können die Staatsministerien der Justiz und des Innern die Grundsätze bestimmen [2]), nach welchen der Werth des Grundstücks festgestellt werden soll [3]).

Bemerkung. Der Artikel, welcher auf der Ermächtigung des § 11 Einf.Ges. zum Z.V.G. beruht, betrifft die Feststellung des geringsten Gebotes bei Gesammthypotheken (§ 64 Z.V.G.) durch den Notar und die Vertheilung des Erlöses für die Grundstücke, auf welchen eine solche Gesammthypothek ruht (§ 112 Z.V.G.) durch das Vollstreckungsgericht. Die Feststellung des Werthes bildet hier einen Bestandtheil des Versteigerungs- bezw. Vertheilungsverfahrens.

Auch das bisher geltende bayr. Recht nahm von einer förmlichen Schätzung, welche erfahrungsgemäß oft beträchtliche Kosten und Verzögerung des Verfahrens verursachte ohne die Erzielung eines angemessenen Erlöses zu fördern, Umgang

und hat lediglich in Art. 105 Subh.Odg. bestimmt, daß das Gericht zur Ermittelung des Werthes der einzelnen Grundstücke Sachverständige vernehmen kann.

2. Wie nach Art. 87 Abs. 2 des Ausf.Ges. z. B.G.B.

3. Es bleibt übrigens jedem Betheiligten nach § 42 Abs. 2 des Z.V.G. unbenommen, eine Abschätzung von Grundstücken beim Notar einzureichen, deren Einsicht Jedermann gestattet ist.

Sicherheitsleistung.

Artikel 30[1]).

Für Gebote der Gemeinden[2]), der Kreditanstalten, welche unter der Verwaltung einer Gemeinde stehen, und der öffentlichen Sparkassen kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden[3]).

Bemerkung. 1. Ein Betheiligter, dessen Recht durch Nichterfüllung des Gebots beeinträchtigt werden würde, kann vom Bieter Sicherheitsleistung verlangen § 67 ff. Z.V.G. Hievon ist nach Abs. 3 des gen. Par. das Reich, die Reichsbank und jeder Bundesstaat befreit.

§ 10 des Einf.Ges. zum Z.V.G. gestattet in Ziff. 1 die Befreiung auch für Gebote kommunaler Körperschaften, gewisser Kreditanstalten und Sparkassen, wie sie im Artikel enthalten ist.

2. Nicht nur der Orts-, sondern auch der Distrikts- und Kreisgemeinden und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Verwaltungen dieser Körperschaften wie auch der vorgenannten Anstalten die Gewähr bieten, daß sie nicht durch Betheiligung an einer Zwangsversteigerung Verpflichtungen übernehmen, zu deren Erfüllung der Körperschaft oder der Anstalt die Mittel fehlen. (Motive.)

3. Der von der Sicherheitsleistung für das eigene Gebot Befreite ist auch von der Sicherheitsleistung für die Verpflichtung befreit, die im Falle des § 61 Abs. 1 Satz 2 Z.V.G. dem Ersteher obliegende Zahlung vollständig oder mit einem Abzug im Vertheilungstermin zu bewirken. § 67 Abs. 3 Z.V.G.

Artikel 31 [1]).

In den Fällen der §§ 67, 85 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung [2]) darf die Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden [3]).

Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers des Grundstücks findet diese Vorschrift keine Anwendung [4]).

Bemerkung. 1. Diese Bestimmung beruht wie jene des vorigen Artikels auf § 10 des Einf.G. z. Z.V.G. und zwar Ziff. 2.

Sicherheitsleistung durch Bürgschaft war auch nach Art. 55 Ziff. 4 Subh.Odg. zugelassen, während das Zwangsversteigerungsgesetz in Artikel 69 Abs. 1 verlangt, daß die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld oder inländischen Werthpapieren geschieht. Da die Sicherheit nur auf Verlangen eines Betheiligten zu leisten ist, kann sich dieser auch mit jeder anderen Art der Sicherheitsleistung begnügen.

„Ohne die Zulassung der Bürgschaft, bemerken die Motive, würden in sehr vielen Fällen die von der Gefahr eines Ausfalls bedrohten Gläubiger außer Stand sein, sich als Bieter zu betheiligen und würde ihnen das Recht nach § 85 Z.V.G. die Bestimmung eines neuen Versteigerungstermines zu beantragen, vereitelt werden."

2. § 67 betrifft die Sicherheitsleistung, welche ein Betheiligter, dessen Recht durch Nichterfüllung des Gebots beeinträchtigt werden würde, vom Bieter — jedoch nur sofort nach Abgabe des Gebots — verlangen kann.

§ 85 betrifft die Sicherheitsleistung, welche ein Betheiligter von demjenigen Betheiligten verlangen kann, welcher wegen im Falle des Zuschlags eintretender Beeinträchtigung seines Rechtes

vor dem Schlusse der Versteigerungsverhandlung unter Verpflichtung zum Ersatze des durch die Versagung des Zuschlags entstehenden Schadens die Bestimmung eines neuen Versteigerungstermines beantragt.

Für den Fall des § 61 Abs. 3 Z.V.G. — wenn das Grundstück mit Zahlungsfristen ausgeboten wird und ein Dritter sich unter Sicherheitsleistung verpflichtet die dem Ersteher obliegende Zahlung zu bewirken — ist die Bürgschaft nicht zugelassen, denn ein solcher Dritter, der die Forderung gegen den Ersteher entweder zum Zwecke der Kapitalsanlage oder in der Absicht einen Gewinn zu erzielen, erwirbt, wird, wie die Motive bemerken, auch die nötigen Zahlungsmittel bereit haben.

3. § 239 B.G.B. lautet: „Ein Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat. Die Bürgschaftserklärung muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten."

Ist die Sicherheit nur für einen Theil der Schuld des Erstehers geleistet, so haftet der Bürge zunächst für den Theil der Forderung gegen den Ersteher, welcher auf die Berechtigten übertragen wird, deren Ansprüche den besten Rang haben; werden diese befriedigt, so wird die Bürgschaft für den Theil der Forderung wirksam, welcher auf die nach dem Range der Ansprüche zunächst folgenden Betheiligten übertragen wird. (§§ 49 ff. 68, 118 Z.V.G.).

4. Während Art. 73 der b. Subh.Odg. dem Schuldner das Mitbieten bei der Versteigerung sowohl in Person als durch Dritte verbietet, gestattet das Zwangsversteigerungsgesetz dem Schuldner und dem nach der Beschlagnahme neu eingetretenen Eigenthümer des Grundstücks (s. § 26 Z.V.G.) bei der Versteigerung mitzubieten, räumt aber hierbei dem Gläubiger (d. i. nach dem Sprachgebrauche des Reichsgesetzes dem „betreibenden" Gläubiger) die Befugniß ein, Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Betrages zu verlangen, welcher zur Deckung seines Anspruches durch Zahlung zu berichtigen ist, und „derselbe Grund, nämlich das durch die Umstände gerechtfertigte Mißtrauen gegen die Zahlungsfähigkeit dieser Betheiligten spricht auch dagegen, ihnen das Mitbieten durch Stellung eines Bürgen zu erleichtern." (Mot.)

Auszahlung des Erlöses.

Artikel 32.

Wird die Auszahlung des Versteigerungserlöses oder der bei einer Zwangsverwaltung erzielten Ueberschüsse [1]) an einen im Vertheilungstermine nicht anwesenden Berechtigten angeordnet, so ist der auszuzahlende Betrag dem Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch den Gerichtsschreiber zu übersenden [2]).

Bemerkung. 1. S. § 157 Z.V.G.

2. Entspricht der bisherigen Vorschrift des Art. 121 Abs. 4 und Art. 155 Abs. 2 der Subh.Odg. (§ 39 der Instruktion für Gerichtsschreiber v. 14. Sept. 1879) und beruht auf dem Vorbehalte des § 117 Abs. 2 des Z.V.G.

Kann die Auszahlung auch auf diese Art nicht erfolgen, wegen Unbekanntheit des Aufenthaltsorts oder dgl., so ist der Betrag für den Berechtigten zu hinterlegen.

Aufgebotsverfahren.

Artikel 33 [1]).

Die öffentliche Bekanntmachung des im § 138 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung [2]) bezeichneten Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Einrückung in dieses Blatt.

Bemerkung. 1. Beruht auf der Ermächtigung des § 12 des Einf.Ges. z. Z.V.G. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt wie in den Fällen der §§ 977, 982, 988, 1002 C.Pr.O. Vgl. Art. 166 Z. XIV Ausf.G. z. B.G.B.

2. Ist für einen im Vertheilungstermine (§ 113 ff.) zugetheilten Betrag des Versteigerungserlöses die Person des Berechtigten unbekannt, so ist durch den Theilungsplan festzustellen, wie der Betrag vertheilt werden soll, wenn der Berechtigte nicht ermittelt wird (§ 126). Zur Ermittelung des Berechtigten hat das Vollstreckungsgericht einen Vertreter mit den aus § 7 Abs. 2 Z. V. G. sich ergebenden Rechten und Pflichten zu bestellen. Wird nun der Berechtigte innerhalb 3 Monaten nach dem Termine nicht ermittelt, so ist auf Antrag der für diesen Fall bedachte Betheiligte vom Gerichte zu ermächtigen, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus dem zugetheilten Betrage zu beantragen. — Für dieses Aufgebotsverfahren, welches sich, abgesehen von der im Artikel normierten Besonderheit und den im Wesen der Sache begründeten besonderen Erfordernissen des § 140 Abs. 2—6 Z.V.G. nach den Vorschriften der §§ 823 ff. Civ.Pr.Odg. richtet, ist das Vollstreckungsgericht zuständig. (§ 140 Abs. 1 l. c.)

Bezüglich der Zwangsverwaltung s. § 157 Abs. 2 Z.V.G.

3. Auf die Kraftloserklärung des Briefes über eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, dessen Vorlage zum Nachweis des Berechtigten (§§ 1160, 1192 B.G.B.) geboten ist (§§ 126, 136 Z.V.G.) findet der Artikel keine Anwendung. Das Aufgebot, für welches das Prozeßgericht und zwar das Gericht der belegenen Sache zuständig ist, richtet sich hier nach den Vorschriften der §§ 837 ff. der Civ.Pr.Odg. (siehe Art. 69a des Ausf.Ges. z. Civ.Pr.Odg. und Konk.Odg. in der Fassung des Art. 166 Z. XIV des Ausf.Ges. z. B.G.B.).

Lehen, Familienfideikommisse, Erbgüter.

Artikel 34[1]).

Bei der Zwangsvollstreckung in ein Familien-Fideikommiß finden die für Hypotheken geltenden Vorschriften auf Fideikommißschulden entsprechende Anwendung[2]). An die Stelle der Eintragung[3]) im

Grundbuch tritt die Eintragung in der Fideikommißmatrikel[4]).

Von der Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung, von der Aufhebung des Verfahrens und von dem rechtskräftigen Zuschlag hat das Vollstreckungsgericht dem Fideikommißgerichte Mittheilung zu machen[5]). Im Falle der Bestellung eines Verwalters hat das Vollstreckungsgericht dem Fideikommißgerichte die Person des Verwalters zu bezeichnen.

Bemerkung. 1. Nach Art. 59 des Einf.Ges. z. B.G.B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen mit Einschluß der allodifizierten Lehen sowie über Stammgüter unberührt. § 2 des Einf.Ges. zum Z.V.G. dehnt diesen Vorbehalt auch auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung aus. Es kann demnach durch Landesgesetz die Zwangsvollstreckung im Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter abweichend vom Reichs-Zwangsversteigerungsgesetz geregelt werden. Bei der wesentlichen Uebereinstimmung des bisherigen Rechtes (Art. 4 Subh.-Odg.) mit den Grundsätzen des Reichsgesetzes bestand für Bayern kein zwingender Anlaß von der Anwendbarkeit des letzteren abzugehen. Unbeschadet der Sondervorschriften des Lehen- und Fideikommißrechtes sowie des Gesetzes über die landwirtschaftl. Erbgüter (Art. 152 Z. II Abs. 2 des Ausf.Ges. zum B.G.B.) haben daher die Bestimmungen des Zwangsversteigerungsgesetzes und des vorliegenden Gesetzes auch für die erwähnten Rechtsverhältnisse Geltung.

2. Uebereinstimmend mit Art. 4 Abs. 2 der Subh.Odg. enthält Art. 34 die Gleichstellung der Fideikommißschulden mit den Hypothekschulden. (Ueber die rechtl. Natur der Fideikommißschulden s. die §§ 54 ff. der VII. Verf.Beil.)

3. „Eintragung“ im Sinne des bisher gebrauchten Ausdrucks „Eintrag“ d. i. der Inhalt des eingetragenen Rechtes.

4. Dagegen sind der Versteigerungsvermerk sowie der Vermerk über die Anordnung der Zwangsverwaltung (§§ 19 Abs. 1, 146 Abs. 1. Z.V.G.) in das Grundbuch einzutragen s. oben Bemerkung 2 zu Art. 13.

5. §§ 15, 146, 28, 161, 88 ff. 96 ff. 150 Z.V.G.

Einer besonderen Vorschrift, daß Lehenschulden, welche nicht Hypothek- oder Fideikommißschulden sind, bei Feststellung des geringsten Gebotes nur dann berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig angemeldet und glaubhaft gemacht werden, bedarf es im Hinblick auf § 9 Ziff. 2 Z.V.G. nicht, da diese Ziffer eben diejenigen Personen und Rechte umfaßt, welche bis zum Eintrag des Vollstreckungsvermerks nicht in das Grundbuch eingetragen und erst auf Aufforderung nach § 37 Z. 4 l. c. anzumelden sind. Rechtzeitige Anmeldung und event. Glaubhaftmachung ist auch Voraussetzung für Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebotes (§ 45 Z.V.G.) und ranggemäße Berücksichtigung bei der Vertheilung. § 110 Z.V.G.

6. Auf die Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger des Schuldners finden nach Art. 166 Ziff. XIII des Ausf.Ges. z. B.G.B. bei Familienfideikommissen, Lehen, allodifizirten Lehen, Stammgütern und landwirthschaftl. Erbgütern wie bisher die für die Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Artikel 35.

Ist die Zwangsverwaltung auf den Antrag eines Fideikommißgläubigers zweiter Klasse angeordnet, so findet bei der Vertheilung der Ueberschüsse die im § 155 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bestimmte Beschränkung auf den Anspruch des Gläubigers keine Anwendung[1]).

Bemerkung. 1. § 155 Abs. 2 Z.V.G. lautet: „Die Ueberschüsse werden auf die im § 10 Nr. 1—5 bezeichneten Ansprüche vertheilt, auf die Ansprüche der zweiten, dritten und vierten Klasse jedoch nur insoweit, als laufende Beträge wiederkehrender Leistungen zu berichtigen sind."

Diese Vorschrift, nach welcher der Gläubiger für seine Kapitalsforderung erst Befriedigung hinter den laufenden Beträgen wiederkehrender Leistungen der zweiten bis vierten Klasse verlangen kann, auch wenn seine Kapitalsforderung den Rechten, auf Grund deren erstere zu entrichten sind, im

Range vorgeht, setzt voraus, daß dem Gläubiger zur Beitreibung seiner Kapitalsforderung die Zwangsversteigerung zu Gebote steht, paßt daher nicht für die im Art. 35 genannten Gläubiger, welche Befriedigung aus dem Grundstück nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen können. Sie würde, wie die Motive bemerken, die Rechte dieser Gläubiger der Gefahr der Vereitelung aussetzen. Das Gesetz schließt sie daher für die Fideikommißschulden zweiter Klasse, welche eben gem. § 54 der VII. Verf.Beil. nur auf den Früchten des Fideikommisses haften, aus.

Artikel 36[1]).

Ist ein zu einem Lehen, einem Familienfideikommiß oder einem landwirthschaftlichen Erbgut gehörendes Grundstück einem Miether oder Pächter überlassen, so steht, wenn die Zwangsverwaltung auf den Antrag eines Gläubigers, der zu dem Antrag auf Zwangsversteigerung nicht berechtigt ist[2]), angeordnet oder der Beitritt eines solchen Gläubigers zugelassen ist[3]), dem Verwalter das im § 57 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bestimmte Kündigungsrecht zu. Die Vorschriften des Art. 28 finden entsprechende Anwendung.

Bemerkung. In § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes erleidet der Grundsatz des B.G.B., daß Kauf nicht Miethe bricht, für das Zwangsversteigerungsverfahren eine Milderung dahin, daß der Ersteher berechtigt ist, das Miet- oder Pachtverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (B.G.B. § 565) zu kündigen. Diese Befugniß ist hier auch für die Zwangsverwaltung und zwar dem Verwalter — im Gegensatze zu § 152 Abs. 2 Z.V.G. — eingeräumt, um die im Artikel erwähnten Gläubiger vor Beeinträchtigung ihrer Rechte durch unvortheilhafte Mieth- oder Pachtverhältnisse zu schützen. Ist das Grundstück dem Miether oder Pächter vor

dem 1. Januar 1900 überlassen worden, so gilt das Gleiche, nur bleiben weitergehende Rechte derselben, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, unberührt.

2. Also z. B. bei Familienfideikommissen der Gläubiger zweiter Klasse (§§ 59, 60 der VII Beil. zur Verf.Urkde.) welche sich nicht an die Substanz sondern nur an die Früchte des Fideikommisses halten können.

3. §§ 15—17. § 27, 146 Z.V.G.

4. Vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 28 oben.

Zwangsvollstreckung in Bergwerke und unbewegliche Kuxe.

Artikel 37[1]).

Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Bergwerken mit Einschluß der Anlagen, auf welche die Vorschrift des Art. 221 des Berggesetzes vom 20. März 1869[2]) Anwendung findet, und von unbeweglichen Kuxen[3]) gelten die besonderen Vorschriften der Art. 38 bis 43.

Bemerkung. 1. Nach Art. 67 des Einf.G. zum B.G.B. bleiben die landesgesetzl. Vorschriften unberührt, welche dem Bergrechte angehören und § 2 des Einf.G. zum Z.V.G. dehnt diesen Vorbehalt auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung aus. Solche landesgesetzl. Vorschriften enthalten die Art. 174—181 der Subh-Odg. mit Art. 39 Abs. 1 der Novelle. Dieselben kommen theils mit Anlegung des Grundbuchs theils durch das Zwangsversteigerungsgesetz in Wegfall.

Auf sämmtliche im Artikel erwähnten Immobilien und Rechte finden die für Grundstücke geltenden Vorschriften Anwendung. Siehe Bemerkung zu Art. 17 oben und Art. 157 des Ausf.Ges. zum B.G.B. in Ziff. III und XIX, welche die Art. 40 und 228 Abs. 2 des Berggesetzes ändern.

2. Siehe Bemerkung zu Art. 44 unten.

3. Das sind Gewerkschaftsantheile des älteren Bergrechts (s. Art. 226 ff. Berggesetz). Die Kuxe des neueren Rechtes haben nach Art. 91 Abs. 3 Berggeſ. die Eigenschaft der beweglichen Sachen, sind mittels einfacher schriftlicher Form übertragbar und unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 38.

Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergwerkes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und Betriebsbeamten, auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse [1]).

Die von dem Bergwerksbesitzer zu leistenden Beiträge zu der Knappschaftskasse und einer nach den Vorschriften des Berggesetzes errichteten Krankenkasse gehören zu den öffentlichen Lasten des Bergwerks [2]).

Bemerkung. Der Artikel gibt ergänzende Vorschriften zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 des Z.V.G.

1. Abs. 1 stellt die hier genannten Personen den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Z.V.G. bei land- u. forstwirthschaftlichen Grundstücken zur Bewirthschaftung des Grundstücks angenommenen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehenden Personen 2c. bezüglich der Ansprüche auf Lohn, Kostgeld und andere Bezüge gleich.

2. Diese Leistungen der Bergwerksbesitzer, welche sich auf Art. 174, 176, 177 Abs. 2 des Berggesetzes gründen, erhalten dann als „öffentliche Lasten" des Grundstücks gem. § 10 Ziff. 3 des Z.V.G. in der dritten Klasse Befriedigung. Siehe auch Art. 24 oben nebst Bemerkung.

Artikel 39[1]).

Der Anspruch auf die zur Zeit der Beschlagnahme auf den Kux ausgeschlagenen Beiträge (Art. 92 des Berggesetzes)[2]) gewährt ein Recht auf Befriedigung aus dem Kuxe mit dem Range hinter den in der zweiten und vor den in der dritten Klasse zu befriedigenden Ansprüchen.

Der zur Deckung des Anspruchs bestimmte Theil des geringsten Gebots ist im Vertheilungstermine baar zu berichtigen[3]).

Bemerkung. 1. Entspricht dem bisherigen Rechte in Art. 179 Abs. 3 Satz 1 der Subh.Odg. und Art. 39 Abs. 1 der Novelle vom 29. Mai 1886.

2. D. i. der Anspruch der Gewerkschaft auf die Beiträge, welche die Gewerken als zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich nach Verhältniß ihrer Kuxe zu bezahlen haben.

3. Entsprechend dem § 49 Z.V.G. Der betr. Geldbetrag gehört also zum sog. Baar-Gebot.

Artikel 40[1]).

Bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines unbeweglichen Kuxes gilt die Gewerkschaft als Betheiligter[2]), auch wenn sie eine Forderung nicht angemeldet hat.

Bemerkung. 1. Entspricht dem bisherigen Rechte in Art. 179 Abs. 2 der Subh.Odg.

2. Im Sinne des § 9 Z. 2 des Z.V.G. Es finden daher die Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes und dieses Gesetzes auf sie Anwendung, insbesondere über Zustellung der Terminsbestimmung, im Versteigerungs- und Vertheilungs-

verfahren, bei Entscheidung über den Zuschlag, bei der außergerichtlichen Vertheilung u. s. w.

3. Ueber den Begriff, die Rechtsverhältnisse, sowie die Vertretung der Gewerkschaft siehe Art. 85—123 des Berggeſ., mit den in Art. 157 Z. VIII—XI des Ausf.Ges. z. B.G.B. getroffenen Aenderungen.

Hat die Gewerkschaft einen Grubenvorstand bestellt, so kann die Zustellung an jedes Mitglied desselben erfolgen.

Artikel 41.

Im Falle der Zwangsversteigerung umfaßt die Beschlagnahme des Bergwerkes nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

Bemerkung. Da sich nach §§ 1120—1122 des B.G.B. die Hypothek an einem Bergwerk auch auf die bereits gewonnenen Mineralien erstreckt, würde nach § 20 Abs. 2 des Z.V.G. die Beschlagnahme auch diese umfassen. Wie aber § 21 Abs. 1 Z.V.G. land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse nur dann von der Beschlagnahme ergriffen werden läßt, wenn sie noch mit dem Boden verbunden oder soweit sie Zubehör des Grundstücks sind, so läßt Art. 41 auf Grund der reichsgesetzlichen Ermächtigung, die Vorschriften über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in Bergwerke abweichend von denen des Zwangsversteigerungsgesetzes zu gestalten, die bereits gewonnenen Mineralien von der Beschlagnahme frei, da dem Schuldner, welcher im Falle der Anordnung der Zwangsversteigerung — nicht der Zwangsverwaltung § 148 Abs. 2 Z.V.G. — den Betrieb des Bergwerks behält vgl. § 24 Z.V.G., die Verfügung hierüber behufs Weiterführung des Betriebs nothwendiger Weise belassen werden muß.

Artikel 42.

Die Terminsbestimmung soll außer der Angabe des Grundbuchblatts auch den Namen des Bergwerkes, die Angabe der Mineralien, für welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, den Flächeninhalt des verliehenen

Feldes und die Bezeichnung der Gemeindebezirke, in denen das Feld liegt, enthalten[1]).

Die Vorschrift des Art. 26 findet keine Anwendung[2]).

Bemerkung. 1. Dieser lediglich eine Ordnungsvorschrift (vgl. § 37 und § 38 Z.V.G. mit § 6 des Einf.Ges. hiezu) enthaltende Artikel gibt zum Theil, insoweit er die Bezeichnung des Bergwerks betrifft, den Abs. 2 des Art. 175 der Subh.Odg. wieder und ergänzt mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Bergbaues die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Terminsbestimmung (§§ 37, 38 Z.V.G.).

2. Die Anheftung der Terminsbestimmung in der Gemeinde, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, ist bei Bergwerken entbehrlich, da die Gemeindenachbarn, wie die Motive sagen, nicht die zunächst in Betracht kommenden Kaufsliebhaber sind.

Artikel 43[1]).

Das Vollstreckungsgericht hat der Bergbehörde von der Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung[2]), von der Aufhebung des Verfahrens[3]), von der Anordnung von Maßregeln, durch die der Schuldner oder der Ersteher in der Verwaltung des Bergwerkes beschränkt wird[4]), und von dem rechtskräftigen Zuschlag[5]) Mittheilung zu machen.

Im Falle der Bestellung eines Verwalters hat das Vollstreckungsgericht der Bergbehörde die Person des Verwalters zu bezeichnen[6]).

Bemerkung. 1. Entspricht dem Art. 178 Abs. 1 und 2 der Subh.Odg.

2. §§ 15 ff. 146 Z.V.G.

3. §§ 28 ff. 77 Abs. 2, 86, 161 Z.V.G.
4. §§ 25, 94, 150 ff. Z.V.G.
5. §§ 88 ff. 96 ff. Z.V.G.

6. Wie oben Art. 34 Abs. 2. — Nach Art. 71 f. des Berggesetzes darf der Verwalter, sofern er nicht, wie wohl die Regel sein wird, lediglich den kaufmännischen Betrieb sondern die technische Leitung zu führen hat, diese erst übernehmen, wenn die Bergbehörde seine Befähigung anerkannt hat. Bisher in Art. 178 Abs. 3 Subh.Odg. ausgesprochen. Verbleibt der bisherige technische Betriebsleiter in seinem Dienste, so genügt die Anzeige nach Abs. 2.

Gerichtliche Versteigerung von Bergwerken und unbeweglichen Kuxen.

Artikel 44.

Auf die in den Artikeln 161, 163, 164 des Berggesetzes zugelassene gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkes oder einer Anlage, auf welche die Vorschrift des Art. 221 des Berggesetzes Anwendung findet, sowie auf die im Art. 232 Abs. 2 des Berggesetzes vorgeschriebene Zwangsversteigerung eines unbeweglichen Kuxes finden die Vorschriften über die Zwangsversteigerung Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 45 bis 51 ein Anderes ergibt [1]).

Bemerkung. Wenn ein Bergwerkseigenthümer die gesetzlich an ihn erlassene Aufforderung der Bergbehörde zum Beginn oder zur Fortsetzung des Bergwerksbetriebes nicht befolgt, so kann gem. Art. 159 f. Bergges. die Bergbehörde die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums durch Beschluß aussprechen, welcher nach eingetretener Rechtskraft den Hypothekgläubigern und anderen Realberechtigten zugestellt, wird auch durch das betr. Kreisamtsblatt entsprechend zu publiziren ist.

Art. 161 Abs. 1 bestimmt nun unter dem in Abs. 2 festgesetzten Präjudiz des Erlöschens ihrer dinglichen Ansprüche bei der Aufhebung des Bergwerkseigenthums:

„Jeder Gläubiger, insbesondere die Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten, sowie die privilegirten Gläubiger des pfälzischen Rechtes sind befugt, binnen 90 Tagen vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Kreisamtsblatt ausgegeben worden ist, behufs ihrer Befriedigung die Versteigerung des Bergwerkes bei dem Bezirks-(nun Amts-)gerichte, in dessen Sprengel dasselbe liegt, auf ihre Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern".

Abs. 3. „Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerks kann innerhalb jener ausschließenden Frist von 90 Tagen die Versteigeruug auf seine Kosten beantragen; er darf aber weder in diesem, noch in dem Falle, daß die Versteigerung nach Abs. 1 von einem Dritten beantragt ist, mitsteigern."

Art. 163. „Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach Art. 160 (d. i. im Punkte der Zustellung und Publikation) ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Gläubigern insbesondere rc. rc. (wie oben Art. 161 Abs. 1) im Art. 161 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigenthums finden die Bestimmungen des Art. 162 ebenfalls Anwendung."

Art. 164 „Nach Art. 163 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigenthum nur einzelne Theile eines Feldes betrifft."

der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigenthum nur einzelne Theile eines Feldes betrifft.

Der Art. 221 unterwirft diesen Bestimmungen auch diejenigen Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien, welche nach den bisherigen gesetzl. Vorschriften auf andere als die im Art. 1 des Berggesetzes aufgeführten Mineralien berechtigt sind.

1. Diese außerhalb der eigentlichen Zwangsvollstreckung liegenden Fälle der gerichtlichen Versteigerung sind bisher in den Art. 182 bis 188 der Subh.Odg. behandelt, desgleichen die in Art. 232 Abs. 2 des Berggesetzes in der Fassung des Art. 157 Ziff. XXI des Ausf.Ges. z. B.G.B. erwähnte Zwangsversteigerung eines unbeweglichen Kuxes.

Die nach Art. 67 des Einf.G. z. B.G.B. und § 2 des Einf.G. z. Z.V.G. auch auf solche Versteigerungen bezüglichen landesgesetzlichen Sondervorschriften bleiben unberührt und sind im Wesentlichen in den Art. 45 bis 51 aufgenommen. Im Allgemeinen finden die Vorschriften über die Zwangsversteigerung Anwendung, wie sie sich aus dem Reichsgesetze und vorstehenden Artikeln 37—43 ergeben.

Artikel 45[1]).

Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden[2]) glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind.

Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers[3]) darf die Versteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist[4]). Die Versteigerung des Kuxes darf nur angeordnet werden, wenn der Gewerke als solcher im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Gewerken ist.

Bemerkung. 1. Art. 184 Abs. 2 der Subh.Odg. Die Fassung entspricht dem § 177 Z.V.G.

2. Solche Urkunden sind: der Beschluß des Bezirksbergamts über die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums; der amtliche Nachweis über den freiwilligen Verzicht auf das Bergwerk im Ganzen oder theilweise, sammt den Nachweisen über die Zustellung bezw. den Eintritt der Rechtskraft und Bescheinigung der Forderung des Antragstellers event. Realberechtigten durch Grundbuchabschrift u. s. w.

Diese Urkunden müssen im Falle des Art. 161 Abs. 1 des Bergges. nach Art. 46 zugleich mit dem Beschlusse auf Anordnung der Versteigerung dem Bergwerkseigenthümer

zugestellt werden, wenn der Antragsteller nicht im Grundbuch eingetragen ist. Ein vollstreckbarer Titel kommt bei der Natur solcher Versteigerungen nicht in Frage.

3. Art. 161 Abs. 3 des Berggesetzes.

4. Entspricht dem § 17 Z.V.G. wobei an Stelle des Schuldners der Antragsteller tritt s. auch § 181 Abs. 2 Z.V.G. Die Eintragung im Grundbuch ist durch ein Zeugniß des zur Führung des Grundbuchs nach Art. 7 bestellten Amtsgerichts nachzuweisen; ist letzteres auch das um die Versteigerung angegangene Gericht, so genügt die Bezugnahme auf das Grundbuch. Die Erbfolge ist durch Urkunde (Erbschein §§ 2353 ff. B.G.B. unter Umständen Erbschaftszeugniß des bisherigen Rechtes) glaubhaft zu machen, sofern sie nicht beim Gericht offenkundig ist. Das Gleiche gilt für die Versteigerung unbeweglicher Kuxe, welche ebenso wie das Bergwerk selbst ein eigenes Grundbuchblatt (Art. 17 oben) erhalten. Siehe auch Art. 119 des Berggesetzes.

Artikel 46.

Ist der Antrag von einem nach Art. 161 Abs. 1 des Berggesetzes Berechtigten [1]) gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung [2]) angeordnet wird [3]), der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist, die im Art. 45 Abs. 1 bezeichneten Urkunden [4]) dem Bergwerkseigenthümer zuzustellen [5]).

Bemerkung 1. Das ist von einem Gläubiger oder Realberechtigten.

2. Richtig: „Versteigerung" da eine eigentliche Zwangsversteigerung nicht in Frage ist.

3. Die Anordnung erfolgt durch das betr. Amtsgericht gem. § 15 ff. Z.V.G.

4. Nämlich jene Urkunden, welche die Thatsachen glaubhaft machen, welche das Recht zur Stellung des Antrags begründen; s. Bem. 2 zu Art. 45; vergl. auch Art. 184 Abs. 2 Ziff. 1 lit. a, b der Subh.Odg.

5. Die Zustellung ist nothwendig, weil der Antrag in Verbindung mit den Urkunden an die Stelle das vollstreckbaren Titels tritt.

Artikel 47[1]).

Ist die Versteigerung des Bergwerkseigenthums auf Antrag des Bergwerkseigenthümers oder die Versteigerung des Kuxes auf Antrag der Gewerkschaft angeordnet, oder hat der Bergwerkseigenthümer nach Art. 163 des Berggesetzes auf das Bergwerkseigenthum verzichtet[2]), so gilt der Beschluß, durch welchen das Verfahren[3]) angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§ 13, 55 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist jedoch die Zustellung an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen[4]).

Bemerkung. 1. Entspricht dem Art. 183 Subh.Odg.

2. Also nicht in den Fällen, in welchen ein Gläubiger oder Realberechtigter der Antragsteller ist; denn in diesen Fällen hat die Anordnung der Versteigerung durch Beschluß, mit welchem nach Art. 46 auch die zur Glaubhaftmachung des Rechts zur Antragstellung dienenden Urkunden zugestellt werden, allerdings die Wirkung einer Beschlagnahme (§ 20 Z.V.G.), da hier eben dem Antragsteller der Bergwerkseigenthümer als Schuldner gegenübersteht.

3. D. i. die Versteigerung. Die Fassung des Art. 47 schließt sich an jene des § 173 Z.V.G. an. Auch bei letzterem ist für Berechnung der laufenden Beträge und der Rückstände widerkehrender Leistungen, dann für die Frage, auf welche Gegenstände sich die Versteigerung des Grundstücks erstreckt, der Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses maßgebend.

4. Weil das Verfahren sich nicht gegen einen Schuldner richtet. — In diesen Fällen wird jedoch die Zustellung des Beschlusses über Anordnung der Versteigerung an den Antrag-

steller als Beschlagnahme betrachtet, um den Anfang der laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen berechnen zu können (§ 13 Z.V.G.) und einen Anhaltspunkt für den Umfang der Versteigerung zu gewinnen (§ 55 Z.V.G.), da sich eben letztere auf alle Gegenstände zu erstrecken hat, deren Beschlagnahme noch wirksam sein würde, wenn mit der Zustellung des Beschlusses eine Beschlagnahme eingetreten wäre.

Artikel 48.

Wird der Beitritt eines weiteren Gläubigers zugelassen [1]), so findet die Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung [2]) keine Anwendung [3]).

Bemerkung. 1. Nach § 27 Z.V.G. — die weitere Beschlagnahme des bisherigen Rechts.

2. § 11 Abs. 2: „In der fünften Klasse geht unter mehreren Ansprüchen derjenige vor, für welchen die Beschlagnahme früher erfolgt ist."

3 Es haben sonach die Gläubiger der V. Klasse des § 10 Z.V.G., in welcher die Kurrentforderungen zum Zuge kommen, unter sich gleichen Rang und somit verhältnißmäßige Befriedigung zu beanspruchen — selbstverständlich nach Wegfertigung der sog. privilegirten Gläubiger (Kl. I—III) und der Hypothekgläubiger (Kl. IV). Die Anträge der Kurrentgläubiger, welche innerhalb der 90tägigen Frist des Art. 161 Abs. 1 des Berggesetzes gestellt werden, gelten als gleichzeitig gestellt; keiner der Gläubiger darf, wie der Ministerialkommissär in der Ausschußsitzung vom 11. Januar 1899 hervorhob, dadurch, daß er seinen Antrag etwas früher stellte als einer der Anderen ein Vorzugsrecht vor diesem verlangen. Die Gewährung des Vorzugsrechts würde den Zweck der vom Gesetz gewährten Frist vereiteln.

Artikel 49 [1]).

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Bemerkung. 1. Entspricht dem Art. 39 Abs. 2 der Novelle z. Subh.Odg.

2. Also abweichend von den reichsgesetzl. Bestimmungen insbesondere in § 49 Z.V.G.

Artikel 50 [1]).

Gebote des Bergwerkseigenthümers oder des Gewerken sind unwirksam [2]).

Artikel 51 [1]).

Wird ein Gebot nicht abgegeben [3]) oder sind sämmtliche Gebote erloschen [4]), so wird das Verfahren aufgehoben [5]).

Bemerkung. 1. Art. 50 u. 51 ersetzen den Art. 188 der Subh.Odg. in dem Sprachgebrauch des Z.V.G. angepaßter Fassung.

2. Vgl auch Art. 161 Abs. 3 des Berggesetzes.

3. Ein unwirksames Gebot ist zurückzuweisen z. B. wenn dem Bieter die Geschäftsfähigkeit mangelt oder gehörige Bevollmächtigung (§ 71 Z.V.G.).

4. S. § 72, 97 Z.V.G.

5. Nicht „einstweilen eingestellt“ wie nach § 77 Z.V.G., sondern es nimmt nach Zustellung des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 32 Z.V.G. mit Art. 44 oben das bergbehördliche Verfahren auf Grund des Art. 162 des Berggesetzes seinen Fortgang, indem die Bergbehörde nunmehr beschlußmäßig die Aufhebung des Bergwerkseigenthums ausspricht bezw. der unverkäufliche Kux der Gewerkschaft im Grundbuch zugeschrieben wird (Art. 157 Ziff. XXI des Ausf.G. z. B.G.B.).

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 52.

Das Gesetz vom 23. Februar 1879 die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen

Geldforderungen betreffend, und das Gesetz vom 29. Mai 1886 Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, werden aufgehoben [1]).

Die Vorschrift des Art. 42 des Gesetzes vom 29. Mai 1886 bleibt jedoch für die Hypotheken in Kraft, welche schon zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist [2]).

Bemerkung. 1. Und zwar gem. Art. 53 unten mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

2. Art. 42 lautet: „Aus einem Hypothekenbriefe über die im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragene Hypothek, welcher mit der zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilten Ausfertigung verbunden ist, findet die Zwangsvollstreckung gegen den dritten Besitzer nach Maßgabe der Art. 128—136 des Ausführungsgesetzes zur Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung statt."

Diese Vorschrift wird aufrecht erhalten auf Grund Art. VIII des Einf.Ges. zum Gesetz betr. die Aenderungen der Civilprozeßordnung. Dagegen treten an die Stelle der Art. 127—134, 136 des Ausf.Ges. z. C.Pr.Odg. u. Konk.Odg., welche die Vollstreckbarkeit von Hypothekenurkunden regeln, für die nach dem Zeitpunkt, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, entstehenden Hypotheken die §§ 799, 800 (705 b c) C.P.Odg.

Art. 137, 138 des erw. Ausf.G. (Vollstreckbarkeit der vor dem Inkrafttreten der Civ.Pr.Odg. errichteten Hypothekenurkunden) und Art. 139 (der Ewiggeldbriefe) bleiben, letzterer auf Grund des § 801 (bisher 706) C.P.Odg. und unbeschadet des Art. 47 des Ueberleitungsgesetzes, für die nach den bisherigen Vorschriften begründeten Ewiggelder in Kraft. Ebenso bleiben in Kraft die Art. 220 u. 221 für die nach den bisherigen Vorschriften des pfälzischen Rechtes errichteten Notariatsurkunden (s. Art. 166 Z. XVI Abs. 5 des Ausf.G. z. B.G.B.).

Artikel 53.

Die Vorschriften der Art. 1 bis 52 treten für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Bemerkung. Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der nachfolgenden Artikel setzen die Anlegung des Grundbuchs voraus § 82 Abs. 1 G.B.O. § 1 Abs. 2 Einf.G. z. Z.V.G. und treten daher erst, wie die Grundbuchordnung selbst, soweit sie nicht die Anlegung des Grundbuchs und das Zwangsversteigerungsgesetz, soweit es nicht die Schiffe betrifft, mit dem Zeitpunkt ins Leben, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Artikel 54[1]).

Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an erfolgt die nach Art. 55 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 als gesetzliche Versteigerungsbedingung geltende Verzinsung des Kaufpreises mit vier vom Hundert[2]).

Bemerkung. 1. Durch Festsetzung des gesetzl. Zinsfußes des B.G.B. (§ 246) auch schon für die Zeit vom 1. Jan. 1900 bis zum Zeitpunkt der Anlegung des Grundbuchs, von welchem an gem. Art. 53 ohnehin das Reichsgesetz maßgibt u. gem. Art. 52 die Subh.Odg. außer Kraft tritt, wird einer Verschiedenheit des Zinsfußes in den einzelnen Grundbuchbezirken vorgebeugt.

2. Gegenüber der bisherigen nach erwähntem Artikel als stillschweigende Versteigerungsbedingung geltenden Verzinsung des ev. zu hinterlegenden Kaufpreises nach fünf vom Hundert.

Artikel 55[1]).

Von der Verkündung dieses Gesetzes an soll in dem Falle des Art. 66 Abs. 2 des Gesetzes vom

23. Februar 1879[2]) die in dem Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1[3]) desselben Gesetzes vorgeschriebene Anheftung wiederholt werden.

Bemerkung. 1. Diese Vorschrift, welche mit Rücksicht auf § 7 des Einf.G. z. Z.V.G. in das Gesetz aufgenommen wurde, damit sie als geltendes Recht auch nach dem Inkrafttreten des Zwangsversteigerungsgesetzes inbegriffen in Art. 27 Abs. 1 oben fortbestehen könne, ergänzt u. zwar aus den für die Aufnahme des Art. 27 überhaupt sprechenden und dort bemerkten Beweggründen dessen Publikationsvorschrift für die Zeit bis zur Anlegung des Grundbuchs. Von letzerem Zeitpunkt an gilt Art. 27 allgemein also auch für die neue Terminsbestimmung.

2. Wenn nämlich der ursprünglich anberaumte Versteigerungstermin aus was immer für einem Grunde nicht statt hatte und nach Beiseitigung des Hindernisses ein neuer Termin bestimmt wurde.

3. Diese Ziffer 1 schreibt die Anheftung eines Auszugs der Versteigerungsbekanntmachung in der Gemeinde, in welcher das beschlagnahmte Grundstück belegen ist, in der Pfalz auch in der Gemeinde des Wohnorts des Schuldners, falls derselbe in einer anderen Gemeinde der Pfalz wohnt, durch den Gerichtsvollzieher an dem hiefür üblichen Platze vor.

Artikel 56.

Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet, solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, die Vormerkung einer Hypothek nach Art. 40 des Gesetzes vom 29. Mai 1886[1]) sowie die Einschreibung einer gerichtlichen Hypothek des Pfälzischen Rechtes auf Grund eines Vollstreckungsbefehles nicht mehr und auf Grund eines anderen Schuldtitels nur noch für eine den Betrag von dreihundert Mark übersteigende

Forderung statt; die Vorschriften der §§ 4, 5 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung [2]).

Soll nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, in den Landestheilen rechts des Rheins im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung die Vormerkung einer Hypothek an mehreren Grundstücken des Schuldners erfolgen, so ist der Betrag der Forderung oder der in dem Arrestbefehle festgestellte Geldbetrag auf die einzelnen Grundstücke zu vertheilen; die Größe der Theile bestimmt der Gläubiger, die Bestimmung ist unwiderruflich. Das Gleiche gilt in der Pfalz, wenn in dem bezeichneten Zeitraum eine gerichtliche Hypothek an mehreren Grundstücken des Schuldners oder eine Beschlagnahme mehrerer Grundstücke des Schuldners zur Sicherung der Zwangsvollstreckung eingeschrieben werden soll.

Soweit nach diesen Vorschriften eine gerichtliche Hypothek des Pfälzischen Rechtes nicht eingeschrieben werden kann, gilt sie als nicht entstanden [3]) [4]).

Bemerkung. 1. Solche Vormerkungen von sog. Zwangshypotheken waren bisher auf Grund eines jeden vollstreckbaren Titels (vollstreckbares Urtheil oder gerichtlicher Vergleich, Vollstreckungsbefehl, vollstreckbares Ausstandsverzeichniß, vollstr. Ausfertigungen in Konkurssachen (§§ 134, 152, 192 Konk.Odg. u. s. w.) und für jeden Forderungsbetrag zulässig.

Im Interesse der Einheitlichkeit des Rechts gestattet vorwürfiger Artikel, um sich dem § 866 Civ.Pr.Odg. neuer Fassung (757b) anzupassen und mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Zeitpunkts, zu welchem in den einzelnen Bezirken das Grundbuch als angelegt zu gelten haben wird,

chon vom Inkrafttreten des B.G.B. an solche Vormerkungen nur mehr innerhalb der durch § 866 Civ.Pr.Odg. für die Eintragung von Sicherungshypotheken (§§ 1184 f. B.G.B.) gezogenen Grenzen, indem er die Vollstreckungsbefehle und die anderen Schuldtitel, soweit sie auf Beträge unter 300 ℳ lauten, aus der Reihe der zur Vormerkung einer Zwangshypothek berechtigenden Urkunden ausscheidet.

Für die Arresthypotheken (Art. 44 der Novelle z. Subh. Odg. § 932 — bisher 811 — Civ.Pr.Odg.) gilt die Beschränkung auf Forderungen im Betrage von mehr als 300 ℳ nicht.

2. Die Berechnung des Betrags der Forderung erfolgt nach §§ 4 und 5 Civ.Pr.Odg.*).

3. Abs. 2, welcher für Zwangshypotheken und Arresthypotheken gilt, regelt aus dem nämlichen Grunde der gleichen Rechtsanwendung im ganzen Königreich auch für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis zur bewirkten Anlegung des Grundbuchs die künftige Gestaltung der Gesammthypothek, indem er in solchen Fällen die Eintragung bezw. Vormerkung der ganzen Forderung auf jedem einzelnen Grundstück ausschließt und in Uebereinstimmung mit § 867 (757 c) Abs. 2 und § 932 (bisher 811) Abs. 2 der Civ.Pr.Odg.**) den Gläubiger nöthigt, bei einer Zwangshypothek den Betrag der Forderung, bei einer Arresthypothek den vom Gericht nach § 923 (bisher 803) Civ.Pr.Odg. im Arrestbefehl festgestellten Geldbetrag, durch dessen Hinterlegung die Arrestvollziehung abgewendet werden kann, auf die einzelnen Grundstücke zu vertheilen.

---

*) § 4: Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden."

§ 5: Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

**) § 866 lautet: Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger kann verlangen, daß eine dieser Maßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde.

Die Bestimmung der Vertheilung durch den Gläubiger, nicht die Vertheilung als solche ist unwiderruflich. cf. Aussch.-Sitz.Pr. S. 467. Will derselbe nach der Hand einzelne Grundstücke von der Verpfändung freilassen oder die Pfandsummen ändern, so bleibt ihm dies unbenommen.

Nach bisherigem Recht — § 11 des Hyp.Ges. war auf Verlangen des Eigenthümers die Eintragung auf einen solchen freien Güterwerth zu beschränken, welcher nach Abzug der vorgehenden Posten den Betrag der Forderung um ein Drittel überstieg.

3. Von dem Zeitpunkte an, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, findet eine Ein-

---

Auf Grund eines Vollstreckungsbefehls findet die Eintragung einer Sicherungshypothek nicht statt. Auf Grund eines anderen Schuldtitels darf eine Sicherungshypothek nur für eine den Betrag von dreihundert Mark übersteigende Forderung eingetragen werden; die Vorschriften der §§ 4, 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 867: Die Sicherungshypothek wird auf Antrag des Gläubigers in das Grundbuch eingetragen; die Eintragung ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung.

Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu vertheilen; die Größe der Theile bestimmt der Gläubiger.

§ 932: Die Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück oder in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für welchen das Grundstück oder die Berechtigung haftet.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 867, 868 Anwendung.

Der Antrag auf Eintragung der Hypothek gilt im Sinne des § 929 Abs. 2, 3 als Vollziehung des Arrestbefehls.

schreibung von Zwangs- oder Arresthypotheken überhaupt nicht mehr statt, sondern ist als prozessuale Maßregel der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung gemäß § 866 (757b) Abs. 1 und § 932 (bisher 811) Abs. 1 Civ.Pr.Odg. nur mehr die Eintragung einer Sicherungshypothek (§ 1184 f. B.G.B.) möglich. Zu unterscheiden davon ist die dem materiell rechtlichen Gebiete angehörige Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung der in § 883 B.G.B. erwähnten Ansprüche, welche auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund der Bewilligung desjenigen erfolgt, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird (§ 885 B.G.B.).

Artikel 57.

Eine Hypothekenvormerkung, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung eingetragen ist, verwandelt sich in eine Sicherungshypothek, sofern nicht in diesem Zeitpunkt die Umwandlung in eine Hypothekeneintragung zulässig und beantragt ist [1—7].

Bemerkung. Sind die Voraussetzungen des Art. 40 Abs. 2 der Subh.Nov. gegeben, ist also die einmonatliche Frist vor dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt gilt, abgelaufen, ohne daß der Schuldner dem Hypothekenamt nachgewiesen hat, daß er Einwendungen gegen die Forderung oder das Vollstreckungsrecht des Gläubigers in der dafür vorgeschriebenen Weise geltend gemacht hat, so wird auf Antrag des Gläubigers die Zwangshypothek-Vormerkung in Hypothek-Eintragung umgewandelt. Auch dieser Antrag muß vor dem erwähnten Zeitpunkt gestellt sein.

Aus Hypothekenbriefen (selbstverständlich des bisherigen Rechts), welche über eine solche Hypothek errichtet und mit der zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilten Ausfertigung des Schuldtitels verbunden sind, findet nach Art. 52 auch die Zwangsvollstreckung gegen den dritten Besitzer nach Maßgabe

der Art. 128—136 des Ges. zur Ausführung der Civilprozeß- und Konkursordnung statt. (Gem. des in Abs. 2 des Art. 52 aufrechterhaltenen Art. 42 der Subh.Novelle s. Bemerkung zu Art. 52.)

Sind obige Voraussetzungen nicht gegeben, so verwandeln sich die zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden Zwangs- und Arresthypothekvormerkungen in Sicherungshypotheken [§ 1184 B.G.B. §§ 866 (757 b) Abs. 1 u. 932 (bisher 811) Abs. 1 Civ.Pr.Odg.], mit welchen sie im Wesentlichen übereinstimmen, wenn schon der Sicherungshypothek des B.G.B. nur diejenigen Hypotheken des rechtsrheinischen Rechts entsprechen, bei denen der Betrag der Forderung nicht bestimmt ist (z. B. Kreditkautionen).

2. Im Falle des Art. 41 der Subh.Nov. wenn nämlich die Vormerkung auf Grund einer nur vorläufig vollstreckbaren oder anderen den Anspruch des Gläubigers nicht endgiltig feststellenden Entscheidung erfolgte, wird die einmonatliche Frist zur Umwandlung der Zwangshypothekvormerkung in Hypothekeintragung erst bestimmt, wenn die Entscheidung endgiltig geworden ist. (Abs. 2 des Art. 41).

3. Arresthypothekvormerkungen wahren nur den Rang für die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgende Eintragung (Art. 44 der Nov.) können daher überhaupt nicht in Hypothekeintragungen umgewandelt werden.

4. Ist die Umwandlung der Zwangshyp.-Vorm. in Hypothekeintragung bethätigt, so gilt die Hypothek, wie die übrigen zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden Hypotheken als Buchhypothek, für welche also die Ertheilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist, da abweichend von dem Grundsatze der Art. 184 des Art. 192 des Einf.Ges. z. B.G.B. die bestehenden Hypotheken den Vorschriften des neuen Rechtes unterwirft, und die Landesgesetzgebung von der Befugniß des Art. 193 mit Rücksicht darauf, daß der Hypothekenbrief des bayr. Rechts von dem des B.G.B. wesentlich verschieden ist (vgl. §§ 1117, 1154, 1160 f. B.G.B. § 42 G.B.O.) nicht Gebrauch gemacht hat. Zum Unterschied von den Sicherungshypotheken, bei welchen sich das Recht des Gläubigers aus der Hypothek nur nach der Forderung bestimmt, der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann und der

öffentliche Glaube sich auch für die Hypothek nicht auf den Bestand der Forderung und die die Forderung betreffenden Einreden erstreckt (§§ 1184 f. B.G.B.), begründet bei der Hypothek des bayr. Rechts wie bei der sog. Buchhypothek die Eintragung, auch soweit das Recht des Gläubigers von der Forderung abhängt, die Vermuthung, daß die Hypothek für den Gläubiger besteht, und erstreckt sich der öffentl. Glaube auf den Bestand der Forderung und die dem Eigenthümer zustehenden Einreden (§ 26 Nr. 4, 5 Hyp.Ges. §§ 1138, 1157 B.G.B.).

5. Für Sicherungshypotheken wird ein Hypothekenbrief gleicher Weise nicht ertheilt (§ 1185 B.G.B.).

6. Die Bestimmung hat nur für das rechtsrheinische Bayern Bedeutung, da Art. 40—44 der Novelle für die Pfalz nicht gelten.

7. Wegen der Hypothekvormerkungen, welche nicht im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung eingetragen sind, siehe Art. 22 oben.

Anhang I.

Auszug aus dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 10. Juni 1899.

Artikel 14.

Ist bei dem Bestehen eines Vertragsverhältnisses der im Artikel 3 Abs. 1 bezeichneten Art der Wirth Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem er sein Geschäft betreibt, so kann der Brauer verlangen, daß ihm für den gestundeten oder rückständigen Kaufpreis des gelieferten Bieres eine Sicherungshypothek an dem Grundstücke bestellt wird.

Hat der Wirth noch andere Grundstücke, die mit dem seinem Geschäftsbetriebe dienenden Grundstücke gemeinschaftlich bewirthschaftet werden, so kann die Erstreckung der Sicherungshypothek auf diese Grundstücke verlangt werden, soweit sie erforderlich ist, damit der Betrag des Kaufpreises durch den Werth der Grundstücke doppelt gedeckt wird. Der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Sicherungshypothek im Range vorgehen.

Artikel 60.

Verletzt ein Beamter des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes in Ausübung

6*

der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Dritten gegenüber die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten, den Staat oder den Verband, in dessen Dienste der Beamte steht. Bei den Amtsgeschäften der Gerichtsvollzieher gilt dies auch für die Verletzung der Pflichten gegenüber dem Auftraggeber.

Ausländern kann die Entschädigung, vorbehaltlich der Haftung des Beamten, verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten eine der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 entsprechende Haftung Deutschen gegenüber wenigstens insoweit anerkannt wird, als der Ersatz des Schadens von dem Beamten nicht zu erlangen ist.

Die für einzelne Klassen von Beamten bestehenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

Der Beamte hat dem Staate oder dem Verbande, in dessen Dienste er steht, den Schaden zu ersetzen, der dem Staate oder dem Verband aus der Verletzung der Amtspflicht entsteht. Die Vorschriften des § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkte beginnt, in dem die Ersatzpflicht des Staates oder des Verbandes dem Beschädigten gegenüber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Artikel 61.

Ist ein Beamter des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes für einen Schaden der im Art. 60 Abs. 1 bezeichneten Art deswegen nicht verantwortlich, weil er sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung

ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, so kann der Beschädigte von dem Staate oder dem Verbande Schadensersatz verlangen.

Für den Schaden, der daraus entsteht, daß der Beamte bei einem Urtheil in einer Rechtssache die Amtspflicht verletzt, ist der Staat oder Verband in dem Falle des Abs. 1 nicht verantwortlich.

Die Vorschriften des § 839 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Art. 60 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Form der Auflassung.

Artikel 81.

In Ansehung der in Bayern liegenden Grundstücke kann die Einigung der Parteien bei der Uebertragung des Eigenthums und der Bestellung eines Erbbaurechtes außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem bayerischen Notar erklärt werden.

Artikel 82.

Werden Grundstücke durch einen Notar versteigert, so bedarf es bei der Auflassung, sofern sie noch in dem Versteigerungstermine stattfindet, nicht der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile.

Amtliche Ermittelung des Werthes von Grundstücken.

Artikel 87.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann den Werth des Grundstücks mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden durch Sachverständige amtlich feststellen lassen. Für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sach-

verständigen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Die Vernehmung kann auch durch einen Notar erfolgen.

Die Staatsministerien der Justiz und des Innern können die Grundsätze bestimmen, nach denen der Werth der Grundstücke festzustellen ist, und das bei der Feststellung zu beobachtende Verfahren regeln.

Artikel 88.

Verletzt ein zur amtlichen Feststellung des Werthes von Grundstücken mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden bestellter Schätzer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die ihm obliegende Berufspflicht, so hat er den daraus für einen Hypotheken-Grundschuld oder Rentenschuldgläubiger entstehenden Schaden dem Gläubiger zu ersetzen. Fällt dem Schätzer nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Beschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Recht der Gemeinden und Stiftungen auf Sicherungshypothek gegenüber ihren Verwaltern.

Artikel 89.

Die Gemeinden und die anderen Kommunalverbände, die Stiftungen des öffentlichen Rechtes und die unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftungen sind berechtigt, zu verlangen, daß für die Forderungen, die aus der Verwaltung ihres Vermögens gegen den Verwalter entstehen, eine Sicherungshypothek an Grundstücken des Verwalters in das Grundbuch eingetragen wird. Die Eintragung der Hypothek ist für den Betrag zu erwirken, für welchen der Verwalter Sicherheit zu

leisten hat, soweit nicht die Sicherheit anderweit geleistet wird.

Die Eintragung der Hypothek erfolgt auf Ersuchen der Behörde, welcher die Ausführung der über die Sicherheitsleistung getroffenen Bestimmung obliegt. Ergibt sich eine Haftung des Verwalters, so kann das Ersuchen auch von der für die Feststellung der Haftung zuständigen Behörde gestellt werden.

Die Eintragung der Hypothek an mehreren Grundstücken darf nur soweit verlangt werden, daß der Werth der Grundstücke das Doppelte des zu sichernden Betrags erreicht; der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, welche der Hypothek im Range vorgehen.

Anlegung von Mündelgeld in Hypothekenforderungen.

Artikel 92.

Für die Anlegung von Mündelgeld ist eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld als sicher nur zu erachten, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstücks zu stehen kommt.

Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder eines Gesammtgutes.

Artikel 104.

Für die Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses zwischen mehreren Erben oder in Ansehung des Gesammtgutes einer aufgehobenen ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen den Betheiligten sind neben den Amtsgerichten die Notare zuständig.

Der Antrag kann, soferne nicht die Betheiligten die Wahl eines anderen Notars vereinbaren, nur bei einem Notar gestellt werden, der im Bezirk oder am

Sitze des für die Vermittelung zuständigen Gerichts aufgestellt ist.

Bei den nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung erfolgenden Zustellungen obliegen dem Notar auch die Verrichtungen des Gerichtsschreibers. Der Notar ist auch für die Festsetzung der einem Betheiligten zu erstattenden Kosten zuständig.

Ansprüche aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes und Grundgefällen.

Artikel 122.

Für Leistungen, die auf Grund eines Rechtsverhältnisses des öffentlichen Rechtes von einem Grundstücke zu entrichten sind, haftet das Grundstück. Die Haftung für fällige Leistungen erlischt mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach dem Eintritte des Zeitpunkts, von dem an die Leistung gefordert werden kann, wenn nicht vorher die Beschlagnahme des Grundstücks erfolgt ist.

Artikel 123.

Die Staatskasse ist berechtigt, für ihre Ansprüche wegen fälliger öffentlicher Abgaben und Kosten eines Verfahrens die Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Schuldners zu verlangen. Die Eintragung der Sicherungshypothek an mehreren Grundstücken darf nur soweit verlangt werden, daß der Werth der Grundstücke den zweifachen Betrag des zu sichernden Anspruchs erreicht; der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, welche der Sicherungshypothek im Range vorgehen.

Die Eintragung der Sicherungshypothek erfolgt auf das Ersuchen der Behörde, welcher die Beitreibung der Leistung obliegt.

Artikel 128.

Die Grundgefälle des Staates und der Ablösungskasse sowie die an deren Stelle getretenen Lasten bedürfen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

Die Vorschriften der Artikel 123, 124, 127 gelten auch für die wiederkehrenden Leistungen aus den im Abs. 1 bezeichneten Lasten.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Artikel 129.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 27, 29 bis 34 und des § 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligeu Gerichtsbarkeit gelten, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, auch für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend sind. Eine Anfechtung der Entscheidungen des Obersten Landesgerichts als Beschwerdegerichts findet nicht statt.

Einsicht des Grundsteuerkatasters, des Bergwerksverleihungsbuchs und der Fideikommißmatrikel.

Artikel 134.

Die Einsicht des Grundsteuerkatasters und des Verleihungsbuchs der Bergbehörde ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Von den zu dem Kataster oder den Büchern gehörigen Plänen und Messungsverzeichnissen können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Auf das Recht, von der Fideikommißmatrikel, den Urkunden, auf die in der Fideikommißmatrikel zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, und den noch nicht erledigten Eintragungsanträgeu Einsicht zu nehmen und von den Eintragungen, den Urkunden und den Anträgen Abschrift zu fordern, finden die für das Grundbuch, die Urkunden, auf die im Grundbuch zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, und die noch nicht erledigten Anträge auf Eintragung in das Grundbuch geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Aenderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze.

Die nun folgenden Artikel enthalten lediglich die durch Einführung des B.G.B. und insbesondere auch der Grundbuchordnung gebotenen Aenderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze mit Ausnahme des Notariatsgesetzes, des Gebührengesetzes (welche durch besondere Gesetze ersetzt werden) der Subhastationsordnung nebst Novelle (deren aufrechtzuerhaltende Bestimmungen in das Ausf.G. zur G.B.O. und zum Z.V.G. übernommen wurden) und der Einkommen-Kapitalrenten- und Gewerbesteuergesetze (welche Materien ebenfalls theils umgestaltet, theils neugeregelt werden).

Da nun zum Verständnisse bezw. zur praktischen Benützbarkeit der ursprünglich in einem eigenen Entwurfe (Beil. B. der Verh. des J.G.-Ausschusses) zusammengefaßten „Aenderungen" der übrige Text der geänderten Gesetze meistentheils unentbehrlich ist, empfiehlt sich die auszugsweise Mittheilung der Aenderungen für sich nicht, nud sollen daher nur einige wenige Bestimmungen mit den Schlußartikeln hier Platz finden.

Artikel 165.

Das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, wird dahin geändert:

I. An die Stelle des Artikel 7 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Der Verwaltungsgerichtshof ist berufen, in den Fällen, in welchen der Staat, eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband wegen des Schadens in Anspruch genommen werden soll, den ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig einem Dritten zugefügt hat, die Vorentscheidung darüber zu treffen, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Beamter wegen des Schadens in Anspruch genommen werden soll, den er durch eine in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommene Handlung einem Dritten zugefügt hat. Soweit der Staat oder der Verband, in dessen Dienste der Beamte steht, einen Schaden zu ersetzen hat, für den der Beamte selbst nicht verantwortlich ist, hat der Verwaltungsgerichtshof die Vorentscheidung darüber zu treffen, ob der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten oder eine ihm obliegende Amtshandlung unterlassen hat. Bei Handlungen eines Beamten der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Vorentscheidung nicht erforderlich.

Die Vorentscheidung ist für das Gericht bindend.

Soll der Anspruch gegen den Staat oder den Verband wegen schuldhafter Verletzung der Amts-

pflicht erhoben werden, ſo wirkt die Vorentſcheidung auch für das Verhältniß zwiſchen dem Staate oder dem Verband und dem Beamten.

Abſ. 4 lautet: Auf das Verfahren finden die für Verwaltungsrechtsſachen geltenden Vorſchriften Anwendung. Vor Erlaſſung der Vorentſcheidung iſt auch im Falle des Abſ. 2 Satz 1 der Beamte zu hören.

Artikel 165.

Das Ausführungsgeſetz vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfaſſungsgeſetze wird dahin geändert:

I. Der Artikel 15 erhält folgende Faſſung:

Die Amtsgerichte ſind, ſoweit nicht andere Beſtimmungen getroffen ſind, für die Angelegenheiten zuſtändig, welche zur Zuſtändigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört haben.

Die Amtsgerichte ſind neben den Notaren zuſtändig für die Beurkundung von Vereinbarungen zwiſchen dem Vater eines unehelichen Kindes und dieſem über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung, ſowie für die Beurkundung einer Vereinbarung zwiſchen dem Vater eines unehelichen Kindes und der Mutter über die der Mutter aus der Beiwohnung und der Entbindung entſtandenen Anſprüche, ſofern dieſe Vereinbarung mit der Vereinbarung über den Unterhalt des Kindes in derſelben Urkunde verbunden wird. Die Amtsgerichte ſind nicht zuſtändig für die Beurkundungen, die nach den Vorſchriften der Reichsgeſetze durch ein Gericht oder einen Notar zu bewirken ſind, ſowie für die öffentliche Beglaubigung einer Unterſchrift oder eines Handzeichens.

Die Amtsgerichte sind als Nachlaßgerichte nicht zuständig zur Aufnahme des Inventars.

Artikel 174.

Was in den in Kraft bleibenden landesgesetzlichen Vorschriften von dem Hypothekenbuch und dem Hypothekenamte bestimmt ist, findet auf das Grundbuch und das Grundbuchamt entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften über Hypotheken finden entsprechende Anwendung auf Grundschulden und Rentenschulden.

Schlußbestimmungen.

Artikel 175.

Aufgehoben sind:

1. das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822;
2. das Gesetz vom 1. Juni 1822, die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung betreffend;
3. das Gesetz vom 11. September 1825, die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögensabtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramts geschehen müssen, betreffend;
4. das Gesetz vom 11. September 1825, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805 betreffend;
5. der § 30 Abs. 6 und die §§ 31 bis 34 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831;
6. das Gesetz vom 28. Dezember 1831, die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden betreffend;

7. das Gesetz vom 28. Dezember 1831, einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in Bayern betreffend;
8. die Ziff. 73 lit. a der Nummer III des Landtagsabschieds vom 29. Dezember 1831;
9. das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend;
10. das Gesetz vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betreffend;
11. das Gesetz vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend;
12. das Gesetz vom 22. Februar 1855, die Statutar- und Gewohnheitsrechte der K. Haupt- und Residenzstadt München betreffend;
13. das Gesetz vom 22. Februar 1855, die Aufhebung der lex Anastasiana und anderer bezüglich der Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen betreffend;
14. das Gesetz vom 26. März 1859, die Verjährungsfristen betreffend;
15. das Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend;
16. das Gesetz vom 29. September 1861, die Verjährung der Forderungen aus Staats-Schuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt betreffend;
17. der § 26 Ziff. 2 und der § 28 Ziff. 2 Abs. 2 des III. Abschnitts des Landtagsabschieds vom 10. November 1861;
18. das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handesgesetzbuchs betreffend;
19. das Gesetz vom 5. Dezember 1867, die Abänderung

der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen betreffend;

20. das Gesetz vom 2. Mai 1868, über die Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen;
21. das Gesetz vom 16. Mai 1868, Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuchs über Privilegien und Hypotheken betreffend;
22. der § 60 des Landtagsabschieds vom 29. April 1869;
23. das Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend;
24. das Gesetz vom 14. Januar 1871, die Intercessionen betreffend;
25. der § 21 des Landtagsabschieds vom 18. Februar 1871;
26. das Gesetz vom 29. Dezember 1873, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1870/71 vermißten Personen betreffend;
27. das Gesetz vom 27. Juli 1874, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1866 vermißten Personen betreffend;
28. das Gesetz vom 28. Februar 1880, die Abänderung des Art. 9 des pfälzischen Notariatsgesetzes vom 25. ventôse XI betreffend;
29. das Gesetz vom 20. März 1882, die Vollstreckungsbefehle in der Pfalz betreffend;
30. das Gesetz vom 29. Mai 1886, die Abänderung einiger Bestimmungen des Hypothekengesetzes betreffend;
31. das Gesetz vom 18. Dezember 1887, die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen und Forderungen betreffend;

32. das Gesetz vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechts betreffend;
33. das Gesetz vom 5. Mai 1890, die Form einiger Rechtsgeschäfte betreffend;
34. das Gesetz vom 18. März 1896, die Abänderung des Art. 19 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend;
35. das Gesetz vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend.

Das in der Pfalz geltende Civilgesetzbuch (Code civil) tritt außer Kraft.

Die im § 7 Ziff. I lit. e der Verordnung vom 31. Juli 1817, die Organisation der Generaladministration der Posten betreffend, enthaltene Fristbestimmung für die Beschreitung des Rechtsweges fällt weg.

Artikel 176.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Artikel 177.

Die in diesem Gesetz abgeänderten oder für aufgehoben erklärten Vorschriften des Liegenschaftsrechts bleiben unbeschadet der Vorschriften des Artikels 65 insoweit in Kraft, als ihre Geltung im Artikel 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorbehalten ist.

Artikel 179.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Texte:

1. des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868,

2. des Gesetzes, die öffentliche Armen- und Kranken-Pflege betreffend, vom 29. April 1869,

3. des ersten Abschnitts des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879,

4. des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879,

5. des Gesetzes, die Flurbereinigung betreffend, vom 29. Mai 1886,

wie sie sich aus den Aenderungen ergeben, welche in diesem Gesetze,

dem Gesetze vom 26. Dezember 1871 (G.-Bl. S. 81),

dem Gesetze vom 23. Februar 1872 (G.-Bl. S. 214),

dem Landtagsabschiede vom 15. April 1875 (G.- u. V.-Bl. S. 345),

dem Gesetze vom 28. Februar 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 75),

dem Gesetze vom 21. April 1884 (G.- u. V.Bl. S. 213),

dem Gesetze vom 3. Februar 1888 (G.- u. V.-Bl. S. 81),

dem Gesetze vom 17. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 51),

dem Gesetze vom 26. Mai 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 144),

dem Gesetze vom 17. Juni 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 297)

vorgesehen sind, unter fortlaufender Nummernfolge der Artikel und bei den in einzelnen Artikeln enthaltenen Aufzählungen unter fortlaufender Reihenfolge der Ziffern oder Buchstaben sowie unter Berichtigung der Verweisungen, durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt bekannt zu machen.

Bei der Bekanntmachung des ersten Abschnitts des Gesetzes vom 23. Februar 1879 bleiben die Ueberschrift sowie die Vorschriften, die nur noch als Uebergangsbestimmungen gelten, weg.

Anhang II.

Auszug aus dem Gesetze, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch betr. vom 10. Juni 1899.

I. Vorschriften für das ganze Königreich.

Miethe und Pacht.

Artikel 5.

Ist ein Grundstück von einem Nießbraucher, für dessen Recht die bisherigen Gesetze maßgebend sind, vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn der Nießbrauch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs endigt, die Vorschriften des § 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Ist der Mieth- oder Pachtvertrag vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangen worden, so bleiben weitergehende Rechte des Miethern oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Art. 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn ein der Nutznießung des Ehemanns unterliegendes Grundstück von dem Ehemann, ein dem Beisitzrechte des

überlebenden Ehegatten unterliegendes Grundstück von dem überlebenden Ehegatten, ein Nachlaßgrundstück von dem Vorerben, dem Fiduziarerben oder dem Vorvermächtnißnehmer vermiethet oder verpachtet worden ist und für das Recht des Vermiethers oder Verpächters die bisherigen Gesetze maßgebend sind. Ist ein der elterlichen Nutznießung unterliegendes Grundstück von dem Inhaber des elterlichen Nutznießungsrechts vermiethet oder verpachtet worden, so gilt das Gleiche, wenn die elterliche Nutznießung mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs endigt.

Artikel 6.

Ist ein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermiethetes oder verpachtetes Grundstück dem Miether oder Pächter überlassen, so finden im Falle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung des Grundstücks, auch bevor das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Vorschriften Anwendung, welche für die Zeit nach der Anlegung des Grundbuchs über den Einfluß des Verfahrens auf das Mieth- oder Pachtverhältniß gelten.

Eintragung von Grunddienstbarkeiten.

Artikel 10.

Grunddienstbarkeiten, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, müssen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs in das Grundbuch eingetragen werden. Der Eintragung sind Grunddienstbarkeiten, mit denen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, so lange nicht unterworfen, als die Anlage besteht.

Der Beginn und die Dauer der Frist für die Anmeldung der einzutragenden Grunddienstbarkeiten werden durch Königliche Verordnung bestimmt; die Frist muß jedoch mindestens sechs Monate betragen.

Die Bestimmung der Frist kann für einzelne Grundbuchbezirke und für einzelne Arten von Grunddienstbarkeiten gesondert erfolgen.

Die Eintragung und die Entgegennahme der Erklärungen, die zum Zwecke der Eintragung vor dem Grundbuchamt abgegeben werden, sind gebührenfrei.

Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Artikel 34.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängigen Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch von der Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts durch weitere Beschwerde.

In den Angelegenheiten, für welche bisher die Landgerichte in erster Instanz zuständig waren, verbleibt es für die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts bei den bisherigen Vorschriften, auch wenn die Beschwerde zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht eingelegt ist.

Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder eines Gemeinschaftsvermögens.

Artikel 36.

Die Vermittelung der Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten in Ansehung eines Nachlasses oder des

Gemeinschaftsvermögens einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft nach den Vorschriften der §§ 86 bis 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch beantragt werden, wenn der Tod des Erblassers vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist oder für die Auseinandersetzung in Ansehung der Gütergemeinschaft die bisherigen Vorschriften maßgebend sind. In dem Falle des § 99 Abs. 2 Satz 3 tritt an die Stelle der Zuständigkeit des Reichskanzlers die Zuständigkeit des Staatsministeriums der Justiz.

II. Vorschriften für die Landestheile rechts des Rheins.

Eigenthumsvorbehalt.

Artikel 39.

Hat sich der frühere Eigenthümer eines Grundstücks für den Fall des Eintritts eines bestimmten Umstandes den Rückfall des Eigenthums vorbehalten, so verwandelt sich das Rückfallsrecht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in den Anspruch auf Rückübertragung des Eigenthums; zugleich treten die mit der Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs verbundenen Wirkungen ein, jedoch unbeschadet der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Soweit die Rechte, mit welchen das Grundstück vor der bezeichneten Zeit belastet worden ist, nach den bisherigen Vorschriften mit dem Rückfalle des Eigenthums erlöschen würden, gilt die Rückübertragung des Eigenthums als auflösende Bedingung.

Ist das Rückfallsrecht zur Sicherung einer Forderung des Berechtigten vorbehalten, so finden, wenn der Berechtigte die Rückübertragung des Eigenthums verlangt,

die Vorschriften des § 268 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Hat sich der Veräußerer eines Grundstücks bis zu dem Eintritt eines bestimmten Umstandes das Eigenthum vorbehalten, aber die sofortige Eintragung des Besitztitels des Erwerbers in das Hypothekenbuch bewilligt, so ist der Eigenthumsvorbehalt als Vorbehalt des Rückfalls des Eigenthums für den Fall anzusehen, daß der bestimmte Umstand nicht eintritt.

Miteigenthum.

Artikel 40.

An die Stelle der im § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Eintragungen in das Grundbuch treten bis zur Anlegung des Grundbuchs die entsprechenden Eintragungen in das Hypothekenbuch.

Artikel 41.

Soll die Zwangsversteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft erfolgen, so finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die bisherigen Vorschriften über die Zwangsversteigerung mit den Aenderungen entsprechende Anwendung, welche sich aus dem § 181 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, dem § 182 Abs. 1, 2 und den §§ 183, 184 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ergeben.

Die Vorschriften des Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 finden auf den Nachweis des Eigenthums des Antragstellers oder desjenigen, dessen Recht

auf Aufhebung der Gemeinschaft der Antragsteller ausübt, entsprechende Anwendung.

Ist das Grundstück nach den Vorschriften des Preußischen Landrechts vermiethet oder verpachtet, so finden die Vorschriften des Theil I. Titel 21 §§ 350 bis 354 keine Anwendung.

Stockwerkseigenthum.

Artikel 42.

Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Stockwerkseigenthum (Herbergsrecht) gilt von diesem Zeitpunkt an als Miteigenthum an dem Grundstücke mit der Maßgabe, daß jedem Miteigenthümer die ausschließliche und dauernde Benutzung derjenigen Theile des Gebäudes zusteht, welche ihm zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehören, und daß der Aufwand für deren Unterhaltung ihm zur Last fällt. Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft ist ausgeschlossen.

Auf die Benutzungsrechte der Miteigenthümer findet die Vorschrift des § 1010 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Ausschluß des Rechtes auf Aufhebung der Gemeinschaft.

Artikel 43.

Ist nach den bisherigen Vorschriften die Theilung eines Grundstücks, das im Miteigenthume der Eigenthümer anderer Grundstücke steht und diesen dauernd zu bestimmten wirthschaftlichen Zwecken dient, wegen dieser Zweckbestimmung ausgeschlossen, so gilt das Grundstück von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines jeden

der anderen Grundstücke mit einer Grunddienstbarkeit des Inhalts belastet, daß er es zu den bestimmten Zwecken benutzen darf.

Grunddienstbarkeiten.

Artikel 44.

Von der Verkündung dieses Gesetzes an kann die Eintragung von Grunddienstbarkeiten in das Hypothekenbuch von dem Berechtigten und von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks verlangt werden; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt. Die Löschung einer vorher erfolgten Eintragung kann nicht aus dem Grunde verlangt werden, weil die Grunddienstbarkeit nicht zu den einzutragenden Rechten gehörte.

Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts der Grunddienstbarkeit auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gilt von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als Eintragung im Grundbuche. Die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit der Eintragung ist schon vorher zulässig.

Artikel 45.

Die im Artikel 191 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zum Schutze der Ausübung von Grunddienstbarkeiten gegebenen Vorschriften gelten von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für die Zeit, bevor das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Reallasten.

Artikel 46.

Für eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Reallast gelten von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften der §§ 1107 bis 1111 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, tritt in dem Falle des § 1109 Abs. 2 an die Stelle des Grundbuchs das Hypothekenbuch und an die Stelle des Grundbuchamts das Hypothekenamt; die Vorschriften der §§ 876, 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden auf das Erlöschen einer nicht im Grundbuch eingetragenen Reallast die für die Grunddienstbarkeiten geltenden Vorschriften der Artikel 12 bis 14 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Gesetze über die Grundentlastung bleiben unberührt.

Ewiggeld.

Artikel 47.

Ein Ewiggeld, das zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, verwandelt sich in eine Rentenschuld.

Leibgedingsrechte.

Artikel 48.

Besteht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine Hypothek für wieder-

kehrende Leistungen, die zu einem Leibgeding, einer Leibzucht, einem Altentheil oder einem Auszuge gehören, so verwandelt sie sich in eine Reallast. Haftet der Eigenthümer des belasteten Grundstücks zu der bezeichneten Zeit nur als Drittbesitzer, so gilt die persönliche Haftung des jeweiligen Eigenthümers für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen als ausgeschlossen.

Besteht zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit eine Hypothek für ein Wohnungsrecht oder für ein zu einem Leibgeding, einer Leibzucht, einem Altentheil oder einem Auszuge gehörendes sonstiges Recht zur Benutzung eines Grundstücks, so gilt das Recht als persönliche Dienstbarkeit.

Ist in den Fällen der Abs. 1, 2 in der Eintragung der Höchstbetrag angegeben, für den das Grundstück haftet, so gilt dieser als der Höchstbetrag des bei der Zwangsversteigerung im Falle des Erlöschens des Rechtes durch den Zuschlag aus dem Erlöse zu leistenden Ersatzes.

Inhaberhypotheken.

Artikel 49.

Eine vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eingetragene Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, gilt von diesem Zeitpunkt an als eine Sicherungshypothek.

Gesetzliche Hypothekentitel.

Artikel 50.

Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gilt der einem Gläubiger kraft Gesetzes zustehende Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek sowie das dem Staate, der Brandversicherungsanstalt, den Gemeinden und anderen Kommunalverbänden, den Stiftungen des öffentlichen Rechtes und den unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftungen zustehende Recht, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, als gesetzlicher Hypothekentitel.

Für die Erstreckung der Hypothek auf mehrere Grundstücke sind die neuen Vorschriften maßgebend.

Artikel 51.

Soweit für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben, steht der Ehefrau der im § 12 Nr. 6 des Hypothekengesetzes bestimmte gesetzliche Hypothekentitel für die dort bezeichneten Ansprüche auch insoweit zu, als die Ansprüche erst nach diesem Zeitpunkt entstehen.

Artikel 52.

Ist der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben, so steht der im § 12 Nr. 8 des Hypothekengesetzes bestimmte gesetzliche Hypothekentitel den dort bezeichneten Berechtigten zu, auch wenn deren Ansprüche erst nach diesem Zeitpunkt entstehen.

Artikel 53.

Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, steht den Hypothekengläubigern der im § 12 Nr. 11 des Hypothekengesetzes bestimmte gesetzliche Hypothekentitel zu.

Artikel 54.

Außer den Fällen der Artikel 50 bis 53 können gesetzliche Hypothekentitel nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr entstehen.

Artikel 55.

Ein gesetzlicher Hypothekentitel, der zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, verwandelt sich in einen Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek.

Soweit nach den Artikeln 51, 52 nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch neue Hypothekentitel entstehen können, tritt von der im Abs. 1 bezeichneten Zeit an, an deren Stelle der dort bezeichnete Anspruch.

Für die Ansprüche des Staates, der Brandversicherungsanstalt, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer Stiftung des öffentlichen Rechtes oder einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung, mit denen ein gesetzlicher Hypothekentitel verbunden ist, kann von der im Abs. 1 bezeichneten Zeit an die Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Schuldners verlangt werden. Die Eintragung erfolgt auf das Ersuchen der nach den neuen Vorschriften zuständigen Behörde.

Artikel 56.

Die Vorschriften des § 54 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, auf die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der in dem Ersuchen angegebene Betrag, für welchen die Sicherheit geleistet werden soll, in der Eintragung als der Höchstbetrag zu bezeichnen ist, für den die Grundstücke haften.

Hypothekenvormerkungen.

Artikel 57.

Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine Hypothek nach den bisherigen Vorschriften vorgemerkt, so finden auf die Vormerkung die Vorschriften der §§ 886, 887 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Rangvorbehalte.

Artikel 58.

Das nach § 84 des Hypothekengesetzes dem Schuldner zustehende Recht, an der Stelle einer erloschenen, aber noch nicht gelöschten Hypothek eine neue Hypothek mit dem Range der erloschenen zu begründen, ist gegenüber einem nach der Anlegung des Grundbuchs entstandenen Rechte unwirksam.

Das Gleiche gilt von der nach § 150 des Hypothekengesetzes eingetragenen Vormerkung einer Hypothek, deren Bestellung sich der Schuldner vorbehalten hat.

Artikel 59.

Hat der Eigenthümer eines Grundstücks einem Hypothekengläubiger gegenüber in Ansehung einer dem Rechte des Gläubigers im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypothek auf das im § 84 des Hypothekengesetzes bestimmte Recht verzichtet, so kann der Gläubiger von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, unbeschadet der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, die Löschung der Hypothek, falls diese sich mit dem Eigenthum in derselben Person vereinigt, in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre.

Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe eines Grundstücks.

Artikel 60.

Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erwirbt in dem Falle des § 1287 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Pfandgläubiger und in dem Falle des § 848 Abs. 2 Satz 2 der Civilprozeßordnung der Gläubiger eine Hypothek an dem herausgegebenen Grundstücke.

In dem ersteren Falle ist der Verpfänder verpflichtet, die Eintragung der Hypothek in das Hypothekenbuch zu bewilligen. In dem letzteren Falle hat der Sequester die Eintragung einer Vormerkung in das Hypothekenbuch zu beantragen. Die Umwandlung der Vormerkung in Eintragung erfolgt nach den für die Eintragung einer Vollstreckungshypothek geltenden Vorschriften. Ist

die Umwandlung zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, noch nicht erfolgt, so findet die Vorschrift des Artikel 57 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Anwendung.

Hypotheken an Rechten.

Artikel 61.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Recht mit einer Hypothek belastet, das nicht zu den Rechten gehört, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, so verwandelt sich die Hypothek in ein Pfandrecht.

III. Vorschriften für die Pfalz.

Aufhebung einer Gemeinschaft.

Artikel 113.

Soll die Zwangsversteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft erfolgen, so finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die bisherigen Vorschriften über die Zwangsversteigerung mit nachstehenden Aenderungen entsprechende Anwendung.

Ein vollstreckbarer Titel ist nicht erforderlich.

Der Nachweis des Eigenthums des Antragstellers oder desjenigen, dessen Recht auf Aufhebung der Gemeinschaft der Antragsteller ausübt, muß sich aus den

im Artikel 27 Ziff. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 bezeichneten Schriftstücken ergeben.

Von dem Vormund eines Miteigenthümers kann der Antrag nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestellt werden. Soweit in einem Rechtsverhältnisse, das sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmt, zu der Aufhebung der Gemeinschaft die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts erholt werden muß, gilt das Gleiche für die Stellung des Antrags.

Jeder Miteigenthümer kann verlangen, daß für das ganze Meistgebot Zahlungsfristen bis zu fünf Jahren gewährt werden.

Ein Miteigenthümer braucht für sein Gebot keine Sicherheit zu leisten, wenn ihm eine durch ein Vorzugsrecht oder eine Hypothek gesicherte Forderung zusteht, die durch das Gebot voraussichtlich ganz oder theilweise gedeckt wird.

Artikel 114.

Eine Gemeinschaft, für welche die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben, wird nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern nicht Theilung in Natur zu erfolgen hat, durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung, und durch Theilung des Erlöses aufgehoben. Die Vorschriften des § 753 Abs. 2 und des § 754 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung. Zu dem Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung ist ein vollstreckbarer Titel erforderlich, wenn nicht der Antrag von allen Theilhabern gestellt wird.

An Stelle des Vorzugsrechtes erlangen die Theilhaber nach der Anlegung des Grundbuchs den Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek.

Die Theilhaber können auch außer dem Falle des Artikel 36 über die Aufhebung der Gemeinschaft eine Vereinbarung treffen.

Artikel 115.

Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet in Ansehung der im Artikel 114 bezeichneten Gemeinschaften ein gerichtliches Theilungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften nicht mehr statt.

Ein bei einem Notar anhängiges Theilungsverfahren gilt als ein Verfahren nach Artikel 36.

Ein anhängiges Gesuch um die Ermächtigung zur Vornahme einer Theilung gilt als Antrag an den in dem Gesuche bezeichneten Notar auf Vermittelung der Auseinandersetzung nach Artikel 36.

Leibgedingsreichnisse und vorbehaltene Renten.

Artikel 116.

Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gilt der auf Grund eines Leibgedingsvertrags dem Berechtigten zustehende Anspruch auf Bestellung einer Reallast für wiederkehrende Leistungen als Anspruch auf Bestellung einer Hypothek an dem überlassenen Grundstücke.

Artikel 117.

Besteht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Sicherung des Anspruchs

auf eine vorbehaltene Rente, die in Geld oder in Bodenerzeugnissen bestimmt ist, oder zur Sicherung des Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen aus einem Leibgedingsvertrag ein Vorzugsrecht oder eine Hypothek an dem überlassenen Grundstücke, so gilt das Vorzugsrecht oder die Hypothek als Reallast, wenn die Einschreibung in das Hypothekenbuch erfolgt ist; andernfalls verwandelt sich das Vorzugsrecht oder die Hypothek in den Anspruch auf Bestellung einer Reallast.

Haftet der Eigenthümer des belasteten Grundstücks zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit nur als Drittbesitzer, so gilt die persönliche Haftung des jeweiligen Eigenthümers für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen als ausgeschlossen.

Der in der Einschreibung angegebene Werthanschlag gilt als der Höchstbetrag des bei der Zwangsversteigerung im Falle des Erlöschens des Rechtes durch den Zuschlag aus dem Erlöse zu leistenden Ersatzes.

Artikel 118.

Die Reallast ist mit demselben Betrag ablösbar wie die Rente.

Ist bei einer nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Rente, die nicht zu einem Leibgedinge gehört, eine Ablösungssumme nicht bestimmt, so tritt die Umwandlung des Vorzugsrechts oder der Hypothek in eine Reallast nicht ein.

Rechte auf Erlangung einer Hypothek.

Artikel 119.

Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gilt der einem Gläubiger kraft

Gesetzes zustehende Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Schuldners als Anspruch auf Einräumung einer Hypothek.

Artikel 120.

Das dem Staate, der Brandversicherungsanstalt, den Gemeinden und anderen Kommunalverbänden, den Stiftungen des öffentlichen Rechtes und den unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftungen kraft Gesetzes zustehende Recht, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, gilt bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als das Recht, eine Hypothek zu bestellen. Die Hypothek entsteht durch den Beschluß der zuständigen Behörde und wird auf deren Ersuchen in das Hypothekenbuch eingeschrieben. Der Beschluß muß bestimmen, für welchen Geldbetrag und an welchen Grundstücken die Hypothek bestellt wird.

Hat der Schuldner mehrere Grundstücke, so kann er verlangen, daß die Belastung nicht über das für die Eintragung einer Sicherungshypothek bestimmte Maß hinaus erstreckt wird.

Gesetzliche Hypotheken.

Artikel 121.

Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs können gesetzliche Hypotheken für den Staat, eine Gemeinde oder eine öffentliche Anstalt nicht mehr entstehen.

Artikel 122.

Eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandene gesetzliche Hypothek des Staates, einer

Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt für Forderungen, die aus der Verwaltung öffentlichen Vermögens gegen den Verwalter entstehen, bleibt nur zur Sicherung solcher Forderungen, für welche nach diesem Zeitpunkt auf Grund des Artikel 120 eine Hypothek bestellt werden kann, sowie zur Sicherung der vor diesem Zeitpunkt entstandenen Ersatzforderungen bestehen.

Ist eine gesetzliche Hypothek des Staates, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht eingeschrieben, so erlischt sie.

Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe eines Grundstücks.

Artikel 123.

Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erwirbt in dem Falle des § 1287 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Pfandgläubiger und in dem Falle des § 848 Abs. 2 Satz 2 der Civilprozeßordnung der Gläubiger kraft Gesetzes eine Hypothek an dem herausgegebenen Grundstücke. In dem letzteren Falle hat der Sequester die Einschreibung der Hypothek zu beantragen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Hypotheken verwandeln sich zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in Sicherungshypotheken, auch wenn sie nicht in das Hypothekenbuch eingeschrieben sind.

Anhang III.

Die für die Gebührenbewerthung der Grundbuchsachen sowie bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung einschlägigen Bestimmnngen des Gesetzes vom 10. Juni 1899, Aenderungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betr. im Zusammenhalte mit dem Gesetze über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1892.

I. Abtheilung.

Einleitende Bestimmungen.

Artikel 1.

Die in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Gebühren treten an die Stelle der bisherigen Taxen, Einregistrirungs- und Stempelgebühren. Dieselben sind öffentliche Abgaben und fließen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, in die Staatskasse.

Artikel 2.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Pfennig, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 266 Abs. 3.*)

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

---

*) Bisher Art. 238 Abs. 4.

Artikel 3.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden;
2. wenn die Gebühr aus der Reichs- oder Staats-Kasse bezahlt werden müßte;
   Gleiches gilt von der Civilliste des Königs.
3. wenn die Tax- und Stempel- oder Gebühren-freiheit durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ausgesprochen ist;
4. in Gegenständen der Dienstaufsicht und Dis-ziplin;
5. in dem Verfahren wegen Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen im Sinne des Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes zur Aus-führung der Reichs-Strafprozeßordnung. In der Beschwerdeinstanz findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 4.

Personen, deren Zahlungsunfähigkeit amtsbekannt oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben in Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungs-rechtspflege auf einstweilige Befreiung von Gebühren Anspruch.

In den Angelegenheiten, in welchen der Notar seine Amtsgeschäfte vorläufig unentgeltlich vorzunehmen hat, werden auch Staatsgebühren vorläufig nicht erhoben. Die über die Verpflichtung des Notars, sein Amt vor-läufig unentgeltlich auszuüben, ergehende Entscheidung wirkt auch in Ansehung der Staatsgebühren. Das Recht, auf die Entscheidung des Landgerichts anzutragen,

sowie die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts steht auch der Regierungsfinanzkammer zu.

Artikel 5.

Die Gebühren, welche von den Betheiligten außer den für die Staatskasse zu verrechnenden Gebühren wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Vorlade- und Zustellgebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Tagegelder und Reisekosten der Kommissäre, Gebühren der Pfarrer, Amtsärzte, Konsuln, Rechtsanwälte, Notare, Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber, Gebühren der Gerichtsvollzieher und sonstiger Vollstreckungsorgane werden, soweit dieselben nicht bereits reichsgesetzlich geregelt sind, durch Königliche Verordnung bestimmt.

Artikel 6.

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.

II. Abtheilung.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

I. Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Artikel 7.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweg-

lichen Vermögens im Wege der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes und die besonderen Vorschriften der Art. 8 bis 20 Anwendung.

Artikel 8.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung werden zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Diese Gebühr wird auf die nach den Art. 9, 11 für das angeordnete Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Artikel 9.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden erhoben:

1. für das Verfahren bis zur Einleitung des Vertheilungsverfahrens fünf Zehntheile und, wenn das Verfahren vor der Ertheilung des Zuschlags erledigt wird, drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes;
2. für das Vertheilungsverfahren fünf Zehntheile jener Sätze. Findet nach § 144 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ein Vertheilungsverfahren nicht statt oder wird nach § 143 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung das Vertheilungsverfahren nach der Bestimmung des Vertheilungstermins, aber vor dem Beginne des Vertheilungstermins

eingestellt, so werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Die im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden im Falle der Ertheilung des Zuschlags nach dem Meistgebote, in allen übrigen Fällen nach dem Werthe des Gegenstandes der Zwangsversteigerung berechnet.

Mehrere Meistgebote oder Werthe von Gegenständen der Zwangsversteigerung sind zusammenzurechnen.

Ist der Betrag der Forderungen, die aus dem Meistgebote zu befriedigen sind, geringer als dieses oder ist der Betrag der Forderungen, wegen deren die Zwangsversteigerung angeordnet ist, geringer als der Werth des Gegenstandes der Zwangsversteigerung, so wird die Gebühr aus der Summe der Forderungen berechnet.

Artikel 10.

Das Versteigerungsprotokoll ist im Falle des Zuschlags von dem Versteigerungsbeamten mit den nämlichen Gebühren zu bewerthen, wie ein Kaufvertrag.

Auf diese Gebühren finden die Bestimmungen in §§ 4 bis 7 des Reichs-Gerichtskostengesetzes keine Anwendung. An ihre Stelle treten die auf die Gebühren für Notariatsurkunden bezüglichen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche auch für die Werthsermittelung (Art. 41), die Zuständigkeit und das Verfahren in Beschwerdesachen Maß zu geben haben.

Wird der Zuschlag rechtskräftig aufgehoben, so ist die vom Ersteher entrichtete Gebühr zurückzuerstatten.

Artikel 11.

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden erhoben:

1. der volle Betrag, wenn aber das Verfahren vor dem zur Aufstellung des Theilungsplans bestimmten Termin erledigt wird, fünf Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes;
2. wenn das Verfahren länger als ein Jahr dauert, für jedes weitere Verwaltungsjahr fünf Zehntheile jener Sätze.

Die Berechnung dieser Gebühren erfolgt:

zu 1. aus dem Werthe der Forderung, für welche die Beschlagnahme erwirkt worden ist,

zu 2. aus dem Betrage, der in jedem Verwaltungsjahre zur Vertheilung an die Gläubiger gelangt.

Artikel 12.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins (§ 85 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) werden zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes besonders erhoben.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt, soferne dem Antrage stattgegeben wird, aus dem bei der früheren Versteigerung erzielten Meistgebote, im Falle der Abweisung aber nach dem Werthe der dem Antragsteller zustehenden Forderung und eventuell nach Maßgabe der Bestimmung in § 10 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

Artikel 13.

Für den Termin zur weiteren Ausführung des Theilungsplans (§§ 139, 141, 157 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

werden nach dem Werthe der einem Berechtigten zugetheilten Beträge, über welche im Termine verhandelt werden soll, drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Artikel 14.

Im Falle der Erledigung des Verfahrens durch einen von dem Versteigerungsbeamten beurkundeten Vergleich (Arrangement) kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Gebühren für Urkunden und Ausfertigungen der Notare zur Anwendung.

Gleiches gilt von den im Verfahren vor dem Versteigerungsbeamten beurkundeten Vereinbarungen und Erklärungen, soweit deren Inhalt über den Gegenstand oder Zweck des Verfahrens hinausgeht.

Artikel 15.

Die Kosten einer Veröffentlichung, welche der Versteigerungsbeamte nach § 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung veranlaßt hat, sowie die Gebühren des Ausrufers, dessen sich der Versteigerungsbeamte im Versteigerungstermine bedient hat, gehören zu den Auslagen im Sinne des § 79 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

Artikel 16.

Derjenige Gläubiger, auf dessen Antrag die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung erfolgt ist, hat außer dem Gebührenvorschuß (Reichs-Gerichtskostengesetz § 81) auch für die mit dem Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung verbundenen

Auslagen auf Erfordern einen zu deren Deckung hinreichenden Vorschuß zu erlegen.

Mehrere Antragsteller haften für die Berichtigung dieses Vorschusses als Gesammtschuldner.

Artikel 17.

Im Vertheilungsverfahren können auf die aus der Masse vorweg zu deckenden Gebühren und Auslagen nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Artikel 18.

In den Fällen des Art. 12 hat der Antragsteller einen Gebührenvorschuß nicht zu entrichten.

Die Erhebung der entstandenen Gebühren kann jedoch sofort nach der Entscheidung von der hierin bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben anderweitig obliegenden Vorschusses erfolgen.

Artikel 19.

Soweit die aus der Masse zu deckenden Gebühren und Auslagen aus dem Baarbestande derselben nicht entrichtet werden können, haftet für dieselben derjenige Gläubiger, auf dessen Antrag die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung erfolgt ist. Das Gleiche gilt, wenn das Verfahren ohne Vertheilung erledigt wird.

Die Haftung mehrerer Antragsteller bemißt sich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

Artikel 20.

Für die von dem Vollstreckungsgericht auf Grund des § 130 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung veranlaßte Thätigkeit des Grundbuchamts werden Gebühren nicht erhoben. Auf die Eintragung des Erstehers als Eigenthümers findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Artikel 21.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes, dann eines ausländischen Schiffes, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, finden die Vorschriften der Art. 7 bis 10, 12 bis 14, 15 bis 20 entsprechende Anwendung.

Artikel 22.

Die Vorschriften der Art. 7 bis 11, 12 bis 14, 15 bis 20 finden entsprechende Anwendung in dem Verfahren

1. der vom Konkursverwalter beantragten Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (§§ 172 bis 174 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);
2. der Zwangsversteigerung des Grundstücks auf Antrag des Erben (§§ 175 bis 179 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);
3. der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft (§§ 180 bis 184 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);

4. der nach den Art. 161, 163, 164 des Berggesetzes vom 20. März 1869 stattfindenden gerichtlichen Versteigerung eines Bergwerkes oder einer Anlage, auf welche die Vorschrift des Art. 221 des erwähnten Gesetzes Anwendung findet;
5. der im Art. 232 Abs. 2 des Berggesetzes in der Fassung des Art. 166 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschriebenen Zwangsversteigerung eines unbeweglichen Kuxes.

II. Abschnitt.

Verhandlungen der Gerichte.

Grundbuchsachen.

Artikel 116.

Jede Eintragung in das Grundbuch, einschließlich der sie begleitenden Handlungen des Grundbuchamts, unterliegt, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, einer Gebühr, welche bei Werthsgegenständen bis zu 200 Mark einschließlich ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, bei Werthsgegenständen über 200 Mark 1 Mark beträgt.

Artikel 117.

Hat die nämliche Eintragung gleichzeitig auf verschiedenen Grundbuchblättern desselben Eigenthümers zu erfolgen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Ist die nämliche Eintragung gleichzeitig auf den Grundbuchblättern verschiedener Eigenthümer zu bewirken, so kommt für jeden Eigenthümer die Gebühr besonders zur Erhebung.

Von verschiedenen Eintragungen unterliegt eine jede der Gebühr für sich, sofern dieselben nicht auf Grund einer Verhandlung gleichzeitig auf dem nämlichen Grundbuchblatt oder auf mehreren Grundbuchblättern eines und desselben Eigenthümers zu erfolgen haben. In letzterem Falle kommt nur eine Gebühr und bei Verschiedenheit der Sätze der höchste Betrag zur Erhebung.

Bei der Eintragung von Hypotheken für mehrere Versteigerungserlöse, die auf Grund derselben Verhandlung einem Gläubiger gegen die Ersteher der einzelnen gleichzeitig versteigerten Grundstücke zustehen, dürfen die Gebühren des Art. 116 zusammengerechnet den Betrag von 10 Mark nicht übersteigen.

Artikel 118.

Bei der Entgegennahme der Auflassung durch das Grundbuchamt wird, wenn nicht eine Urkunde vorliegt, welche mit der im Art. 146 bestimmten Gebühr*) schon zu bewerthen war, die Gebühr des Art. 146 und neben dieser diejenige Gebühr erhoben, welche für die Aufnahme der Urkunde über die Auflassung durch den Notar an diesen zu entrichten wäre.

---

*) nämlich für den notariell verlautbarten obligatorischen Vertrag.

Das Gleiche gilt für die Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts.

Artikel 119.

Bei der Eintragung

a) von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden,

b) der Uebertragung oder Belastung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld,

c) der Bestellung von Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Reallasten

wird, wenn nicht eine Urkunde vorliegt, welche nach Art. 154, 155, 159 zu bewerthen war, außer der Gebühr des Art. 116 in den Fällen unter a) die Gebühr des Art. 154, in den Fällen unter b) die Gebühr des Art. 155, in den Fällen unter c) die Gebühr des Art. 159 und neben dieser diejenige Gebühr erhoben, welche für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar an diesen zu entrichten wäre.

Wenn die Eintragung zu erfolgen hat, ohne daß es hiezu der Bewilligung desjenigen bedarf, dessen Recht durch sie betroffen wird, kommt nur die Gebühr des Art. 116 zur Erhebung. Auf den Fall des Art. 154 Abs. 5 findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 120.

Wird auf Antrag des Eigenthümers eine Sicherungshypothek eingetragen, welche die Sicherung von Forderungen des Staates oder staatlicher Anstalten bezweckt, so wird nur die Gebühr des Art. 116 erhoben.

Artikel 121.

Wird innerhalb eines Monats nach Eintragung der Hypothek der Nachweis erbracht, daß das Darlehen, für welches die Hypothek bestellt worden ist, ganz oder theilweise zur Rückzahlung einer auf den nämlichen Grundstücken oder einigen derselben ruhenden Hypothek verwendet worden ist, so wird die Gebühr aus dem dem zurückbezahlten Hypothekkapital entsprechenden Betrag auf die Gebühr für die neuerliche Hypothekbestellung angerechnet und der zuviel erhobene Betrag zurückersetzt.

Artikel 122.

Für die Ertheilung eines Hypothekenbriefs beträgt die Gebühr 2 bis 10 Mark.

Diese Gebühr kommt für die über eine Gesammthypothek von verschiedenen Grundbuchämtern ertheilten mehreren Briefe nur einmal zur Erhebung.

Die Hälfte der Gebühr des Abs. 1 wird erhoben für jeden bei Vertheilung einer Gesammthypothek nach § 64 der Grundbuchordnung oder im Falle des § 67 der Grundbuchordnung zu ertheilenden neuen Brief sowie für den nach § 66 der Grundbuchordnung über die mehreren Hypotheken zu ertheilenden Hypothekenbrief.

Für die Ertheilung eines Theilhypothekenbriefs gelangt eine Gebühr von 2 bis 6 Mark zur Erhebung.

Für die dem Hypothekenbriefe gemäß §§ 61 bis 63, 65 der Grundbuchordnung beizusetzenden Vermerke sowie für die durch die Aenderung des Inhalts des Grundbuchs veranlaßte Ergänzung des dem Briefe angefügten Auszugs aus dem Grundbuche (§ 57 Abs. 3 der Grundbuchordnung) beträgt die Gebühr 50 Pfennig.

Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung.

Artikel 123.

Abschriften aus dem Grundbuche, ferner Abschriften von Urkunden, von denen gemäß § 11 der Grundbuchordnung oder einer auf Grund des § 93 der Grundbuchordnung erlassenen Anordnung des Staatsministeriums der Justiz Abschrift ertheilt werden kann, sowie Abschriften von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen unterliegen einer Gebühr von 1 Mark.

Die Gebühr kann, sofern die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit des Gegenstandes eine Ausnahme begründen, von dem Grundbuchamte nach freiem Ermessen auf die Hälfte ermäßigt werden.

Erfordert die Anfertigung der in Abs. 1 erwähnten Auszüge, Bescheinigungen oder Bestätigungen einen größeren Zeitaufwand, so beträgt die Gebühr 3 bis 10 Mark.

Artikel 124.

Für die Zurückweisung eines ungerechtfertigten Antrags auf Eintragung in das Grundbuch oder für die Bestimmung einer Frist zur Hebung des der Eintragung entgegenstehenden Hindernisses ist eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwickelung, so beträgt die Gebühr 3 bis 10 Mark.

Artikel 125.

Wird der Antrag auf eine Eintragung im Grundbuche zurückgenommen, ehe die Eintragung erfolgt ist,

so ist die Hälfte der im Artikel 116 bestimmten Gebühr zu erheben.

Die gleiche Gebühr kommt zur Erhebung, wenn der Antrag auf Ertheilung eines Hypothekenbriefs, eines Grundschuldbriefs oder eines Rentenschuldbriefs, auf Ertheilung eines Grundbuchauszuges oder auf eine sonstige nicht in einer Eintragung bestehende Handlung des Grundbuchamts zurückgenommen wird.

Artikel 126.

Die zu Protokoll des Grundbuchamts abgegebene Erklärung, durch die eine Vollmacht zur Stellung des Antrags auf Eintragung ertheilt oder die Ertheilung dieser Vollmacht widerrufen wird, unterliegt einer Gebühr von 2 Mark.

Artikel 127.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Benachrichtigung des Antragstellers und des eingetragenen Eigenthümers sowie aller aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, von der erfolgten Eintragung in das Grundbuch;
2. für die Gestattung der Einsicht des Grundbuchs, dann der im Artikel 123 erwähnten Urkunden und Anträge.

III. Abschnitt.

Verhandlungen der Notare.

Artikel 154.

Für Verträge, durch welche sich der eine Theil verpflichtet, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zu bestellen, beträgt die verhältnißmäßige Gebühr fünf vom Tausend der Gegenstandssumme und, wenn die Summe den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, zwei und einhalb vom Tausend der Gegenstandssumme.

Die gleiche Gebühr wird erhoben für die Beurkundung oder die Beglaubigung der Bewilligung zur Eintragung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld. Ist die Gebühr schon für den im Abs. 1 bezeichneten Vertrag zum Ansatze gelangt, so wird für die Beurkundung oder Beglaubigung der Eintragungsbewilligung eine Gebühr nicht mehr erhoben.

Ist für die Forderung schon eine mit der Gebühr nach Art. 145 bewerthete Urkunde errichtet, so wird die für diese entrichtete Gebühr angerechnet.

Die Vorschrift des Art. 121 findet gleichmäßige Anwendung.

Die Gebühr des Abs. 1 wird auch erhoben für die Beurkundung der Erklärung des Eigenthümers, daß eine Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werde.

Artikel 155.

Für die Beurkundung der Uebertragung oder Belastung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, der Uebertragung oder Belastung einer Forderung, für welche ein eingetragenes Recht als Pfand haftet, beträgt die Gebühr drei vom Tausend der Gegenstandssumme, sofern jedoch der Werthsgegenstand den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, zwei und einhalb vom Tausend der Gegenstandssumme.

Die gleiche Gebühr kommt zur Erhebung für die Beglaubigung der Erklärung des bisherigen Gläubigers, daß die Uebertragung oder Belastung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder die Uebertragung oder Belastung einer Forderung, für welche ein eingetragenes Recht als Pfand haftet, in das Grundbuch eingetragen werden soll, ferner für die Beglaubigung der Erklärung des bisherigen Gläubigers, daß eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief ertheilt ist, an den neuen Gläubiger abgetreten wird, endlich für die Beglaubigung des Anerkenntnisses, daß eine Forderung kraft Gesetzes übertragen ist.

Ist bei Belastung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Forderung, zu deren Gunsten die Belastung erfolgt, in ihrem Betrage niedriger als der Betrag der belasteten Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so wird die Gebühr aus dem Betrage der Forderung berechnet.

Artikel 159.

Für Verträge, durch welche sich der eine Theil verpflichtet, eine Dienstbarkeit, ein Vorkaufsrecht oder eine Reallast zu bestellen, beträgt die Gebühr drei vom Tausend der Gegenstandssumme, sofern jedoch diese den

Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, zwei und einhalb vom Tausend der Gegenstandssumme.

Die Vorschriften des Art. 154 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

VIII. Abtheilung.

Gemeinsame Bestimmungen.

Artikel 288.

Die Notare sollen, falls ihnen die Mitwirkung bei der Erhebung der Gebühren übertragen ist, bis zur Entrichtung der dem Staate und den Gemeinden anfallenden Gebühren die Aushändigung der Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften an die Betheiligten und die Vorlage der Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften für die Betheiligten an die Gerichte und andere Behörden verweigern. Thun sie dies nicht, so haften sie persönlich für die Gebühr.

Die Bestimmung des Art. 55 Abs. 2 des Notariatsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Artikel 289.

Dem Grundbuchamt ist es untersagt, eine Eintragung in das Grundbuch eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der Gebühren vorgelegt ist. Sofern den Notaren die Mitwirkung bei der Erhebung der Gebühren übertragen ist, bedarf es dieses Nachweises nicht, wenn die Eintragung auf Grund einer von einem bayerischen Notar errichteten oder beglaubigten Urkunde beantragt wird.

Handelt der Grundbuchbeamte dieser Bestimmung zuwider, so haftet er persönlich für die Gebühr.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auf die Umschreibung in dem Grundsteuerkataster entsprechende Anwendung.

IX. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Artikel 296.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, die Aufhebung der Art. 199, 231 bis 236*) mit dem 1. Juli 1899 in Kraft.

Alle älteren Gesetze und Verordnungen über Taxen, Stempel- und Einregistrirungsgebühren bleiben, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, aufgehoben.

Artikel 297.

Die Gebührenvorschriften über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung treten, soweit sie die Schiffe betreffen, an dem im Art. 296 bezeichneten Termine, im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Bis zu diesem Zeitpunkte haben bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen hinsichtlich der Gebühren noch die seitherigen Bestimmungen Anwendung zu finden. Das Gleiche gilt für das Verfahren, welches gemäß § 15 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung

---

*) Nämlich des Gebührengesetzes.

und die Zwangsverwaltung noch nach den Landesgesetzen zu erledigen ist, sowie für die Zwangsversteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft nach den Art. 41, 113 des Gesetzes, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend.

Artikel 299.

In Ansehung der Hypotheken, welche schon zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, und der Hypothekenurkunden, welche in der Zeit vor der Anlegung des Grundbuches errichtet werden, bleiben die bisherigen Vorschriften über die Gebühren für Ertheilung einer neuen Vollstreckungsklausel und für vollstreckbare Ausfertigungen von Hypothekenurkunden in Kraft.

Artikel 302.

In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, werden auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebühren nur nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erhoben.

Artikel 308.

Für den Beschluß, durch welchen nach Art. 6 des Gesetzes über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz vom 1. Juli 1898 das Vormundschaftsgericht, nach Art. 120 des Gesetzes, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, die zuständige Behörde eine Hypothek bestellt, für das Ersuchen um Einschreibung und

für die Einschreibung der Hypothek in das Hypothekenbuch werden Gebühren für den Staat nicht erhoben.

Artikel 309.

Die Bestimmungen über die Gebühren in Grundbuchsachen treten hinsichtlich der Gebührensätze, soweit dieselben dem Gebührenpflichtigen günstiger sind, an dem im Art. 296 bezeichneten Termin, im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben für die Gebühren in Hypotheken- und Grundbuchsachen noch die seitherigen Bestimmungen Anwendung zu finden.

Ebenso verbleibt es in Ansehung der Gebühren für das Hypothekenreinigungsverfahren bei den bisherigen Bestimmungen, soweit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Hypothekenreinigungsverfahren in der Pfalz stattfindet.

Artikel 310.

Für die innerhalb der ersten zehn Jahre nach Anlegung des Grundbuchs beantragte Eintragung von Grunddienstbarkeiten, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in das Grundbuch sowie für die Eintragung solcher Grunddienstbarkeiten in das Hypothekenbuch gemäß Art. 44 des Gesetzes, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, kommen Gebühren nicht zur Erhebung.

Ist auf Grund des Art. 10 des Gesetzes, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, die Eintragung von Grunddienstbarkeiten angeordnet worden, so findet die Vorschrift des Abs. 1 von dem Ablaufe der Frist zur Anmeldung der Grunddienstbarkeiten an keine Anwendung auf die Grunddienstbarkeiten, deren Eintragung angeordnet worden ist.

Alphabetisches Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

A.

Ablehnung eines Richters 15.
" des Versteigerungsbeamten 44.
Ablösung von Dienstbarkeiten 32.
Ablösungskasse 47, 89.
Abschätzung von Grundstücken 53.
Abschrift aus Gerichtsakten 18.
" aus d. Grundbuch 20.
Abstimmung 15.
Aenderung, nachträgliche von gerichtl. Verfügungen 18.
Aenderung, Vermerk solcher auf den Hypothekenbriefen 2c. 33.
Aenderung, s. auch Berichtigung.
Aerarialmalzaufschlag 42.
Alimentationsverträge, Zuständigkeit für 92.
Allodifizierte Lehen 28.
Altentheil 47.
Amtsgericht als Grundbuchamt 8.
Amtsgericht, Zuständigkeit in Bergwerkssachen 13.
Amtsgericht, allgemeine Zuständigkeit 92.
Amtswegen, Zustellungen von 17.
Anerben 27.
Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit 13.
Anheftung der Terminsbestimmung 47.
Anheftung, Wiederholung der 75.
Anlegung d. Grundbuchs 8, 13.
" von Mündelgeldern 87.
Antrag an d. Grundbuchamt 9.
" auf Zuschreibung eines Grundstücks 12.
Anwesende, Protokollareröffnung an solche 17.
Armenrecht 17.

Arresthypotheken 77, 78, 80, 81.
Arrestvollziehung 77, 80.
Aufenthaltsort, unbekannter, von Gläubigern 57.
Aufgebotsverfahren 40, 57.
Aufhebung des Versteigerungstermins 47.
Aufhebung der Gemeinschaft 104, 112.
Auflassung, Erklärung der 21.
" Form der 85.
Aufnahme des Protokolls in Beschwerdesachen 10.
Aufschiebende Wirkung bei Strafverfügungen 17, 34.
Aufsichtssachen, Beschwerde in 11.
Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses 87, 101.
Ausschließung ein. Richters 15.
" des Versteigerungsbeamten 41, 44.
Auszahlung des Erlöses 57.
Auszug 47.
" aus dem Grundbuch 18.

B.

Bauunternehmer, Hypothektitel der 37, 39.
Befangenheit ein. Richters 15.
Befreiung von der Sicherheitsleistung 54.
Beglaubigung von Abschriften 18.
Behörden, öffentliche 20.
Beistände 16.
Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen 17.
Bekanntmachung der Terminsbestimmung 46.
Berathung 15.
Berechnung der Fristen 18.
Berechtigte, Auszahlung des Versteigerungserlöses an Abwesende 57.
Bergbehörde 43.
Bergleute, deren Ansprüche bei der Zwangsvollstreckung 63.
Bergwerke, gerichtliche Versteigerung 67.
Bergwerke, Grundbuch für 13.
" Grundbuchblatt eigenes für 29.
Bergwerke, Zwangsvollstreckung n 62.
Bergwerkseigenthum 69, 71.
" dessen Entziehung 67.
Bergwerks-Verleihungsbuch, Einsicht 89.
Berichtigung des Grundbuchs 18, 32.
Beschlagnahme, deren Umfang bei Bergwerken 65.
Beschwerde, Einlegung der 10.
" gegen Strafverfügungen 17.
Beschwerde im Zwangsversteigerungsverfahren 45.
Beschwerde in Aufsichtssachen 11.
Beschwerde in Angelegenh. der freiw. Gerichtsbarkeit 101.
Beschwerde, weitere 10.
" wegen Verzögerung 11.
Beschwerdegericht 10.
Beschwerdeschrift 11.
Bestandtheil, Zuschreibung eines Grundstücks als 12.
Betheiligte 16.

Betheiligung als Grund der Ausschließung vom Richteramt 14.
Betreibender Gläubiger 56.
Betriebsbeamte der Bergwerke, deren Ansprüche in der Zwangsvollstreckung 63.
Bevollmächtigte 16.
Bevollmächtigung d. Notars 16.
Bezirksbergamt 69.
Bierbrauer, gesetzl. Hypothektitel der 37, 39.
Bierbrauer, Anspruch auf Sicherungshypothek 83.
Brandversicherungs-Beiträge 41.
Brauhäuser, Nutzungsrechte an solchen 30.
Brauhäuser, Zwangsvollstreckung in 42.
Bürgen, Sicherheitsleistung durch 55.
Bürgschaft 56.
Bundesstaaten, Befreiung von der Sicherheitsleistung 54.

C.

Cassierung von Hypothekenbriefen 2c. 33.
Curatelmäßige Personen, gesetzl. Hypothektitel 39.

D.

Dienstbarkeiten, Ablösung von 32.
Dienstbarkeiten, eingetrag. 47.
Dispositionsbeschränkungen 36.
Distriktsgemeinden, Befreiung von der Sicherheitsleistung 54.
Dolmetscher 16.

E.

Ehefrau, Betheiligung der 14.
" gesetzl. Hypothektitel der 38, 39.
Eigenthumsvorbehalt 102.
Einforderung des Hypothekenbriefes 2c. 33, 34.
Einlauf, Präsentation 10.
Einrichtung der Grundbuchämter 8.
Einsicht in die Gerichtsakten 18.
" in das Grundbuch 20.
" des Grundsteuerkatasters 89.
Eintragungen, s. Hypothekeintragungen.
Eintragung 15.
" ungerechtfertigte 18.
" bei der Zwangsenteignung 32.
Eintragung von Grunddienstbarkeiten 100.
Eintragungsantrag 16, 17.
Eintragungsbewilligung 16, 19, 20.
Eintragungshinderniß 17.
Erbbaurecht 22, 31.
Erbgüter, landwirthschaftliche 25, 27.
Erbgüter, landwirthschaftliche, Zwangsvollstreckung in 58.
Erklärungen vor od. gegenüber dem Grundbuchamt 15, 19.

Erlös 57.
Erscheinen, persönliches 16.
Ersteher 45, 54, 56.
Ewiggeldbriefe 74.
Ewiggelder 74, 106.

F.

Familienfideikommisse 25.
" Zwangsvollstreckung in 58.
Familiengüter, standesherrl. 25.
Ferien, s. Gerichtsferien.
Fideikommisse 25.
Fideikommißgericht 25, 26.
Fideikommißgläubiger 60.
Fideikommißmatrikel 26, 59.
" Einsicht der 89.
Fideikommißschulden 58.
Fischereirechte 22, 29, 31.
Flüsse, Privat- 31.
" öffentliche 31.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 89.
" " Beschwerde in der 101.
Fristen, deren Berechnung 18.
" bei gerichtlichen Verfügungen 17.

G.

Gährkeller, Zwangsvollstreckung in 42.
Gebot, geringstes 47.
" des Schuldners 55.
" Sicherheitsleistung 54.
Gebot, unwirksames 73.
Gemeinden, Gebote der 54.
" deren Recht auf Sicherungshypothek 86.
Gemeinheitstheilung 32.
Gemeinschaft, Aufhebung der 104, 112.
Gemeinschaftliches oberes Gericht 12.
Gemeinschafts - Vermögen, Auseinandersetzung 101.
Gericht, örtl. unzuständiges 15.
Gerichtliche Versteigerung von Bergwerken 67.
Gerichtsakten, Einsicht der 18.
Gerichtsbarkeit, freiwillige 89.
" " Beschwerde in der 101.
Gerichtsferien 16.
Gerichtsschreiber 9.
Gerichtssprache 15.
Gesammtgut, Auseinandersetzung 87.
Gesammthypotheken 53,77,78.
Gesetz, Ausschließung vom Richteramt durch das 15.
Gesetzliche Hypothektitel 36 ff.
" Versteigerungsbedingung 75.
Gewerbeberechtigungen 22,29
Gewerkschaft als Betheiligter in d. Zwangsvollstreckung 64,71.
Glauben, öffentl., des Grundbuchs 20.
Gläubiger, betreibenden 56.
Grundabgaben 41.
Grundbuch-Anlegung 8.
" -Führung 12.
" Einsicht in das 18, 20.
" Berichtigung im 18, 32.

Grundbuchakten 21.
Grundbuchamt, Einrichtung 8.
„ Bestimmung der Zuständigkeit 11.
Grundbuchamt, Prüfung des Veräußerungsvertrages 21.
Grundbuchamt, Verpflichtung zur Rechtshilfe 14.
Grundbuchbeamter 9.
„ dessen Vertretung 9.
Grundbuch-Beamter, dessen Haftung 9.
Grundbuchblatt, besonderes 13, 29.
Grundbuchblatt für Bergwerke 29.
Grundbuchblatt auf Antrag 29.
Grundbuchbezirke 11.
Grundbuchsachen, Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit 13.
Grundbuchsachen, Rechtshilfe in 14.
Grundkomplex 12.
Grunddienstbarkeiten 48 f., 100, 105.
Grundgefälle 47, 49, 89.
Grundschuldbriefe, deren Vorlegung 33.
Grundschuldbriefe, deren Aufgebot 57.
Grundsteuerkataster, Einsicht in den 89.
Grundstücke, Abschätzung d. 53.
„ amtliches Verzeichniß der 13.
Grundstücke, Feststellung ihres Werthes 53.
Grundstücke eines Familienfideikommisses 2c. 25.
Grundstücke, land- und forstwirthschaftliche, Nutzungsrechte an solchen 30.
Grundstücke, deren öffentliche Lasten 41.
Grundstücke, amtl. Ermittlung ihres Werthes 85.
Grundstücke, vermiethete und verpachtete 50, 61.
Grundstücke, Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe 111, 117.
Grundstücke, diesen gleichstehende Rechte 29.
Grundstücke, Zuschreibung 12.
„ Vereinigung der 11.
Grundstücke, in verschiedenen Grundbuchbezirken gelegen 11.

H.

Haftpflicht 9, 84.
Haftung in Grundbuchsachen 9.
„ der Gerichtsschreiber 9.
„ Vorentscheidung des Verw.Ger.Hofs 91.
Hagelversicherungs-Beiträge 41.
Hauptgrundstück 12.
Herausgabe von Grundstücken 111, 117.
Hinterlegungsstelle 45.
Höchstbetrag, für den das Grundstück haftet 49.
Hypotheken, vor der Anlegung d. Grundbuchs bestehende 74.
Hypotheken, nach der Anlegung des Grundbuchs entstehende 74.

Hypotheken an Rechten 112.
Hypotheken, deren Vormerkung 76 ff.
Hypotheken, gesetzliche 116.
" gerichtl., deren Einschreibung 77.
Hypotheken, Rechte auf Erlangung von 115.
Hypotheken zur Anlage von Mündelgeldern 87.
Hypotheken, s. auch Sicherungshypothek.
Hypothekenbrief, Einforderung desselben 33, 34.
Hypothekenbrief, dessen Vorlegung 32.
Hypothekenbrief, dessen Aufgebot 40.
Hypothekenbrief, dessen Vollstreckbarkeit 74, 80.
Hypothekeintragungen 36, 80.
Hypothekgläubiger 77, 80.
Hypothektitel, gesetzliche 39 ff. 108.
Hypothekvormerkungen 36, 80, 110.

J.

Identität, Nachweis der 19.
Inhaberhypotheken 107.

K.

Kaminkehrerlöhne 41.
Kauf bricht nicht Miethe 50.
Kaufpreis, dess. Verzinsung 75.
Kinder, gesetzl. Hypothektitel der 39.
Knappschaftskasse 63.
Krankenkassen 63.
Kreditanstalten, Gebote der 54.
Kreisgemeinden, Befreiung von der Sicherheitsleistung 54.
Kuxe, unbewegliche 22, 31.
" " eigenes Grundbuchblatt für 29.
Kuxe, unbewegliche, gerichtl. Versteigerung 67.
Kuxe, unbewegliche, Zwangsvollstreckung in 62, 64.

L.

Lagerkeller, Zwangsvollstreckung in 42.
Landesgericht, Oberstes, als Beschwerdeinstanz 11.
Landwirthschaftliche Erbgüter 25.
Lasten, als Aequivalent für die Grundgefälle des Staats rc 47.
Lasten, öffentliche 41, 42.
Legatare, gesetzl. Hypothektitel der 38, 39.
Lehen 25, 27, 28.
" Zwangsvollstreckung in 58.
Lehenherr 27.
Lehenhof 29.
Lehenmann 27.
Lehenschulden 60.
Leibgeding 47, 49.
Leibgedingsrechte 47, 106.
Leibgedingsreichnisse 114.
Leibzucht 47, 49.
Lokalmalzaufschlag 42.

M.

Malzaufschlag 42.
Malzhäuser, Zwangsvollstreckung in 42.
Miethe 50, 61, 99.
Mineralien, bereits gewonnene 65.
Miteigenthum 103.
Miterben, gesetzliche Hypothektitel der 38, 39.
Mühlen, Nutzungsrechte an 30.
Mündelgelder, Anlegung der 87.

N.

Nachfolge bei standesherrlichen Familiengütern 28.
Nachfolge bei allodif. Lehen 29.
" bei Familienfideikommissen 28.
" bei Lehen 29.
" bei landwirthschaftl. Erbgütern 27.
Nachlaß, Auseinandersetzung 87, 101.
Nachlaßgericht 29.
Nachlaßgläubiger, gesetzliche Hyp.-Titel 38 f.
Nachlaßsachen ruhen in den Ferien 16.
Notare als Versteigerungsbeamte 43.
Notare, Vermuthung, deren Bevollmächtigung 16.
Notare, Vorlegung des Veräußerungsvertrages bei der Auflassung 21.
Nothwegrenten 48.
Nutzungsrechte an Grundstücken 29.

O.

Oberlandesgerichte 12.
Oberstes Landesgericht als Beschwerdeinstanz 11.
Oberstes Landesgericht als gemeinschaftliches oberes Gericht 12.
Obligatorischer Vertrag 22.
Oeffentlicher Glaube des Grundbuchs 20.
Oeffentliche Behörden, Einsicht des Grundbuchs 20.
Oeffentliche Lasten 41 f.
Oeffentliche Urkunden 19.
Ordnungsstrafen 34.

P.

Pacht 50, 61, 99.
Persönlichkeit, Nachweis der 19.
Pertinenzfolium 12.
Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe von Grundstücken 111.
Präsentation des Einlaufs 10.
Präsentationsstempel 10.
Private, Einsicht ins Grundbuch 18.
Privatflüsse, Fischereirechte in solchen 31.
Protestationen 36.
Protokoll in Beschwerdesachen 10.
Protokoll, Vorschriften für das 19.
Protokollareröffnung an Anwesende 17.

R.

Rangvorbehalte 110.
Reale Gewerbeberechtigungen 22, 29.
Reallasten 42, 47, 49.
" als Leibgeding eingetragen 47, 49.
Rechte, welche den Grundstücken gleichstehen 29.
Rechte auf Erlangung einer Hypothek 115.
Rechte, welche der Eintragung nicht bedürfen 47.
Rechte, Hypotheken an solchen 112.
Rechtskundige, zum Richteramt befähigte 9.
Rechtspraktikanten, geprüfte 9.
Rechtstitel zur Hypothek 39 f.
Reich, dessen Befreiung von der Sicherheitsleistung 54.
Reichsbank, Befreiung von der Sicherheitsleistung 54.
Renten, vorbehaltene 114.
Rentenschuldbriefe, deren Vorlegung 33.
" deren Aufgebot 57.
Richter, Ausschließung, Ablehnung, Befangenheit 15.
Richteramt, Ausschluß vom 15.

S.

Schätzung von Grundstücken 53.
Schelle, Bekanntmachung durch die 47.
Schutzfolium 12.
Schwägerschaft, Ausschluß v. Richteramt wegen 15.
Sekretär 9.
Sicherheit i. Zwangsversteigerungsverfahren 45, 54 f.
Sicherheitsleistung 54 f.
Sicherungshypothek 38, 80.
" Recht der Gemeinden auf 86.
Sicherungshypothek, Recht der Staatskasse auf 88.
Sicherungshypothek auf mehreren Grundstücken 38.
Sicherungshypothek z. Zwecke der Zwangsvollstreckung 80.
Sitzungspolizei 15.
Sparkassen öffentl. 54.
Sperrfolium 13.
Stellvertretung der Grundbuchbeamten 9.
Steuern 41.
Stiftungen, Recht auf Sicherungshypothek 86.
Stockwerkseigenthum 104.
Strafverfügungen, Beschwerd. gegen 17.
Strafverfügungen, aufschiebende Wirkung 17, 34.

T.

Terminsbestimmung 43.
" deren Veröffentlichung 46.
Terminsbestimmung bei der Zwangsvollstreckung in Bergwerke 65.
Theilgrundschuldbriefe 34.
Theilhypothekenbriefe 34.
Theilrentenschuldbriefe 34.
Titel vollstreckbare 30, 77.

U.

Ueberbaurente 48.
Ueberschüsse bei der Zwangsverwaltung 57, 60.
Umlagen 41.
Umwandlung von Hypothekvormerkungen 36, 80.
Urkunden öffentliche 19.
„ öffentlich beglaubigte 19.

V.

Veräußerungsvertrag 22.
Verfügungen gerichtl., deren Wirksamkeit 17.
Verfügungs-Beschränkungen 36.
Vermächtnißnehmer, Hypoth.-Titel der 38 f.
Vermerk der Versteigerungs- und Zwangsverwaltungs-Anordnung 59.
Vermerkung d. Einlaufszeit 10.
Vermittlung der Auseinandersetzung eines Nachlasses 2c. 87.
Verpfändung des Anspruchs auf Herausgabe eines Grundstücks 111.
Versicherungs-Beiträge 41.
Versteigerung, Uebertragung auf die Notare 43.
Versteigerung, Auflassung bei der 85.
Versteigerung, gerichtliche von Bergwerken 2c. 67.
Versteigerungsbeamte 43.
„ deren Ausschließung und Ablehnung 41, 44.
Versteigerungs-Bedingungen gesetzl. 75.
Versteigerungserlös 57.
Versteigerungs-Termin, Bekanntmachung 46.
Versteigerungs-Termin, Aufhebung 47.
Versteigerungstermin, neuer 76.
Versteigerungsvermerk 59.
Vertheilungstermin 57.
Verrichtungen der Grundbuchämter 8.
Vertrag, obligatorischer 22.
Vertreter, gesetzlich., Ausschluß vom Richteramt 16.
Vertretung des Grundbuchbeamten 9.
Vertretung durch Bevollmächtigte 16.
Verwalter bei der Zwangsvollstreckung in Bergwerke 6.
Verwalter bei der Zwangsvollstreckung in Familien-Fideikommisse 59.
Verwalter, Sicherungshypoth. gegen 86.
Verwaltungsgerichtshof, Vorentscheidung 91.
Verwandtschaft, Ausschließung vom Richteramt wegen 15.
Verzeichniß der Grundstücke 13.
Verzinsung des Kaufpreises 75.
Verzögerungsbeschwerde 11.
Vieh-Versicherungs-Beiträge für 41.
Vollmacht 16.
„ deren Widerruf 16.
Vollstreckbare Titel 30, 77.
Vollstreckbarkeit v. Hypothek.-Briefen 74.
Vollstreckungsbefehl 76.

Vollstreckungsgericht 25, 43.
" Mittheilung von der Bestellung eines Verwalters durch das 59, 66.
Vorentscheidung in Haftungssachen 91.
Vorlegung von Hypothekenbriefen 2c. 32.
Vormerkungen von Hypotheken 36, 80, 110.
Vormerkungen, sonstige 36.
Vormundschaftssachen ruhen in den Ferien 16.
Vorschriften für die Protokollaufnahme 19.

W.

Werksbesitzer 63.
Werthsfeststellung bei Grundstücken 85.
Werthpapiere, Ablieferung der 45.
Widerruf einer Vollmacht 16.
Wirksamkeit gerichtlicher Verfügungen 17.
Wirkung, aufschiebende bei Strafverfügungen 17, 34.
Wohnungsrecht, Umwandlung der Hypothek für ein 49.

Z.

Zahlungsfristen 56.
Zeitpunkt des Einlaufs 10.
Zubehör 41.
Zuschlag 43 f.
" Beschluß über den 44 f.
" Mittheilung an das Fideikommißgericht 59.
Zuständigkeit bei Zuschreibung eines Grundstücks 12.
Zuständigkeit der Amtsgerichte 92.
Zuständigkeit, Streit über die örtliche 14.
Zustellung gerichtlicher Verfügungen 17.
Zustellung von Amtswegen 17.
" amtl. im Zwangsversteigerungsverfahren 45.
Zwangsbelastung 32.
Zwangsenteignung 32.
Zwangshypotheken 77 ff., 80.
Zwangsversteigerung 41 f.
Zwangsversteigerungs-Verfahren, einstweilig. Einstellung 43.
Zwangsversteigerungs-Verfahren, Beschwerde im 45.
Zwangsverwaltung 41.
" eines Fam.-Fideikommisses 60.
Zwangsvollstreckung in Brauhäuser 2c. 42.
Zwangsvollstreckung in Bergwerke 2c. 62.
Zwangsvollstreckung in Familienfideikommisse 58.